

We. n.

Bermischte Abhandlungen  
über verschiedne  
**Rechtsmaterien**

von  
**William Blackstone.**

---

Aus den Engländischen übersetzt.

---



---

**B r e m e n,**  
im Verlag Georg Ludwig Försters

1 7 7 9.

264

UNIVERS.  
ZVHALT



Seiner Wohlgebohren

dem

Herrn Nath Kettner

zum

Zeichen seiner immerwährenden Hochachtung  
und Freundschaft gewidmet

von dessen

verbundensten Vetter

Johann Christian Macher.

Georg Meißner

1771

Georg Meißner

1771

Georg Meißner  
und  
Georg Meißner

1771

Georg Meißner

Georg Meißner



## Vorbericht des Uebersetzers.

**I**ch liefere hier die Uebersetzung einiger Abhandlungen eines Mannes, der auch unter uns bereits als einer der berühmtesten Rechtsgelehrten bekannt ist. Sie stehen sämtlich als Einleitungen in eben dem Werke (\*), das seinen Ruhm gegründet, und machen einen wichtigen Theil desselben aus, da der Verfasser bey seinen Erläuterungen sich sehr oft wieder darauf bezieht, die, da sie brittische Gesetze zum Gegenstand haben, auch natürlich nicht übersezt werden durften. Einige eben so wichtige als gemeinnützige aber sind als Noten beygefügt, deren Werth ihre Unverhältnißmäßigkeit zum Text hoffentlich entschuldigen wird.

Gelehrte, deren ausgebreitete Kenntnisse nichts neues darinnen finden dürften, wird immer das Vergnügen schadlos halten, den Gang eines forschenden Geistes bey so wichtigen Materien nachgehn zu können, so sehr sie sich auch vielleicht, auf einerley Weg, durch ihre gewählten Laufbahnen von ihm trennen. Andre werden in vielen Stücken einen Führer hier finden, der ihnen einen Gesichtspunkt zeigt, aus welchen so weitläufige Felder am besten übersehn werden können.

(\*) Commentaries on the Laws of England. IV Tom. Oxford 1765 - 69.

nen. Denn immer ist bey den Materien die der Verfasser zu erläutern sucht, die Meister-Hand in der Grundzeichnung nicht zu verkennen, sollten auch die zur Ausführung desselben gewählten Materialien dieser oft nicht ganz entsprechen. Besonders werden Kenner an ihm schätzen, daß sein Gefühl, die Rechte der Menschheit zwar nicht verkennet, aber auch ohne von Wärme sich hinreißen zu lassen, der Vernunft stets untergeordnet bleibt, und nie da bloß individuellen Empfindungen traut, wo uns bey practischen Wissenschaften einzig die Erfahrung führen kann.

Noch muß ich, um einigen Einwürfen zu begegnen, den Grund angeben, warum ich die Abhandlung vom Lehnsysteme mit übersehte. Es ist bekannt, daß auffer vielen vortreflichen einheimischen Schriften, bereits die scharfsinnigen Resultate eines Voltaire, Montesquieu, Hume, Robertson und Gilbert Stuart, über diese Materie vor uns liegen. Allein bey einem so wichtigen, und mit unsrer Denkungsart und gegenwärtigen Sitten uns immer weiter aus dem Gesichte rückenden Gegenstände, kann es immer nicht ganz zwecklos seyn, diese Sammlung von Meynungen, mit den Betrachtungen eines erfahrenen Mannes zu vermehren, da eben diese verschiedenen Urtheile, die den Gegenstand von allen Seiten ins Licht setzen, den Prüfer nun, nur desto angenehmer und sicherer zur Wahrheit führen werden.



Inhalt.

# I n h a l t.

## Erste Abhandlung.

Von der allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze.

## Zweite Abhandlung.

Ueber das allgemeine Eigenthumsrecht.

## Dritte Abhandlung.

Von der Beschaffenheit der Verbrechen und ihrer Strafen.

## Vierte Abhandlung.

Von der Lehneinrichtung.



Erste

110000

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Erste Abhandlung.

Von der  
allgemeinen Beschaffenheit der Gesetze.

---





**E**in Gesetz bedeutet im allgemeinsten und weitläufigsten Verstand nichts anders, als eine Regel der Handlungen, und wird in dieser Bedeutung, ohne Unterscheid von allen Arten derselben, sie mögen leblose oder lebendige, vernünftige oder unvernünftige seyn, gebraucht. Man spricht daher von Gesetzen der Bewegung, der Schwere, der Optik, Mechanik, u. s. w., eben so gut, als man sich dieses Ausdrucks bey der Natur und Völkerverträge bedient. Ein Gesetz aber, ist diejenige Regel, die von einem Obren vorgeschrieben ist, und von einem Niedern befolgt werden muß.

Der Höchste verband auf die Weise, bey der Bildung des Weltalls und Erschaffung der Materie aus nichts, auf das genaueste gewisse Grundregeln mit derselben, von welchen sie nicht abweichen kan, und mit welchen ihr Daseyn wegfällt. Er setzte ferner, da er diese Materie in Gang brachte, gewisse Gesetze für die Bewegung derselben fest, welchen alle bewegliche Körper nachkommen müssen. Auch ein Künstler, — um von dem größten

größten zu dem geringsten Werke herab zu gehen, — auch ein Künstler, setzt bey der Verfertigung einer Uhr, oder andern Maschine, nach seinem Gefallen, gewisse, den Lauf derselben bestimmende Gesetze fest, welchen ein solches Werk so lang nachkommen muß, als es vollkommen bleibt, und dem Zwecke seiner Bestimmung entspricht.

Gehen wir von der ganz leidend sich verhaltenden Materie, zu den Pflanzen, oder thierischen Leben über, so finden wir, daß beyde gleichfalls stets von gewissen Gesetzen abhängen, welche hier weit häufiger eintreten, und eben so bestimmt, und unveränderlich, als jene sind. Das ganze Wachsthum der Pflanze vom Keime bis zur Wurzel, und von dieser bis wieder zum Samenkorn, die Art der thierischen Nahrung, Verdauung und des Auswurfes, kurz! — alle Zweige der Grundeinrichtung des Lebens, hängen von der eignen Wahl, und dem Willen der Kreatur nicht ab, sondern erfolgen auf eine wunderbare, gar aber im geringsten nicht willkührliche Weise, und werden durch untrügliche, und vom Schöpfer festgesetzte Regeln bestimmt.

Ein Gesetz bedeutet daher im allgemeinen Verstande nichts anders, als eine von einem höhern Wesen vorgeschriebene Handlungsregel. Geschöpfe, die weder Denkkraft noch Willen haben, müssen daher unveränderlich solchen Gesetzen nachkommen, da ihr Daseyn einzig und allein davon abhängt. Im eingeschräncktern Verstande aber, in welchem wir hier die Gesetze betrachten müssen, sind dieselben nichts anders, als Vorschriften,  
nicht

nicht für Handlungen überhaupt, sondern für die Handlungen, und das Betragen des Menschen insbesondere; oder mit andern Worten: sie sind Regeln, die dem Menschen, dem edelsten aller Wesen unter der Sonne, das mit einem freyen Willen, und der Vernunft begabt ist, vorschreiben, wie er überhaupt bey der Einrichtung seines Betragens sich dieser Fähigkeiten bedienen soll.

Betrachten wir den Menschen als ein Geschöpf, so erhellet auch, daß er nothwendig den Gesetzen seines Schöpfers unterworfen seyn müsse, da derselbe ein völlig abhängiges Wesen ist. Ein freyes Wesen braucht keine Vorschrift zu befolgen, die es sich nicht selbst auch gab, in einen abhängigen Zustand aber, muß nothwendig das niedere Wesen den Willen desjenigen Wesens, unter dem es steht, zur Richtschnur seines Betragens machen: zwar nicht für jeden besondern Umstand, doch aber in jeden Punkt, der seine Abhängigkeit mit ausmacht.

Der Umfang und die Folgen dieses Grundsatzes werden, je nachdem die Oberherrschaft des einen, und die Abhängigkeit des andern Theils bedeutender, oder unbedeutender ist, auch mehr oder weniger eingeschränkt. Da also der Mensch in allen seinem Schöpfer unterworfen ist, so muß er auch nothwendig sich in allen Stücken nach dem Willen desselben richten.

Diesen Willen seines Schöpfers nennen wir das natürliche Recht. Den so wie der Höchste als er die Materie erschuf, und derselben einen Grundtrieb der Bewegung gab, gewisse Regeln für

für den immerwährenden Lauf derselben festsetzte, eben so schrieb er auch dem Menschen, da er ihn erschuf, und einen durchgängig freyen Willen gab, gewisse unveränderliche Gesetze vor, welche diesen freyen Willen gewissermassen beschränken, und gab ihm die Vernunft dabey, damit er mit Hilfe derselben, den Zweck dieser Gesetze erforschen könnte.

Betrachten wir den Schöpfer als ein blos allmächtiges Wesen, so ist es ausser allen Zweifel, daß er seinen Geschöpfen, auch willkührliche Gesetze, sie mochten gerecht oder ungerecht seyn, vorschreiben konnte. Da aber derselbe zugleich auch das allerweiseste Wesen ist, so schrieb er ihm blos solche vor, die sich auf Verhältnisse der Gerechtigkeit gründen, welche, ehe man noch etwas von positiven Gesetzen wußte, in der Natur der Dinge schon lagen. Dieses sind die ewigen und unveränderlichen Gesetze von gut und übel, welchen der Schöpfer selbst bey seinen Einrichtungen nachkommt, und zu deren Erforschung er der menschlichen Vernunft so viel Kraft gegeben hat, als zu einer schicklichen Einrichtung unserer Handlungen erfordert wird. Hieher gehören unter andern folgende Grundregeln: „daß wir mit Anstand leben, daß wir niemand Schaden zufügen, und jedem, was ihm gehört, geben sollen:“ auf welche drey allgemeine Grundregeln, Justinian die ganze Rechtslehre gründet (a).

Ließe

- (a) *Iuris praecepta sunt haec: honeste vivere: alterum non laedere: suum cuique tribuere.* Die Vorschriften des Rechts sind folgende: Jeder soll anständig leben, keinen beleidigen, und jedem was ihm gehört zuweignen.

Liefse sich aber dieser Hauptgrundsatz des  
 Rechtes, blos durch eine gehörige Anstrengung  
 der Vernunft entdecken, und wäre diese Entdek-  
 kung, erst eine Folge einer langen Reihe me-  
 taphysischer Schlüsse, so würde der Mensch we-  
 niger Anreizung vor sich sehn, in diesen Untersu-  
 chungen schnell fortzurücken, und der beyweitem  
 aller größte Theil der Erdbewohner, würde ruhig  
 in Seelenschlaf und Unwissenheit, dieser un-  
 trennbaren Folge des ersteren, dahin gelebt ha-  
 ben. Da aber der Schöpfer nicht nur ein all-  
 weises, allmächtiges, sondern auch ein allgütiges  
 Wesen ist, so gefiel es demselben unsre Natur  
 dergestalt einzurichten, daß selbst unsre Eigenliebe,  
 diese allgemeine Triebfeder unsrer Handlungen,  
 uns mit ermuntert, den Regeln des Rechtes nach-  
 zuforschen, und sie zu untersuchen. Er verwebte  
 und vereinte daher die Regeln einer unveränderli-  
 chen Gerechtigkeit so genau mit dem Glücke eines  
 jeden, daß das letztere, ohne Befolgung der er-  
 steren ohnmöglich erlangt werden kann, und  
 nichts anders als eine pünktliche Beobachtung  
 derselben ist. Durch diese wechselseitige Verbin-  
 dung der Gerechtigkeit mit dem Glücke des Men-  
 schen ist das Recht der Natur nicht im geringsten  
 durch abstrakte Regeln und Vorschriften verwor-  
 ren, die, wiewohl ohne Grund, einige blos von  
 der Fähigkeit oder Unfähigkeit der Dinge ableiten  
 wollen; sondern der Schöpfer hat mit ganz be-  
 sonderer Gnade, alles was er von uns fordert,  
 in diese einzige, recht väterliche Vorschrift ge-  
 bracht, — „daß jeder seinem eignen Glücke  
 „nach:

„nachstreben soll.“ Denn die verschiedenen Artikel in die unsre Lehrgebäude, dasselbe abgetheilt haben, suchen insgesamt nichts weiter zu beweisen, als daß diese oder jene Handlung das Glück des Menschen befördert, und folgern daher richtig, daß die Erfüllung derselben einen Theil des natürlichen Rechts ausmacht, oder lehren uns umgekehrt, daß diese oder jene Handlung die dem Glücke des Menschen zuwider ist, deswegen auch nach dem natürlichen Rechte nicht statt haben kann.

Dieses Recht der Natur, das so alt als der Mensch ist, und von Gott demselben vorgeschrieben wurde, verbindet uns weit mehr als alle andre Gesetze. Seine Verbindlichkeit erstreckt sich über die ganze Erde, über alle Länder (b), und auf jedes Zeitalter: kein menschliches Gesetz das denselben entgegen ist, kann von Dauer seyn, und alle dauerhaften verdanken ihm als ihren Urbild, mittelbar oder unmittelbar ihre sämtliche Macht und ihr Ansehn.

Damit aber dieses Recht der Natur auf die besondern Erfordernisse jedes Einzelnen angewandt werden könne, müssen wir immer dabey die Vernunft zu Hülfe nehmen, welche erst durch Uebersetzung was unsern Zustand am wahrhaftglücklichsten

(b) *Omnium autem in re consensus omnium gentium, lex naturae putanda est. Cic. Tusc. Quaest. L. I. C. 13.* Dasjenige, worinnen alle Völker in einer Sache übereinkommen, kann man als ein Naturgesetz betrachten.

sten macht, entdecken muß, was in jedem Falle das Recht der Natur uns vorschreibt. Wäre unsre Vernunft, wie bey unsern Vorektern vor dem Falle, stets vollkommen und rein, wäre sie weder den Verführungen der Leidenschaften, noch den Verblendungen der Vorurtheile ausgesetzt, und so beschaffen, daß weder Krankheit noch Unmäßigkeit dieselbe schwächen könnten, so würde dieses etwas sehr angenehmes und leichtes für sie seyn, und wir hätten auffer ihr keinen andern Führer nicht nöthig. Allein die Erfahrung kann jeden iht von dem Gegentheil überzeugen, und überführt uns, daß unsre Vernunft unvollkommen, und unser Verstand unwissend und Irthümern ausgesetzt ist.

Dieses gab der Vorsehung mehrmals Gelegenheit, ihrer Gütigkeit nach, sich ins Mittel zu schlagen, und aus Mitleyd mit der Schwäche, Unvollkommenheit, und Dunkelheit unsrer Vernunft, zu verschiednen malen, und auf mancherley Weise, diese ihre Gesetze, durch eine unmittelbare und direkte Offenbahrung zu erläutern, und zu bestätigen. Die uns auf die Weise vorgeschriebnen Lehren, nennen wir die Offenbahrung, oder das göttliche Recht, dessen Erkenntnißquelle, einzig und allein die Schrift ist. Vergleicht man die Vorschriften derselben genauer mit dem Rechte der Natur, so zeigt diese Vergleichung so gleich, daß sie nichts anders als ein Theil des ursprünglichen Naturrechts mit sind, da alle daraus herzuleitenden Folgen, auf das menschliche Glück bloß abzielen. Da also die Vorschriften dieses

B

Gesetz

Gefetzes, mit dem Naturrechte gleiches Ursprungs sind, so verbinden dieselben uns auch eben so stark und dauerhaft als jenes; ja das geoffenbahrte Recht ist ohnstreitig noch ungleich wichtiger als das natürliche: das eine ist das von Gott selbst geoffenbahrte Naturrecht, das andre aber blos dasjenige, das wir mit Hülfe unsrer Vernunft davor halten zu können glauben. Könnten wir in dem letzteren gleiche Gewißheit bekommen, die wir durch das erstere erlangen, so würde beyder Ansehn überein seyn: aber so lange wir nicht so weit sind, halten diese beyden Rechte keine Vergleichung gegen einander aus.

Von dieser Grundlage, von dem Rechte der Natur, und den Vorschriften der Offenbarung, hängen alle menschliche Gesetze ab; oder mit andern Worten: keine menschlichen Gesetze die diesen beyden zuwider sind, sollten statt haben. Allein es bleiben noch viele gleichgültige Punkte übrig, über welche weder das göttliche, noch das natürliche Recht dem Menschen etwas vorschreibt, und die, demohnerachtet, zum Besten der Gesellschaft eine gewisse Einschränkung und Bestimmung erhalten müssen. Hier ist es, wo sich die ganze Thätigkeit und Macht der menschlichen Gesetze, am stärksten zeigt, denn in solchen Punkten die nicht gleichgültig sind, sind die menschlichen Gesetze blosse Erklärungen, und jenen ganz untergeordnet. Man nehme zum Beyspiel den Mord: dieser ist deutlich in den göttlichen Gesetzen verboten, und seine Unzulässigkeit, kann ebenfalls auch aus dem natürlichen Rechte erwiesen werden, mithin

Von d. allgem. Beschaffenh. d. Gesetze. 19

nithin entspringt auch eigentlich aus diesen Verbothen, die Widerrechtlichkeit dieses Verbrechenens. Diejenigen menschlichen Gesetze also, die eine Strafe darauf setzen, vermehren überhaupt die (c)

mora:

(c) Dieser Satz des Verfassers scheint einigen Einwürfen unterworfen. Der Staat kann allerdings zwar in solchen Punkten nicht Gesetzgeber werden, da sie theils vor ihm schon entschieden waren, theils von einer höhern Macht sich herschreiben. Hieraus aber folgt noch nicht daß sein Beytritt, und seine Erklärung keine Folgen haben können, die so wohl die moralische Schuld eines solchen Verbrechenens vermehren, als auch neue Gewissensverbindungen hinzufügen. Niemand wird zweifeln daß ein freventlicher Todschlag eines Sklaven, sich weder aus dem natürlichen noch geoffenbahrten Rechte vertheidigen läßt. Wir wollen aber den Fall setzen es gäbe eine Kolonie, wo die höchste Gesetzgebende Macht es bey den Warnungen dieser Rechte bewenden liesse, und ihrem Strafrechte bey diesem Verbrechen entsagte. Hier ist evident daß auf die Weise Verbindungen, ja selbst Gewissensverbindungen wegfallen, die anderwärts, dem Thäter dieses Verbrechen noch mehr erschweren müssen. Ich fange von den vornehmsten an. Ist etwas von moralisch und politischer Seite betrachtet, der allergnästesten und vollkommensten Sorgfalt würdig, und werth von dem Menschen in jedem Falle in Erwägung gezogen zu werden, — so ist es sein Leben, das auch nicht einmal wahrscheinlichen Gefahren ausgesetzt werden darf. Wie viel fällt daher nicht von unsrer Gewissensverbindung, und unsern Hauptpflichten weg, wenn das menschliche Recht, bey einem solchen Verbrecher seinen Nachdruck nicht mit dem natürlichen vereint, und mit demselben, auch die Verletzung der Pflicht für unsre Selbsterhaltung verbindet. Ferner beleidigt einer alsdann auch das Ansehn und die Würde derjenigen Macht nicht so offenbahr, der er, wenn auch still-

moralische Schuld desselben nicht, sie fügen nicht einmal eine neue Gewissensverbindung hinzu, von der Vollziehung desselben abzusehen. Gesezt, ein menschliches Gesez wollte uns die Begehung desselben verstaten oder gar befehlen, so dürfen wir es dem ohngeachtet nicht thun, wenn wir nicht beydes, das natürliche und das göttliche Gesez übertreten wollen. In an sich aber gleichgültigen Dingen, wie das Verbooth der Ausfuhr der Wolle, u. s. w., bey denen uns diese höheren Geseze weder etwas vorschreiben noch verbiethen, kann und muß, ihrem Endzwecke nach, die jenen Rechten untergeordnete Gesezgebung uns vorschreiben, und ist im Stande an sich nicht widerrechtliche Handlungen, durch ihre Verfügungen dazu zu machen.

Lebte der Mensch noch im Naturstande, und ganz auffer aller Verbindung, so würde freilich, auffer dem natürlichen und göttlichen, kein Gesez für ihn statt finden können. Wenigstens läßt sich dann, kein möglicher Fall davon denken: denn ein Gesez sezt allezeit in dem Geber einen Höhern vor:

schweigend nur, doch auf das verbindlichste bey seinem Eintritte in Staat, den genauesten Gehorsam angelobte. Immer muß daher der Beytritt der Gesezgebung, auch bey einem natürlichen Verbrechen, die moralische Schuld desselben, und unsre Gewissensverbindung es zu unterlassen vermehren. Der Uebertreter muß alsdann auffer seinem natürlichen Verschulden, auf eine doppelte Weise ein pflichtvergeßener Bürger werden, und, indem er das rächende Schwert der Gerechtigkeit wider sich zuckt, in einen Selbstmörder ausarten; welches im entgegen gesetzten Falle wegfällt. Der Uebersetzer.

voraus; im Naturstande aber ist einer so viel als der andre, und keiner erkennt auffer seinem Schöpfer einen höhern über sich. Allein der Mensch war zur Gesellschaft bestimmt, und ist wie andre (d) Schriftsteller bereits bey dieser Materie zeigten, weder fähig noch beherzt genug, vor sich allein hin zu leben. Da die Menschen aber ohnmöglich immer nur eine einzige grosse Gesellschaft ausmachen konnten, so mußten sie nothwendig sich trennen, und in verschiedne Staaten, Republiken und Völkerschaften zer schlagen, die zwar ganz von einander unabhängig, durch einen wechselseitigen Umgang aber, in Verbindung kommen. Dieses ist der Grund einer dritten Gattung des Rechts, nämlich des Völkerrechts, welches, da kein Staat dem andern etwas zu sagen hat, auch keiner dem andern vorschreiben kann, und daher auf dem Rechte der Natur, auf wechselseitigen Verträgen, Traktaten, Bündnissen und Uebereinkommungen dieser verschiedenen Gemeinden beruht, bey deren Schliessung, man ebenfalls nur das Naturrecht vor sich hat, da dieses die einzige Vorschrift ist, nach welcher der eine wie der andre Theil sich richten muß. Wichtig drückt daher das römische Recht sich aus, wenn es sagt, — quod naturalis ratio inter omnes homines constituit, vocatur ius naturae, dasjenige wird das Völkerrecht genannt, das die natur:

(d) Puffendorf verglichen mit Barbeyrac's Commentar. L. 7. C. 1.

natürliche Billigkeit unter allen Menschen festsetzte (e).

So weit hielt ich vor nöthig, zuerst das natürliche, göttliche, und Völkerrecht voranzuschicken, bevor ich die Hauptmaterie dieser Abhandlung, nämlich das bürgerliche Recht, oder diejenige Grundregel wornach besondere Länder, Gemeinden, oder Völkerschaften beherrscht werden, weitläufiger abhandelte. Justinian giebt uns davon folgende Erläuterung, „*ius civile est, quod quisque sibi populus constituit*, das bürgerliche Recht ist dasjenige, das jedes Volk unter sich einführte.

In diesem Verstande genommen, erläutere man das bürgerliche Recht am besten, als eine von der höchsten Macht des Staats vorgeschriebene Regel, welche unser Betragen als Bürger bestimmt, und das was Recht ist gebietet, Unrecht aber untersagt. Ich werde mich nunmehr bemühen, die verschiedenen Eigenschaften

(e) Es ist ein Lehrgebäude derjenigen Vorschriften die aus der Vernunft sich ergeben, und alle kultivirte Völker unter sich anerkennen: wornach sie vorfallende Zwistigkeiten entscheiden, ihr Ceremoniel, und andre Höflichkeitsbezeugungen bestimmen, und bey den öftern Umgang, der unter zwey oder mehreren Staaten und deren Bürgern vorfallen muß, wechselseitig einander unverletzliche Gerechtigkeit und Treue und Glauben versichern. Dieses allgemeine Recht, beruht auf den Grundsatz, daß verschiedne Völker in Friedenszeiten einander so viel wie möglich Gutes thun, in Krieg aber, so wenig Nachtheil, als nur immer jedes eigner und wahrer Vortheilerzlaubt, zufügen solle. d. Verf.

schaften desselben, so, wie sie aus dieser Erläuterung fließen, ins Licht zu setzen.

Das bürgerliche Recht ist also erstens eine Regel oder Vorschrift: kein plötzlicher Befehl also, für diesen oder jenen insbesondere oder in Sachen eines Einzelnen, sondern eine bleibende, stets sich gleiche und allgemeine Vorschrift. Zieht also eine besondere Verordnung die Güter des Titius ein, erklärt sie ihn des Hochverraths schuldig, so gehört sie nicht zum bürgerlichen Rechte: denn die ganze Wirkung dieser Verordnung geht auf ihn blos, und hat mit dem Staate überhaupt nichts zu schaffen. Sie ist vielmehr ein Urtheil, nicht aber ein Gesetz. Ganz anders aber verhält es sich dann, wenn eine solche Verordnung das Verbrechen weswegen Titius angeklagt ist, zum Hochverrath macht. In dem Fall wird dieselbe bleibend, sich immer gleich, und allgemein; und dieserwegen auch im eigentlichsten Verstande ein Gesetz, oder eine Vorschrift. Diese Benennung wird deswegen ihr gegeben, damit man dieselbe von einer Warnung, oder einem Rathe, den wir nach Gutbefinden befolgen, oder nicht befolgen können, unterscheide. Es kommt daher bey unserm Gehorsam gegen Gesetze, im geringsten nicht auf unsern Beyfall an, sondern blos auf den Willen des Gesetzgebers, dem unser Gehorsam sich in allen unterwerfen muß. Nur bey Rathgebungen hat Ueberredung statt, Gesetze aber sind Einschärfungen; Rathschläge haben nur auf den der damit zufrieden ist Einfluß; Gesetze aber müssen auch von dem Unzufriednen befolgt werden.

Man nennt ferner das bürgerliche Recht deswegen eine Vorschrift, um so es von Verträgen oder Uebereinkommungen zu unterscheiden: denn ein Vertrag ist ein von uns gethanes Versprechen, ein Gesetz aber ein an uns gerichteter Befehl. Bey Verträgen läuft alles auf ja und nein, und das thue ich, oder will ich nicht thun, hinaus; das Gesetz aber spricht, du sollst das thun, oder jenes unterlassen. Zwar ist immer auch mit einem Vertrage eine Verbindung verknüpft, die, von Seiten des Gewissens betrachtet, so stark als ein Gesetz uns verbindet: allein diese Verbindung entspringt aus einer, von jener ganz verschiedenen Quelle. Bey Verträgen bestimmt jeder, ehe er dazu verbunden ist, dasjenige, was er zu leisten gedenkt; bey Gesetzen aber sind wir verbunden, es zu thun, ohne daß wir selbst etwas dabey bestimmen, oder überhaupt genommen versprechen: und deswegen sagte ich in meiner Erläuterung, daß ein Gesetz eine Vorschrift sey.

Das bürgerliche Recht ist ferner eine "Vorschrift für unser Betragen als Bürger" und unterscheidet sich dadurch vom natürlichen und offenbahrten Rechte: denn ersteres bestimmt unser moralisches Betragen, das letztre aber schreibt uns nicht allein dieses, sondern auch die Glaubenslehre vor. Diese beyden Rechte betrachten den Menschen blos als Geschöpf, und zeigen ihm als Individuum betrachtet, die Pflichten die er gegen Gott, gegen sich selbst, und gegen seinen Nächsten zu beobachten hat. Das Land- oder bürger-

bürgerliche Recht, betrachtet ihn zugleich als Bürger, und verbindet ihn zu weit andern Pflichten gegen seinen Nächsten, als ihm das bloß natürliche und göttliche Recht vorschreibt: zu Pflichten zu deren Erfüllung er sich durch den Genuß der Wohlthaten der Gesellschaft anheischig machte, und welche nichts weiter fordern, als daß er seiner Seits alles zur Dauer und Ruhe dieser Gesellschaft mit beytragen soll.

Das bürgerliche Recht aber ist zugleich auch eine vorgeschriebene Richtschnur; denn eine bloße Willensmeynung, die der Gesetzgeber vor sich behält, und durch kein äußeres Zeichen offenbahret, verdient ohnmöglich den Namen eines Gesetzes. Allein die Art dieser Kundmachung ist sehr verschieden. Sie kann durch allgemeine Ueberlieferungen erfolgt seyn, oder durch die Länge der Gewohnheit, welche eine vorläufige Eröffnung eines Gesetzes voraussetzt, wie der Fall bey uns fern gemeinem Rechte ist, zu Stande gekommen seyn, oder aber auch viva voce mündlich, durch hierzu verordnete Leute, wie bey Aufgebothen, und andern von der Kanzel abgelesenen Verordnungen geschieht, vorgegangen seyn, oder auch schriftlich, durch den Druck, u. s. w. Die Art dieser Bekanntmachung mag indes wie sie wolle vor sich gehn, so muß doch allezeit der Gesetzgeber dahin sehen, daß sie auf die öffentlichste, und deutlichste Weise geschehe, nicht auf eine Art die nach dem Dio Cassius Caligula hierzu wählte, welcher um mit Fleiß das Volk in Ungewißheit zu setzen, dieselben recht klein geschrieben, auf ho-

hen Seuten aushängen ließ. Noch ungleich unbilliger aber als dieses Verfahren, ist vollends diese Art, wenn gar ex post facto eine Sache zu einem Gesetze gemacht wird, wenn dann erst wenn die That vollzogen ist, der Gesetzgeber kommt, dieselbe vor ein Verbrechen erklärt, und den Thäter dieserhalb zur Strafe zieht. Hier fällt alle Möglichkeit weg es voraus zu sehen, daß eine Handlung, die als sie vollzogen wurde unter die ganz unschuldigen gehörte, nachher, durch ein darauf erfolgendes Gesetz, zum Verbrechen werden würde. Der Thäter hatte daher auch keinen Grund von der Vollziehung derselben abzustehn, und jede ihm dieserwegen zuerkamte Strafe, ist daher eben so ungerecht als grausam (f). Alle Gesetze müßten daher billig so eingerichtet seyn, daß sie erst auf zukünftige Fälle gelten, und sollten allezeit zuvor erst kund gethan werden: denn dieses liegt mit in dem Ausdruck Vorschrift. Ist aber ein Gesetz auf die gewöhnliche Weise erßnet, so ist es dann auch die Pflicht jedes Unterthanen, sich dasselbe nach seinem ganzen Inhalte bekannt zu machen: denn nähme man die Unwissenheit desjenigen, was einer füglich wissen konnte, als eine rechtmäßige Entschuldigung an, so

(f) Solche Gesetze nannte der Römer privilegia oder Privatgesetze: über welche Cicero (de Legibus. 3. C. 19.) und in seiner Rede pro domo. C. 17. sich folgendergestalt ausdrückt: "Vetant leges sacratae, vetant duodecim tabulae, leges privatis hominibus irrogari; id enim est privilegium. Nemo unquam tulit, nihil est crudelius, nihil perniciosius, nihil quod minus haec civitas ferre possit."

so kämen die Gesetze um allen Nachdruck, und könnten stets von jedem nach Gefallen gemißbraucht werden.

Doch ich gehe weiter: Das bürgerliche Recht ist also eine Vorschrift, für unser Betragen als Bürger, die von der höchsten Macht des Staats vorgeschrieben wurde: denn die Gesetzgebung ist, wie wir oben sahen, die höchste Handlung der Oberherrschaft, die der Höhere über den Niederern vollstrecken kann. Es ist daher für jedes Gesetz ein wesentliches Erfordernis, daß es von der höchsten Macht gegeben ist. Souveränität und Gesetzgebung sind daher gleichbedeutende Worte: denn keine kann ohne die andere bestehen.

Dieses führt uns daher auf eine kurze Untersuchung über die Beschaffenheit der Staaten und Regierungsformen, und das, jeder höchsten Macht eines Staates, sie finde sich wo sie wolle, zustehende Recht Gesetze zu geben, und durchzusetzen.

Der einzige wahre und natürliche Grund, weswegen Gesellschaften entstanden, sind die Bedürfnisse, und die Furcht des Einzelnen. Man braucht nicht erst mit einigen blos theoretischen Schriftstellern anzunehmen, daß ein Zeitalter war, wo man von Gesellschaften nichts wußte, und daß erst auf Antrieb der Vernunft, und aus Gefühl ihrer Mängel und Schwächen die einzeln zerstreueten Menschen sich auf eine Pläne versammelten, einen Grundvertrag schlossen, und

so

so den (g) längsten Mann den sie unter sich fanden zu ihrem Beherrscher wählten. Dieser Begriff

(g) Nach der Annahme des Verfassers, der mit dem Lord Temple, und andern, die Entstehungsart aller Gesellschaften von einzelnen Familien ableitet, hat dieses freylich nicht statt. Allein es fragt sich hier, ob überhaupt alle Gesellschaften auf einerley Art entstanden, und auf einerley Weg zu ihrer Cultur fortgingen? Der grosse Unterschied der hierinnen unter verschiednen Völkern sich zeigt, und täglich, seit vervollkommnte Schifffarth uns die Welt im Ganzen kennen lernt, mehr und mehr auffällt, — der uns so viele zahlreiche Völker immer noch auf der ganz ersten Stufe der Menschlichkeit darstellt, macht dieses kaum wahrscheinlich. Dieses vorausgesetzt, wird die Idee so gar lächerlich nicht, daß eine Gesellschaft auch auf die Weise entstanden seyn konnte, und ein Haufen Wilder die gröbere Anlagen nur schätzen und anbauen, da sie die feineren Fähigkeiten des Menschen noch nicht kennen und brauchen, den Stärksten und Längsten zu ihrem Chef wählen. Sie sind gewissermassen dazu gezwungen: ihrer Begierden sind wenig, ihrer Bedürfnisse noch weniger. Einem solchen Vereine ist es nicht so wohl um innere Festigkeit zu thun, die auf Erfahrungen und feinen und verwickelten Schlüssen beruht, desto mehr aber um äusseren gröberem Nachdruck, der hier alle Augenblick bey den Faustkämpfen einer Horde mit der andern erfordert wird. Spricht daher die Erfahrung für diese Meynung mit, so wird es schwer werden sie ganz zu verwerfen. Diese aber zeigt uns noch igt, in Südamerika Völker, die bey ihren Kriegszügen denjenigen zum Chef erwählen, der alle seine Kammeraden an Leibesstärke übertrifft, und diesen Vorzug durch Wegtragung des schwersten Gewichts darthun kann (\*). Ein hieher noch weit passenderes Beyspiel führt Mon-

(\*) Nouveaux Voyages aux Indes Orientales. T. III.

griff von einem ohne alle Verbindung statt habenden Naturstand, ist zu chimärisch, als daß man in Ernst ihn sollte annehmen können, und überhaupt wider die ältesten Nachrichten die uns die Bibel von dem Zustande des Menschen und seiner Erhaltung durch zwey Jahrtausende giebt, welche beyderseits auf blos einzelnen Familien beruhten. Diese machten die erste Gesellschaft aus, welche immer stärker wurde, mit der Zeit aber da sie nicht mehr fählich, vereint in einen Hirtenstaat beisammen bleiben konnte, sich durch Auswanderungen in mehrere Staaten vertheilen mußte. In der Folge aber da der Ackerbau mehr und mehr in Aufnahme kam, welcher weit mehr Personen unterhalten und beschäftigen konnte, wurden diese Auswanderungen auch seltener, und viele ehemals von einander getrennte Stämme, wurden nun, theils mit Gewalt, bisweilen durch Befestigungen, vielleicht aber auch oft durch Verdun-

Montague in seinen Versuchen von einigen wilden Chefs, die mit Carl dem 9ten in Roen waren, an. „Der König (sind seine Worte) unterhielt sich lang mit ihnen. Man zeigte ihnen unsre Lebensart, unsre Pracht, und die verschiedenen Schönheiten dieser grossen Stadt. Nach einiger Zeit fragte sie ein gewisser Herr, was ihnen unter den verschiedenen gesehenen Dingen am meisten aufgefallen sey? Dreyerley gaben sie zur Antwort. Erstens sey ihnen seltsam vorgekommen, daß so viele lange Männer die Härte trugen, Waffen führten, und rund um den König her standen (vermuthlich die Schweizer-Garde) sich so freywillig einem Kinde unterwürfen. Sie wunderten sich daher, warum man nicht lieber einen von den langen Männern zum König wählte?“ d. Ueb.

dungen wieder vereint. Gesezt aber auch, daß weder Furcht noch Bedürfnisse, ursprünglich durch Verträge die Menschen in Gesellschaften verbanden, so ist es doch noch ist das Gefühl unfrer Mängel und Schwäche, welches uns beyammen hält, und dem Menschen die Nothwendigkeit des gesellschaftlichen Vereins einleuchtend macht. Es ist daher nicht nur eine natürliche und feste Grundlage desselben, sondern auch gleichsam der Kitt, der die Gesellschaft nicht auseinander läßt. Unter dem Grundvertrage einer Gesellschaft, versteht man daher, so wenig auch je vielleicht dieses bey der Errichtung eines Staats ausdrücklich ausgemacht wurde, — nichts anders, als daß, das auf die Weise entstehende Ganze jedes einzelne Mitglied beschützen, jedes Individuum aber, jenem gehorchen soll: die Gemeinde, der Staat, soll die Rechte jedes einzelnen Mitglieds aufrecht erhalten, jedes Individuum soll dafür sich den, von jenen vorgeschriebenen Gesezen unterwerfen: denn ohnmöglich kann jeder Einzelne beschützt werden, wenn sie sich nicht alle unterwerfen.

Ist daher einmal eine Gesellschaft zusammen getreten, so ist ihr auch der Ordnung wegen, eine Regierungsform unumgänglich nöthig. Ohne festgesezte Obrigkeit deren Befehlen und Aussprüchen jedes einzelne Mitglied gehorchen muß, müßte eine solche Gesellschaft immer in ihrem vorigen natürlichen Zustand bleiben, und würde keinen Richter vor sich sehen, der ihre Rechte bestimmen, Ungerechtigkeiten aber abhelfen könnte. Da ursprünglich aber alle Mitglieder einer Gesellschaft sich

sich gleich sind, so entsteht hier die Frage, wessen Händen wohl das Ruder der Regierung anzuvertrauen ist? Allgemein ist nichts leichter als die Beantwortung dieser Frage: ihre Anwendung aber auf besondere Fälle, ist die unglückliche Mutter, von wenigstens der Hälfte der traurigen Folgen, die ein mißverständner politischer Eifer erzielen kann. Im Ganzen sind alle Menschen darüber eins, daß die Regierung solchen Personen anvertraut werden sollte, in welchen sich diejenigen Eigenschaften am stärksten finden, deren äußerste Vollkommenheit man dem höchsten Wesen beylegt: ich meyne jene drey grossen Erfordernisse, der Weisheit, Gütigkeit und Macht. Erstere ist nöthig, damit dieselben das wahre Beste des Staats stets einsehen können: Gütigkeit wird erfordert, damit sie es stets zu befördern suchen, und Macht und Stärke endlich, damit diese Erkenntnisse und Absichten, von ihnen angewandt, und durchgesetzt werden können. Dieses sind die Grundpfeiler der höchsten Macht, und Erfordernisse, die in jeder wohl eingerichteten Regierungsform sich finden müssen.

Die Entstehungsart der verschiednen gegenwärtigen Regierungsformen, ist eine Sache, über die sich nichts Gewisses bestimmen läßt, und die eben deswegen zu unendlich viel Streitigkeiten Gelegenheit gab. Es ist hier weder meine Absicht noch Pflicht, auf irgend eine dieser Streitfragen mich einzulassen. Die Entstehungsart der Rechte auf welchen jede Regierung beruht, sey welche sie wolle, so viel bleibt immer gewiß, daß alle-

mal

mal in einer Regierungsform, eine höchste, unwiderstehliche, uneingeschränkte und unabhängige Macht vorhanden seyn muß, welcher die iura summa imperii, die Hoheitsrechte, anvertraut sind. Diese höchste Macht wurde nach dem Gutdünken der ersten Stifter eines Staats, entweder durch ausdrückliche Bedingungen, oder stillschweigende Einwilligung, demjenigen anvertraut, in welchem sich die zur höchsten Macht erforderlichen Eigenschaften, als nämlich Weisheit, Güte, und Gewalt, am meisten fanden.

Die politischen Schriftsteller des Alterthums geben uns nur drey ordentliche Arten von Regierungsformen an. Die erste zeigt uns die höchste Macht, bey einer vereinten Versammlung, zu welcher alle Mitglieder der Gemeinde gehören, und heißt die Demokratie. Die zweyte tritt da ein, wo dieselbe einer Versammlung, die aus hierzu ausgewählten Mitgliedern besteht, anvertraut ist, und wird Aristokratie genannt: die dritte endlich ist diejenige, die diese höchste Macht einem einzigen anvertrauet; und dieses ist die Monarchie. Alle andre Arten von Regierungsformen sind nach der Meynung der Alten entweder Abartungen von jenen, oder können wenigstens immer darauf zurückgebracht werden.

Man versteht, wie wir bereits sahen, unter der höchsten Macht, die Gewalt Gesetze zu geben: denn die äussere Beschaffenheit einer Regierungsform mag auch noch so verschieden seyn, so muß demohnerachtet doch jeder nach demjenigen, der diese höchste Macht hat, sich richten, und sich  
von

von ihm leiten lassen. Denn nur dann, wann ein Volk sich eine neue Gattung von Regierungsform wählt, kann es auch durch neue Verordnungen und Grundgesetze, die Form seiner Regierung und Staatsverwaltung ändern, und die Vollstreckung der Gesetze demjenigen, den es vor gut befindet, anvertrauen: bey der Vollziehung dieses Amtes aber, muß jede andre Macht im Staate, der Gesetzgebenden sich unterwerfen, oder die ganze Staatsverfassung, ist widrigenfalls gesprengt.

In Demokratien, wo die Macht der Gesetzgebung bey dem ganzen Volke ist, findet man mehr öffentliche Tugend, oder Güte des Willens, als in irgend einer andern Regierungsform. Öffentliche Gemeindetagsversammlungen, verfallen zwar immer bey ihren Entschlüssen in tausenderley Thorheiten; es fehlt ihnen an Nachdruck sie gehörig durchzusetzen; allein sie legen doch immer die beste Meynung zum Grunde, die fast durchgängig gerecht und gut ist, und auf Patriotismus und einer gewissen Liebe für das gemeine Beste beruht. Aristokratien zeigen uns mehr Weisheit, als wir in irgend einer andern Regierungsform finden, da sie aus den erfahrensten Bürgern bestehen, oder doch wenigstens bestehen sollen. In Monarchien findet man weniger treuherzige Tugend, als man in Republiken antrifft, sie übertreffen aber jene beyden Regierungsformen allezeit an Macht. Denn diese Regierungsform ist die mächtigste unter allen. Jeder Nerv des Staats ist hier mit dem andern auf das ge-

E  
nau:

naufte verbunden, und dieses Ganze ist so vereinigt in den Händen des Souverains. Nur ist diese Gefahr dabey, daß auf die Weise diese Macht zu leicht zu unvorsichtigen und unterdrückenden Maßregeln gebraucht werden kann (h).

So

(h) Diese Gefahr hat gewissermaßen bey jeder Regierungsform statt, nur daß es bey andern uns minder auffällt, weil der meistens täuschende Tittel von Republik, der die Seele mit einer Idee von Freyheit erfüllt, es weniger vermuthen läßt. Die Grandursache bleibt immer die höchste Macht, die, wie der Verfasser zeigte, in jeder Staatsverfassung sich finden muß. Es fragt sich also, ob die Unfähigkeit der Gegenwirkung nur in Monarchien statt haben kann, und in andern Regierungsformen wegfällt. Man wird geneigt diese Frage zu bejahen, so lange man dem Gefühl bloß traut, und jene Muster befragt, wodurch die Beredsamkeit in Freystaaten ihre Mutter und Pflegerin zu erheben suchte. Allein bey genauerer Prüfung, zeigen uns selbst Demokratien daß sie für diese Gefahr am wenigsten gesichert sind. Denn wie leicht kann das Staatsbeste, oder die Sache der Unschuld, durch die Macht der feilen Zunge eines Sophisten, durch Vorurtheile, Privatabsichten oder Leidenschaften, die meisten Stimmen wider sich bekommen. Hier ist dann gar nichts weiter zu thun, da die Obermacht, nicht nur die gesetzliche Stärke, für sich hat, sondern auch durch die Mehrheit der Hände, die physische auf ihre Seite bekümmt, mithin um so mehr im Stande ist, Ungerechtigkeiten desto dreister durchzusetzen: wovon seit Sokrates den Giftbecher trank, alle Geschichten solcher Staaten, uns die traurigsten Beyspiele aufstellen. (a) Bey Aristokratien leuchtet

(a) Man sehe hierüber besonders die Abhandlungen des Hrn. Hofrath Heyne de rebus publicis Magnae Graeciae et Siciliae deque

So hat jede von diesen drey Gattungen der Regierungsformen, ihre gute und schlimme Seite. Demokratien sind am geschicktesten die besten Endzwecke bey ihren Gesetzen zu treffen; die Aristokratie erfindet die Mittel am besten, wodurch dieser Endzweck zu erhalten ist, und (i)

Monar-

zet dieses noch mehr in die Augen. Die Wahl der Weisen die hier die höchste Macht vorstellen, kömmt immer sehr bald aus den Händen des Volkes, das, (wie ein grosser Schriftsteller bemerkt,) so ungeschickt es auch zur Regierung ist, doch überaus gut, in solchen Fällen sich seine Regierer zu erwählen weiß. Eine Reihe von Nachkommenschaften, in deren Händen Verdienste oder Kabale diese Stellen erhielten, machen so sie erblich, und verwandeln den Anspruch des Verdienstes in Recht der Geburth, ohne im Stande zu seyn, ihnen bey dem Volke, das immer nur zu gut weiß das sie aus seinen Mitteln genommen, das Ansehn das den Thron umgiebt zu verschaffen. Mißvergnügen und heimlicher Neid auf der einen Seite, und Privatabsichten und Leidenschaften auf der andern, erzielen daher die Nachteile hier doppelt, die in Monarchien nur einseitig sich finden; wo im unglücklichsten Falle, nur ein das wahre Beste verschleuder Wille schadet, da hingegen hier, deren oft viele sind, die bey der ohne dieß inneren Schwäche dieser Regierungsform, alles noch mehr zurücksetzen, und jede Triebfeder lähmen, durch welche die Menschheit ihrer Vollkommenheit entgegen arbeitet. d. Ueb.

(i) Alle Monarchien zerfallen in Erb- und Wahlreiche. Es ist sehr wahrscheinlich daß auf Wahlreiche vielleicht der Mensch am ersten verfiel, so wie es nicht

311

deque earum legibus et institutis, — — diese unschätzbaren Beyträge für die Geschichte, und eine allgemeine Sammlung der Gesetze und Sitten aller Völker, nach.

Monarchien setzen dieselben am besten in Vollstreckung. Die Alten kannten wie ich bereits anmerkte

zu läugnen ist, daß dieselben so wohl der natürlichen Freiheit, als auch den vernünftigsten Grundsätzen von Regierungsform, am angemessensten sind. Wir finden daher auch, daß gewöhnlich anfangs die meisten Staaten sich ihre Anführer, ihre höchste Obrigkeit, und Könige, selbst erwählten. Wäre es möglich, daß alle einzelne Mitglieder eines Staats, die Hauptgrundsätze auf welche hier alles ankommt, auch stets vor Augen behielten; so, daß weder Vorurtheile sie verführen, noch Bestechungen verblenden könnten, und keine aufwallende Hitze dieselben außer Fassung zu bringen in Stand wär, so wären indert hat die Wahlen für kleine Staaten, wie für große Monarchien eine sehr wünschenswerthe Sache. Es könnte auf die Weise dem besten, weisesten, und tapfersten Manne nie fehlen, die Krone davon zu tragen, welche er als eine gerechte Belohnung für seine Verdienste erhielt. Selbst diejenigen die ihm ihre Stimmen nicht gaben, würden dann pflichtmäßig sich einer Mehrheit derselben unterwerfen, die ihrem Gefühle nach, aus richtigen Grundsätzen entstand. Allein Geschichte und Erfahrung zeigen uns, daß bey der gegenwärtigen Beschaffenheit des menschlichen Herzens, die Wahlen zu oft Partheylichkeiten, und allen möglichen Arten von Betrug ausgesetzt sind. Selbst da wo wirklich diese Fehler nicht eintreten, vernumthet man sie doch aus Argwohn, und derjenige Theil der durch die Mehrheit der Stimmen durchdringt, muß sich wenigstens dieselben immer von seinen mißvergnügten und mißsüchtigen Gegnern vorwerfen lassen. Dieses sind Uebel, denen keine Gesellschaft leicht entgeht, und Privatfamilien so gut als den Staat, der sie in sich faßt, und regiert, betreffen. Nur ist hier dieser Unterschied, daß ein solcher ungegründeter Verdacht bey Privatfamilien höchstens ein Mißtrauen, und heim-

## Von d. allgem. Beschaffenh. d. Gesetze. 37

merkte aufer diesen drey Arten keine sonstige Regierungssform; denn wenn auch Cicero der Meinung ist, esse optime constitutam rem publicam, quae ex tribus generibus illis, regali, optimo, et populari, sit modice confusa, das diejenige die beste Staatsverfassung, die im gehörigen Maasse aus der Demokratie, Aristokratie, und Monarchie zusammengeschmolzen sey, so hält doch Tacitus den Gedanken von einer aus allen drey Regierungsformen zusammengesetzten Staatsverfassung,

heimliche Klätschereyen nach sich ziehen kann, die sich entweder von selbst verlieren, oder wenn sie gegründet sind, und der beschwerte Theil sich an diejenigen Gerichtshöfe wendet, deren Aussprüche jeder gehorchen muß, leicht zum Vortheil der gerechten Sache geschlichtet werden können. Allein die grössere und unabhängige Gesellschaft, die den Staatskörper ausmacht, hat aufer dem Rechte der Natur kein höheres Tribunal an welches sie sich wenden kann, und kann nur durch thätige Anwendung der Stärke ihrer Mitglieder, solche Eingriffe in ihre Rechte verhüten. Wie also zwey Völker die sich über wechselseitige Ungerechtigkeiten beschweren, ihren Streit einzig und allein durch die Waffen ausmachen können, eben so hat auch ein solcher Staat, der seine Grundgesetze vor verletzt hält, und glaubt, daß bey der Ernennung seiner Obrigkeit Ungerechtigkeiten vorgingen, nichts weiter, als die Waffen für sich, und ist genöthigt diesen Streit durch einen Bürgerkrieg zu endigen. Um diesen fast ordentlich periodisch erfolgenden Kriegen und Trübsalen auszuweichen die so wohl die ältere Geschichte Roms unter den Keysern, als auch die neuere von Pohlen uns als schlimme Folgen der Wahlreiche zeigt, ist daher bey uns, und in den meisten europäischen Reichen in Ansehung der Thronfolge das Erbrecht festgesetzt. d. Verf.

fung, vor einen blossen Traum und meint daß wenn ja eine aus allen drey Regierungsformen zusammengesetzte, und alle Vortheile und Nachtheile derselben in sich fassende Regierung zu Stand käm, dieselbe doch weder dauerhaft noch sicher seyn könnte. (k)

Zu unsern Glück hat die brittische Regierungsform lang gedauert, und wird hoffentlich noch lange eine stehende Ausnahme von der Wahrheit dieses Satzes bleiben. Denn da die Macht der Vollstreckung der Gesetze einem Einzigen bey uns anvertraut ist, so haben sie auch in Ansehung des Nachdrucks, und der Vollziehung, alle die Vortheile die in uneingeschränkten Monarchien sich dabey finden. Da aber zugleich drey ganz von einander verschiedenen Mächten: als erstens dem Könige, zweitens den geist- und weltlichen Lords, die eine Art von aristokratischer Versammlung von Personen ausmachen, die wegen ihrer Rechtschaffenheit, wegen ihrer Geburth Weisheit Tapferkeit u. s. w. hierzu ausersehen wurden; wozu drittens, das Haus der Gemeinen noch kömmt, welches eine Art von Demokratie ist

(k) *Cunctas nationes et urbes populus aut primores, aut singuli regunt: delecta ex his, et constituta rei publicae forma laudari facilius quam evenire, vel, si evenit, haud diuturna esse potest. Ann. l. 4.* Alle Völker und Städte regieren entweder das Volk oder die Vornehmsten oder ein Einziger. Die aus diesen ausgewählte und errichtete Regierungsform ist leichter gelobt als zu Stand gebracht, oder kann doch, wenn dieses auch zuträfe, von keiner langen Dauer seyn.

ist deren Mitglieder das Volk aus seinen Mitteln wählt, — da sage ich, diesen drey verschiedenen Mächten die Gewalt der Gesetzgebung anvertraut ist, und dieser zwar vereinte, aber nach ganz verschiedenen Bewegungsgründen, und ungleichen Vortheilen, handelnde Körper das brittische Parlament ausmacht, und in allen Sachen die höchste Verfügung hat, so kann auch nicht leicht ein Theil desselben etwas dem Ganzen Nachtheiliges vorhaben, daß sich ihm nicht so gleich der eine oder der andere Theil widersetzen sollte; und jeder Zweig dieses Staatskörpers hat dadurch, daß er seine Einwilligung versagen kann, auch hinlängliche Macht, alles was ihm undienlich, oder gefährlich scheint, zu verhindern.

Hier findet sich also die höchste Macht in der brittischen Staatsverfassung, und ist auf die Weise in so guten Händen, als es nur immer möglich ist. Denn unter keiner andern Form, könnte man mit so viel Gewißheit vermuthen, jene drey Haupteigenschaften der verschiedenen Regierungsformen, so gut und glücklich vereint zu finden. Wäre irgend einem Theile ausschließweise die höchste Macht anvertraut, so folgte auch nothwendig, daß wir die siebels Folgen der unumschränkten Monarchie, oder Aristokratie, oder Demokratie würden empfinden müssen, und folglich auch zwey von den Haupterfordernissen einer guten Staatseinrichtung, es sey nun entweder Tugend, oder Weisheit, oder Macht, nicht haben könnten. Gesezt diese Gewalt wäre bloß zwey Theilen unsers Staatskörpers, dem Könige und

dem Oberhause anvertraut, so würden unsre Gesetze vielleicht mit überaus viel Klugheit abgefaßt, und mit eben soviel Weisheit vollstreckt werden, vielleicht aber nicht immer das Beste des Volkes zu ihren Augenmerk machen. Wäre sie dagegen bloß in den Händen des Königs und Unterhauses, so würden unsre Gesetze, der durchdachten Vorsicht entbehren müssen, die sie so durch die Einsichten der Lords erhalten, und weniger ihren Gegenstand von allen Seiten betrachten. Hätten aber beyde Häuser alle Hoheitsrechte bloß für sich, könnte der König ihren Entschlüssen seine Einwilligung nicht versagen, so lief das Ansehn des Throns Gefahr mit der Zeit gar verdunkelt, oder völlig abgeschafft zu werden, wodurch die gegenwärtige Stärke der Vollstreckung unsrer Gesetze geschwächet, wo nicht gänzlich vernichtet werden würde. Allein unsre Regierungsform ist ihren Bestandtheilen nach so bewundernswürdig in einander gewebt, und verbunden, daß sie für allen Nachtheilen und Gefahren sicher ist, so lange kein Theil derselben sein Gleichgewicht zu den übrigen verliert. Denn käme es wirtlich einmal so weit, daß irgend einer von diesen drey Theilen um seine Unabhängigkeit käme, oder sich auch nur nach irgend einem von den beyden übrigen bey seinen Entschlüssen richtete, so hätte den Augenblick auch unsre Staatsverfassung ein Ende. Unsre Gesetzgebung wäre nun das nicht mehr, was sie zu Folge des Grundvertrags seyn sollte, welchen bey ihrer ersten Stiftung die Gesellschaft einstimmig einging: eine Veränderung die nach Vol-

ken

Von d. allgem. Beschaffenh. d. Gesetze. 41

(1) (der die Sache auf der andern Seite über-  
treibt,) sie entstehe, auf was Art sie wolle, auch  
sogleich alle Bande der Gesellschaft auflöst, und  
das Volk in seinen vorigen Stand der Freyheit  
versezt, wo es sich nun eine neue gesetzgebende  
Macht erwählen kann.

Nachdem wir so kurz die drey gewöhnlichsten  
Arten der Regierungsformen durchgegangen ha-  
ben, so fahre ich nun fort und bemerke: daß da  
die Gesetzgebung die Souverainität ausmacht,  
auch die Oberherrschaft in einem Staate, sie  
finde sich wo sie wolle, in nichts anders, als in  
demjenigen Rechte besteht, welches ihr die Macht  
gibt, Gesetze vorzuschreiben; oder wie ich es er-  
läuterte: die Richtschnur unsers Betragens als  
Bürger zu bestimmen. Dieses erhellet aus dem  
wahren Endzwecke und der Errichtung der Staa-  
ten. Denn jeder Staat, ist nichts anders als  
ein vereinter Körper, welcher aus einer Menge  
einzelner Mitglieder besteht, die wegen mehrerer  
Sicherheit und Bequemlichkeit zusammentreten,  
und so, in allen vor einen Mann stehen wollen.  
Soll dieses aber geschehen, so muß auch alles  
nach einerley Willen handeln. Da solche Kör-  
per aber aus mehreren natürlichen Personen be-  
stehn, deren jede ihren eignen Willen, und ihre  
besondre Neigung hat, so können ohnmöglich so  
ganz verschiedene Willensmeynungen, durch ei-  
nen natürlichen Verein so dauerhaft verbunden,  
und

(1) S. dessen Werk über die Staatsverfassung. T. 2.  
S. 212.

und einander gleichgemacht werden, daß daraus ein solcher übereinstimmender Wille des Ganzen entstehen könnte. Diese Uebereinstimmung, ist daher einzig und allein durch einen Staatsverein möglich, und kann nur alsdann erfolgen, wenn jeder seinen besondern Willen, dem Willen eines Einzigen, oder mehrerer, denen die Hoheitsrechte anvertraut sind, unterwirft: und dieser Wille eines Einzelnen, oder (nach der Verschiedenheit der Staatsverfassungen) einer Versammlung, ist es, der das, was wir ein Gesetz nennen, ausmacht.

Bisher beschäftigten wir uns mit dem Rechte der höchsten Gewalt Gesetze zu geben. Ich fahre daher numehr fort, und betrachte dasselbe als eine ihr obliegende Pflicht. Denn sind die Mitglieder einer Gesellschaft verbunden, ihren Willen nach dem Willen des Staats zu richten, so erfolgt daraus, daß dieser auch kund thun muß, worinnen derselbe besteht. Da die Menge der Bürger aber nicht erlaubt, jedem für seine Handlungen eine besondre Vorschrift zu geben, so giebt der Staat allgemeine Regeln, die jedem zeigen, was er zu thun, oder zu lassen hat. Hierdurch soll jeder wissen, was er als sein Eigenthum betrachten kann, und was ihm nicht zusteht: was vor anständig und unanständig gehalten, oder auch vor gleichgültig angesehen wird: was er von seiner natürlichen Freyheit noch übrig hat, und davon, für den Genuß der Wohlthaten der Gesellschaft, an den Staat gegeben, und wie er sich derjenigen Rechte, die derselbe ihm zuerkennt, zur

Befor:

Von d. allgem. Beschaffenh. d. Gesetze. 43

Beforderung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit bedienen muß.

Ich hoffe daß nun aus dem was ich bisher gesagt habe, der Vordersatz meiner gegebenen Erläuterung deutlich genug erhellen wird; — nämlich daß das bürgerliche Recht, eine von der höchsten Macht gegebene Vorschrift, für unser Betragen als Bürger ist. Ich wende mich daher nun zu dem Nachsatze derselben, und werde zeigen daß sie eine solche Vorschrift ist, die das was Recht ist befiehlt, Unrecht aber verbietet.

Um dieses desto vollständiger zu thun, müssen hauptsächlich die Gesetze, die Gränzen des Recht und Unrechten mit möglichster Genauigkeit festsetzen, und bestimmen. Ist dieses einmal geschehen, so ergiebt sich von selbst, daß, da sie Vorschriften für unser Betragen als Bürger sind, sie das was Recht ist unterstützen, Unrecht aber hemmen und verbessern müssen. Es bleibt uns daher nichts weiter übrig, als daß wir sehen, wie die Gesetze die Gränzen des Recht und Unrechten mit Gewisheit bestimmen, und auf was Art dieselben, das erstere vorschreiben, das letztere aber verbieten.

Es zerfällt daher jedes Gesetz gewissermassen in mehrere Theile: den einen macht die Erklärung aus, welche das Recht das man zu beobachten hat, und das zu vermeidende Unrecht, klar erläutert und festsetzt. Ein anderer Theil besteht aus der Anweisung desselben, die jeden lehrt und bekannt macht daß er diese Rechte beob-

bach-

achten muß, die darinnen benannten Unrechte aber, nicht begehen darf: der dritte ist der helfende Theil der die Art und Weise bestimmt, wie einem wieder zu seinem Privatrechte geholfen werden kann, und Privatrechte wieder gut zu machen sind; wozu man noch einen vierten setzen kann, den man gewöhnlich die Sanc-tion, die Einschärfung, oder den rächenden Theil der Gesetze nennt, und welcher die Strafe, und das denen bevorstehende Uebel anzeigt, die ein Verbrechen begehen, oder ihre Pflichten hintan-setzen.

Was den ersten dieser Theile, nämlich die Erklärung anbetrifft, dieser hängt nicht so wohl von dem natürlichen und geoffenbahrten Rechte, als vielmehr von der Weisheit und dem Willen des Gesetzgebers ab. Diese vorhin nur flüchtig von mir erwähnte Lehre, verdient daß ich sie jetzt etwas genauer erläutere. Diejenigen Rechte die Gott und die Natur festsetzen, und deswegen natürliche Rechte genannt werden, wie z. B. jedes Leben und Freyheit, bedürfen keiner Unter-stützung menschlicher Gesetze, und bekommen auch gar keinen grösseren Nachdruck dadurch, wenn das bürgerliche Recht sie unverbrüchlich macht. Viel-mehr hat auf der andern Seite kein menschlicher Gesetzgeber Macht, dieselben zu schwächlern oder aufzuheben, es sey denn daß der Eigenthümer eine Handlung begehe, die ihn derselben verlustig macht. Auch die göttlichen Gesetze, z. B. der Gehorsam gegen Gott, die Versorgung unsrer Kinder, u. s. w. bekommen dadurch nicht mehr  
Nach:

Nachdruck, wenn auch das bürgerliche Recht sie vor von uns zu beobachtende Pflichten erklärt. Eben so verhält es sich mit Verbrechen und Uebelthaten, welche die höheren Gesetze verbiethen, und deswegen mala in se, Uebel ihrer Natur nach schon sind: diese werden dadurch nicht schändlicher, daß auch die menschliche Gesetzgebung sie davor erklärt: welcher Fall beym Diebstahl, Meineyd und Mord entritt. Denn die menschliche Gesetzgebung, steht, wie schon vorhin ist angemerkt worden, bey allen ihren Gesetzen, da unter jenem grossen Gesetzgeber, wo derselbe seine Vorschriften kund machte; und deswegen kann durchgängig die Erklärung des bürgerlichen Rechts, bey solchen Handlungen nicht das geringste thun, die schon an und vor sich, und nach dem Rechte der Natur, recht oder unrecht sind.

Ganz anders verhält es sich aber mit solchen Dingen, die an sich betrachtet, völlig gleichgültig sind. Diese werden, je nachdem die Gesetzgebung vor gut befindet, das Beste der Gesellschaft zu befördern, und die Endzwecke des bürgerlichen Lebens thätiger zu betreiben sich vornimmt, auch gerecht oder ungerecht, und Pflichten oder Uebelthaten. So erklärt z. B. unser gemeines Recht, den Mann, gleich nach vollzogner Ehe zum Herrn und Eigenthümer aller Güter der Frau, und eben so ist nach unsern statutarischen Rechte, jedes Monopolium ausdrücklich vor ein Staatsverbrechen erklärt. Indessen ist weder dieses Recht noch dieses Verbrechen, in der Natur gegründet, und beyde werden erst durch Gesetze, nach dem

End:

Endzwecke der bürgerlichen Gesellschaft, zu dem was sie sind. Wenn auch wirklich oft eine Sache aus dem Rechte der Natur entspringt, so hängen doch nichts desto weniger die besondern Umstände, und die Art wie sie rechtmäßig oder unrechtmäßig vollzogen werden kann, von der Bestimmung der Landesgesetze ab. Ich will dieses durch ein Beyspiel aus unsern bürgerlichen Pflichten erläutern: So wohl das natürliche, als das geoffenbahrte Recht, gebiethen, daß wir unsern Obern gehorchen solln. Demohnerachtet müssen erst menschliche Gesetze uns bestimmen, wer untre Obern sind, und wie weit sich unser Gehorsam gegen dieselben erstrecken muß. Eben so verhält es sich mit Beleidigungen oder Verbrechen: auch da muß es jedem besondern Gesetzgeber überlassen werden, zu bestimmen, unter was vor Umständen die Wegtreibung einer Herde, z. B., ein wirklicher Raub wird: und ob dann noch darauf geklagt werden kann, wenn wegen nicht bezahlter Pachtgelder, ein Landedelmann sie einem wegtreiben läßt.

Dieses sey genug von der Erklärung der bürgerlichen Gesetze. Die Anweisung derselben, die nunmehr kömmt, ist mit der ersteren fast eins: denn sie schließt eigentlich dieselbe mit in sich, da man gewöhnlich aus derselben auch die Erklärung erkennen kann. Ein Gesetz das sagt du sollst nicht stehlen, erklärt auch schon, daß der Diebstahl ein Verbrechen ist. Bey an sich gleichgültigen Dingen aber, sahen wir bereits, daß die Recht: oder Unrechtmäßigkeit derselben von der Anwei-

Anweisung derjenigen Gesetze abhängt, welche uns dieselben gebiethen, oder untersagen.

Der Hülfstheil eines jeden Gesetzes, ist eine so nothwendige Folge der beyden ersteren, daß ohne denselben jedes Gesetz, schwankend, und unvollkommen bleiben würde. Denn vergebens würden Rechte vorgeschrieben werden, vergebens würde man dem Menschen zeigen daß er dieselben beobachten müsse, wenn man keine Art nicht kenne, wie man dieselben, falls sie einer dem andern unrechtmäßiger Weise anfällt, oder vorenthält, wiedererlangen und behaupten kann. Denn dieses ist es eigentlich, was man unter dem Schutze der Gesetze versteht. Erkennt daher die Erklärung eines Gesetzes, daß dem Titius, der oder jene Acker, oder das väterliche Erbe, mit des Vaters Tode zugefallen ist, verbiethet die Anweisung desselben, einem jeden, ohne des Eigenthümers Bewilligung, fremder Güter sich anzumassen, und Gaius wagt doch ein solches Grundstück in Besitz zu nehmen, so schlägt der Hülfstheil sich ins Mittel, indem er den letzteren zwingt, ihm den Besitz desselben wieder abzutreten, und wegen dieses Einfalls schadlos zu halten.

Was die Sanktion, oder die Einschärfung der Gesetze anbetrifft, — welche das Uebel, das die Verletzung unsrer öffentlichen Pflichten nach sich zieht, zeigt, — so findet man, daß größtentheils die Gesetzgeber, mehr Rache als Belohnungen, mit derselben verbanden: oder mit andern Worten, daß sie mehr in Strafen, als in wirklichen Belohnungen besteht; da erstens, der Schutz  
und

und der ruhige Genuß, aller unsrer bürgerlichen Rechte, und Freyheiten, als die gewisesten und allgemeinsten Folgen unsers Gehorsams gegen die bürgerlichen Gesetze, an und vor sich schon die stärksten und besten Belohnungen sind: zweytens aber auch, kein Staat, wenn jede Tugendübung durch besondere Belohnungen ermuntert werden sollte, einen hinlänglichen Fond zu so vielen Prämien haben würde, und überdieß die Furcht vor Uebeln, weit mehr, als verheißne Güter, über unsre Handlungen vermag (m). Von so vielen Nutzen daher, eine vernünftige Ertheilung von Belohnungen auch oft seyn kann, so finden wir doch daß diejenigen bürgerlichen Gesetze, die uns unsre Pflichten eröffnen und einschärfen, selten, wo nicht gar niemals, eine Freyheit oder Schenkung auf die Befolgung derselben setzen, sondern immer nur mit Strafen wider den Verbrecher bewaffnet sind, deren Maas und Beschaffenheit, sie entweder ausdrücklich bestimmen, oder dem Ermessen des Richters, und denjenigen, denen die Vollstreckung der Gesetze anvertraut ist, anheimstellen.

Der rächende Theil der Gesetze ist daher der wirksamste unter allen. Denn umsonst sagt der Gesetzgeber, thu oder lasse das, wenn er nicht zugleich mit sagt, — oder dieses wird die Folge deines Ungehorsams seyn. Alle Stärke, aller Nachdruck der Gesetze, beruht daher bloß auf den damit verbundenen Strafen; denn hier:

(m) Locke vom Verstande des Menschen. 2ter B. R. 21.

innen liegt dasjenige was uns hauptsächlich zu der Befolgung derselben antreibt.

Wenn ich aber sage, daß Gesetzgeber, und ihre Gesetze uns antreiben, und nöthigen, so ist dieses keinesweges so zu verstehen, daß sie durch physische Gewalt, den Menschen dergestalt einschränken, daß es ihm unmöglich wird ihrem Willen entgegen zu handeln, welches im strengsten Verstande genommen eigentlich eine Nöthigung ist: sie bringen es blos durch Strafen, die sie auf Verbrechen setzen, dahin, daß niemand leicht dieselben freywillig zu übertreten sucht, da die Vernunft jeden lehret, daß die Befolgung derselben, der darauf gesetzten Strafe weit vorzuziehen ist. Sogar dann, wann der Staat eintheils durch Belohnungen ermuntert, zugleich aber auch mit Strafen droht, scheint immer doch der Antrieb der Gesetze, hauptsächlich auf den letzteren zu beruhn. Belohnungen können ihrer Beschaffenheit nach blos anreizen und überreden, nichts aber treibt an als Strafen.

Unsre vornehmsten Schriftsteller über die Sittenlehre haben zwar nicht ohne Grund angenommen, daß auch menschliche Gesetze unser Gewissen verbinden. Allein wär dieses die einzige und stärkste Triebfeder zur Befolgung derselben, so würde der Rechtschaffene blos ihnen nachleben, jeder andre aber sie hintansetzen. So richtig daher dieser Grundsatz seyn mag, so ist er doch immer nur mit vieler Einschränkung anzunehmen. Es ist wahr, man fühlt sich immer an Rechte gebunden, und auch das Gewissen sagt einem, daß

der z. B. dem Titius rechtlich zuerkannte Acker, ihm dann nicht vorenthalten, und angefallen werden darf. Eben dieses tritt bey natürlichen Pflichten ein, und bey solchen Verbrechen, die mala in se, d. i. ihrer Natur nach schon Uebel sind. Hier ist jeder durch sein Gewissen verbunden, das eine zu thun, und das andre zu lassen, da ihm höhere Gesetze, die vor den menschlichen statt hatten, es gebiethen. Bey Gesetzen aber, die uns bloß positive Pflichten auflegen, und solche Dinge verbiethen, die an sich keine Uebel sind, fühlt auch jeder bey der auf den Uebertretungsfall gesetzten Strafe, daß sein Gewissen ihn bloß zur Untervürfigkeit gegen dieselbe antreibt. Denn wäre widrigenfalls jedes derselben ein Haken für das Gewissen, so würde man die Menge der Strafgesetze im Staate, nicht nur vor etwas unpolitisches, sondern in der That auch schädliches betrachten müssen. Allein so biethen solche Fälle jedem die Wahl an; er kann davon abstehn, oder der darauf gesetzten Strafe sich unterziehen, und bey dieser Wahl, sie falle auf welche Seite sie wolle, sein Gewissen rein erhalten. Unsre Jagdgesetze setzen so eine Strafe darauf, wenn jemand der nicht dazu berechtiget ist, einen Hasen schießt. Uebertritt aber jemand dieses Verboth, so begeht er gar kein moralisches Verbrechen, sein Gewissen verbindet ihn zu nichts als zu der auf den Uebertretungsfall gesetzten Strafe.

Ich habe nunmehr die Erläuterung durchgegangen, die ich gleich anfangs von einem bürgerlichen Gesetze gab. Ich zeigte daß dasselbe eine  
von

von der höchsten Macht im Staate vorgeschriebene Regel für unser Betragen als Bürger sey, die das was recht ist gebiethet, Unrechte aber untersagt; und suchte zugleich bey der Zergliederung dieser Erläuterung einige dienliche Grundsätze über die Beschaffenheit der bürgerlichen Regierungsform und die Verpflichtung der positiven Gesetze mit einzustreuen. Ich halte es indessen noch vor nöthig, bevor ich diese Abhandlung schliesse, einige wenige Anmerkungen über die Auslegung der Gesetze beyzufügen.

Man hatte in Rom die Gewohnheit, bey Ungewisheiten über den eigentlichen Sinn eines Gesetzes schriftlich den Keyser zu befragen, um hierüber dessen Meynung zu vernehmen. Diese Auslegungsart war ohnstreitig sehr zu tadeln. Denn es ist nicht nur ganz wider allen Zweck wegen der Entscheidung jeder besondern Streitigkeit die höchste Macht zu überlaufen, sondern giebt auch zu Unterdrückungen und Partheilichkeiten nur noch mehr Gelegenheit. Man nannte diese Antworten der Keyser Rescripte, die nachher in ähnlichen Fällen völlig wie immerwährende Gesetze galten; so sehr auch jeder vernünftige Rechtsgelehrte dieselben auf das genaueste von allgemeinen, und ganz nach der Natur der Dinge sich richtenden Verordnungen unterscheiden muß. Der Keyser Macrinus wollte, wie uns sein Geschichtschreiber Capitolinus meldet, sie einst abschaffen, da es ihm gar zu widrig schien, daß die undurchdachten, und übereilten Antworten eines Commodus und Caracalla Gesetzen gleich gelten sollten.

ten. Allein Justinian dachte hierinnen anders, und behielt dieselben durchgängig bey. Auf gleiche Weise besteht das canonische Recht, oder die Decretalen der Päbste, eigentlich blos aus Antworten derselben; beyde Rechte schliessen ganz wider alle gesunde Vernunft, von dem Besondern auf das Allgemeine.

Die beste und vernünftigste Art den Willen eines Gesetzgebers auszulegen ist diese, daß man nach den Zeiten in welche das Gesetz fällt, aus den natürlichsten und wahrscheinlichsten Kennzeichen, die Absicht desselben zu erforschen sucht. Diese Kennzeichen finden sich in Worten, im Zusammenhang und in dem Gegenstande der Materie selbst, oder sie erhellen aus den Wirkungen und dem Erfolge, oder dem Geiste und Grund des Gesetzes. Von jedem dieser Kennzeichen werde ich besonders hier kurz handeln.

Worte werden gemeinlich in ihrer gewöhnlichsten und bekanntesten Bedeutung genommen, und man sieht nicht so wohl dabey auf grammaticalische Richtigkeit, sondern auf ihren allgemeynsten und üblichsten Gebrauch. Man erkannte daher bey dem von Puffendorf angeführten Gesetze, welches den Layen verboth, Hand an einen Pfaffen zu legen, daß dasselbe auch auf den angewandt werden müsse, der ihn mit einem Dolch verwundete. Ferner müssen Kunstwörter und technologische Ausdrücke in denjenigen Verstand, in den sie der Künstler nimmt, genommen werden. Es mußten daher nothwendig bey der Thronfolgacte, welche die englische Krone einzig der  
Prin-

Prinzessin Sophia und deren Leibeserben zuerkennt, Rechtsgelehrte zu Rath gezogen werden, um den eigentlichen Sinn der Worte Leibeserben mit Gewißheit zu bestimmen, welcher den Rechten nach auf diejenigen blos geht, die in gerader Linie von ihr abstammen. Findet sich aber in zwey Gesetzen deutlich ein wörtlicher Widerspruch, so geht das jüngere dem älteren vor; denn *leges posteriores priores contrarias abrogant*, ist nicht so wohl ein Grundsatz unseres, sondern des allgemeinen Rechtes. Dem zu Folge finden wir daß schon die zwölf Tafeln festsetzen, *quod populus postremum iussit, id ratum esto*, daß das jüngste Geboth des Volkes als Gesetz gelten soll.

2) Sind aber Worte immer noch zweifelhaft, so muß ihr Sinn aus dem Zusammenhang erklärt werden. Man thut daher überaus wohl wenn man zwendeutige, gleich bedeutende, oder intrikate Worte und Aussprüche mit andern vergleicht. Hierzu kann man oft die Vorrede oder Einleitung der Gesetze bey ihrer Erklärung mit zu Hülfe nehmen, und mehrere Gesetze von einerley Gesetzgeber die mit unserm Gegenstand in Verwandtschaft stehn, oder gar ausdrücklich dasselbe sagen, mit einander vergleichen.

3) Was den Inhalt anbetrifft, so muß man allezeit bey der Erklärung der Worte mit darauf sehen. Denn dieser bleibt immer das Hauptaugenmerk des Gesetzgebers auf welches alle seine Ausdrücke sich beziehen. Wenn daher z. B. König Eduard der 3te verordnet daß kein Geistlicher

in Rom sich Versorgungen (provisions) kaufen soll, so könnte man denken er habe Korn oder andre Lebensmittel damit gemeint. Erwägt man aber daß diese Acte ein Gegenmittel für die ungerichten, und zu weit um sich greifenden Anmassungen des päpstlichen Hofes seyn sollte, und daß die Ernennungen desselben zu offenen Pfründen, auch Versorgungen hießen, so sieht man bald, daß diese Einschränkung auf die letztern blos geht.

4) In Absicht der Wirkungen und dem Erfolge gilt diese Regel. Worte die im buchstäblichen Verstand genommen, keinen, oder einen abgeschmackten Sinn geben, dürfen nicht in ihrer gewöhnlichen Bedeutung genommen werden. Ein in Bologna gegebenes Gesetz das Puffendorf anführt, welches jeden, der auf der Strasse Blut vergießen würde, mit der schärfsten Strafe bedrohte, mußte deswegen nach vielen darüber geführten Streitigkeiten dahin gemäßiget werden, daß der Barbier, der einem auf der Strasse umfallenden Kranken eine Ader öffnen würde, davon ausgenommen seyn sollte.

5) Die letzte gewisseste und wirksamste Art den wahren Sinn der Gesetze, wenn Worte uns ungewiß lassen, herauszubringen, ist diese: daß man in den Grund und Geist derselben eindringt, und die Ursache erwegt, welche den Gesetzgeber, zur Gebung derselben bewog. Denn hierauf beruht das ganze Gesetz: Cicero oder der sonstge Verfasser, der Herennius überschriebenen Theorie über die Redekunst, führt ein hieher gehöriges Beispiel an. Man hatte  
ein

ein Gesetz, daß denjenigen, die im Sturme ein Schiff verließen, alle ihre darauf befindlichen Güter absprach, die nebst dem Schiffe demjenigen der darauf bleiben würde ganz zufallen sollten. In einem gefährlichen Sturme, verließen einst alle Seeleute ein Schiff, so daß nur ein Kranker darauf blieb, der zu schwach war, um mit der Flucht sich retten zu können. Zufälligerweise erreichte dieses Schiff glücklich den Hafen. Der Kranke nahm es nun in Besitz, und forderte, daß die Obrigkeit ihm, diese Belohnung der Gesetze zuerkennen sollte. Hier sind alle Rechtsgelehrte eins, daß die Absicht dieses Gesetzes keinesweges auf einen solchen Kranken sich erstreckt, denn es wurde für diejengen zur Aufmunterung gemacht, die zur Rettung eines Schiffes ihr Leben wagen würden. Auf dieses Verdienst aber konnte ein Mann nicht Anspruch machen, der hierzu gar bey dem Schiffe nicht angestellet war, und auch nicht das geringste zur Erhaltung desselben beytragen konnte.

Aus dieser Art die Gesetze ihrem Sinne nach zu erklären, entspringt die so genannte Billigkeit eigentlich, die Grotius, als eine Verbesserung desjenigen, wodurch ein Gesetz in Ansehung der Allgemeinheit mangelhaft wird, erläutert. Denn da ohnmöglich bey einem Gesetze, alle Fälle vorher gesehen werden können, so muß, wenn dessen allgemeine Vorschrift, gar nicht auf einzelne Fälle mehr paßt, eine Macht da seyn, die diejenigen Umstände davon ausnehmen kann, die wahrscheinlich der Gesetzgeber davon ausnahm, falls

er sie hätte voraus sehen können. Und dieses sind die Fälle eigentlich, wo, wie Grotius sagt, *lex non exacte definit sed arbitrio boni viri permittit*: das Gesetz nicht genau bestimmt, sondern es dem Ermessen des Rechtschaffnen überläßt.

Da also die Billigkeit, ihrem Wesen nach, von besonderen Umständen einzelner Fälle abhängt, so folgt daraus, daß ohne ihr Wesen selbst aufzuheben, sich weder festgesetzte Regeln, noch bleibende Vorschriften darüber geben lassen. Zweytens darf der Freyheit, alles nach der Billigkeit bloß zu betrachten, ja nicht zu viel Lust gelassen werden, da dieses leicht alle Rechte verdrängt, und alle Fälle dem Ermessen der Richter anheim stellt. Recht ohne Billigkeit, so hart und widrig es auch vorkömmt, ist allezeit für das gemeine Beste weit dienlicher, als Billigkeit ohne Recht, die jeden Richter zum Gesetzgeber machen, und alles in die äußerste Verwirrung setzen würde. Gerichtshöfe würden dann eben so viel verschiedne Regeln für unsre Handlungen vorschreiben müssen, als Unterschiede sich in den Fähigkeiten, und Gefühlen, der menschlichen Seele finden.



Zwey-

Zweyte Abhandlung.

Ueber

das allgemeine Eigenthumsrecht.

---

Einige Gedanken

von

dem Königl. Geheimen Rath



Nichts schmeichelt unsrer Einbildung allgemeiner, nichts beschäftigt unsre Affecten mehr, als das Eigenthumsrecht, oder die einem Menschen allein zukommende unumschränkte Herrschaft, die ihm ausschlußweise, über äußere Gegenstände zu steht, und er ganz allein darüber ausübt. Demohnerachtet nehmen nur wenige sich die Mühe, über den Ursprung und Grund dieses Rechtes nachzudenken. So vergnügt und zufrieden wir mit unserm Besizstande sind, so sehr scheinen wir uns doch zu scheuen, den Mitteln wodurch wir dazu gelangten nachzuspüren; als befürchteten wir gleichsam, unsere Ansprüche möchten nicht recht gültig seyn: oder man ist höchstens zufrieden, daß die Geseze hier, sich zu unserm Vortheil erklären, ohne erst den Grund und die Macht zu prüfen, worauf eigentlich dieselben beruhen. Man glaubt daß es schon genug ist, daß man vermöge seiner Abkunft, oder durch den letzten Willen und das Testament eines Sterbenden, seinen Anspruch von der Einwilligung des vorigen Besizers herleiten kann, ohne dabey zu erwegen, daß im eigentlichsten Verstande sich nicht der geringste Grund in der Natur, und dem natürlichen Rechte findet, wodurch ein paar auf ein Papier geschriebne Zeilen, einem die Herrschaft über ein Grundstück übertragen könnten; — wodurch der Sohn, just deswegen, weil vormals sein Vater es that, gleichfalls auch jeden andern, rechtmäßig von dem Besize eines abgemessnen Stück

Stück Landes sollte ausschließen können: — oder der Besitzer eines Ackers, einer Juwelle, auf dem Todtbette wenn er beydes nicht weiter fortbesitzen kann, auch berechtiget wäre, der übrigen Welt vorzuschreiben, wer nun auch nach ihm sie haben sollte. Indes ist nicht zu läugnen, daß solche Untersuchungen, im gemeinen Leben zu nichts dienen, und nur oft Unruhen veranlassen könnten. Es ist immer am besten, der größte Theil der Menschen, befolgt die einmal gegebenen Gesetze, ohne weiter spitzfindig den Gründen derselben nachzugrübeln. Betrachtet man aber das Recht nicht bloß von der praktischen Seite, sondern auch als einen Gegenstand des Nachdenkens, so wird es weder unschicklich noch zwecklos, wenn man auch den Gründen, und ersten Anlagen dieser positiven Gesetze etwas genauer nachforscht.

Die Schrift sagt, daß gleich zu Anfang der Welt, der allgütige Schöpfer dem Menschen die Herrschaft über die ganze Erde gab: — über die Fische im Meer, die Vögel in der Luft, und über alles was auf der Erde lebt. Dieses ist der einzige wahre und richtige Grund der menschlichen Herrschaft über die Geschöpfe, so viel leere metaphysische auch sonst, Schriftsteller von lebhafter Einbildung hierüber angegeben haben. Die Erde, und was in ihr, ist also ein allgemeines Eigenthum des ganzen menschlichen Geschlechts, und kein andres Geschöpf hat an diesem unmittelbaren Geschenke der Vorsehung mit Antheil. Allem Vermuthen nach, war auch so lang die Erde wenig Einwohner hatte, alles gemeinschaftlich un-  
ter

## Ueber d. allgemeine Eigenthumsrecht. 61

ter ihnen; und jeder nahm aus dem gemeinschaftlichen Vorrathe so viel für sich heraus, als seine unmittelbaren Bedürfnisse erforderten.

Diese generellen Begriffe von Eigenthum, waren damals für jeden Endzweck des menschlichen Lebens hinreichend, und wären es vielleicht immer geblieben, hätte das menschliche Geschlecht, sich in seiner Ureinfaßtheit erhalten können. Es läßt dieses sich sehr gut aus den Sitten abnehmen, welche bey der ersten Entdeckung von Amerika, die Europäer unter verschiedenen dasigen Völkern antrafen; ja wir können so gar es aus der Lebensart der ältesten Bewohner unsers Welttheils schließen, wenn den Nachrichten die uns die Dichter von dem goldenen Zeitalter aufbewahrt, und den mit diesen übereinstimmenden Berichten zu trauen ist, welche die Geschichtschreiber uns von den Zeiten geben, wo erant omnia communia et indivisa omnibus, veluti unum cunctis patrimonium esset (n), alles gemeinschaftlich war, und keiner etwas vor sich hatte, als wenn alle gleichsam nur ein Erbe hätten. Indessen ist dieses nicht so zu verstehen, als hätte selbst auch in den frühesten Zeiten, diese Gütergemeinschaft auf das Wesen und den Gebrauch der Dinge angewandt werden können. Denn nach der Vernunft und dem Rechte der Natur, bekam jeder der zuerst eine Sache gebrauchte, auch eine Art von vorübergehenden Eigenthumsrecht über dieselbe, das so lang als er sich derselben bediente, keinesweges

(n) Iustin. L. 43. C. 1.

weges aber auch länger dauerte: (o) oder um mich genauer auszudrücken, das Recht des Besitzstandes, dauerte bloß so lang, als der Actus possessorius dauerte. So war z. B. alles Land gemeinschaftlich, und niemand hatte für sich, über irgend einen besondern Theil desselben ein bleibendes Eigenthumsrecht: demohnerachtet aber bekam derjenige, der einen besondern Fleck desselben, um darauf zu ruhen, oder sich im Schatten zu fühlen, einnahm, während dieser Zeit ein gewisses Eigenthumsrecht darüber, das man ihm, ohne ungerecht, und wider alles natürliche Recht zu handeln, nicht mit Gewalt entreißen konnte; mit der Minute aber, in welcher er einen solchen Platz zu brauchen und inne zu haben aufhörte, konnte jeder andre sogleich ihn auch wieder mit dem besten Rechte einnehmen. Eben so konnte man von einem Weinstocke z. B. oder einem andern Fruchtbaume sagen, daß er gemeinschaftlich sey, da auf die Frucht desselben, jeder so viel Recht als der andre hatte; und doch konnte ein Einziger oft ganz allein, dieselbe sich zueignen, wenn er sie zu seinem Gebrauche eingesamlet hatte. Diese Lehre erläutert Cicero vortreflich, wenn er die Welt mit einem grossen Schauplatze vergleicht, der eigentlich dem gemeinen Wesen gehört, je dem demohnerachtet aber, seinen eingenommenen Platz, so lang er darauf sitzt, zueignet. (p)

Da

(o) Barbeyr. in Puff: L. 4. C. 4.

(p) Sed quemadmodum, theatrum, cum commune sit, recte tamen dici potest, eius esse eum locum quem quis.

## Ueber d. allgemeine Eigenthumsrecht. 63

Da aber die Menschen sich vermehrten, und zugleich verschlagner und stolzer wurden, wurden auch andre Begriffe von einem bleibendern Eigenthumsrechte für sie nothwendig, und man mußte einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft, nicht allein den Gebrauch der Dinge, sondern ihr Wesen selbst auch zueignen. Man konte ohnmdglich sonst unzähligen Unruhen vorbeugen, welche alle Augenblick die Ordnung und Ruhe der Welt gestört, und unterbrochen haben würden, indem stets eine Menge von Leuten sich gezanft haben würden, wer zuerst von ihnen eine Sache einnehmen sollte, oder gestritten hätten, wer unter ihnen eigentlich wirklich in Besitz derselben sey. Da die Lebensart des Menschen zugleich immer feiner wurde, so dachte man auch auf Bequemlichkeiten, um das Leben sich zu erleichtern und annuthiger zu machen: auf Wohnungen, worinnen man bedeckt und sicher war, und auf Kleidung, die den Körper für die Hitze schützte, und dabey anständig bedeckte. Niemand aber würde sich so leicht die Mühe gegeben haben, beydes im mindesten zu erhalten, wenn er blos das Eigenthum des Nießbrauchs darüber hatte, das mit dem Augenblick, in welchem sein Besitz aufhörte, erlosch; — wenn jeder

*quisque occuparit: sic in murbe mundo communi non adversatur ius, quominus suum quidve cuiusque sic. Cic: De Fin: L. 3. C. 20.* Wie man von einem Schauplatze, der zwar gemeinschaftlich ist dennoch sagen kann, daß jedem sein eingenommener Platz zustehe, eben so widerstreitet auch einer Stadt einer Welt, die gemeinschaftlich ist das Recht nicht, daß demohnerachtet jedem das Seine gehört.

jeder ankommende Fremde, falls er den Fuß aus seiner Hütte setzte, oder sein Wamms abwarf, die erstere einnehmen, und das letztere anziehen könnte. Besonders konten in Ansehung der Wohnungen die Menschen, so gar unter den Thieren, die alles doch sonst gemeinschaftlich haben, wahrnehmen, daß sie, hauptsächlich zum Schutz ihrer Jungen, in ihren Behausungen, eine Art von bleibendem Eigenthum unter sich eingeführt; dergestalt, daß jeder Vogel sein eigen Nest, und jedes Landthier seine besondre Höle hat, für deren Erhaltung sie ihr Leben wagen, so wie sie jeden Angriff derselben, vor das grausamste Unrecht halten. Dieses machte, daß man in Absicht der Wohnungen, bald auch ein Eigenthum einführte, welche wahrscheinlich anfangs nur auf kurze Zeit eingerichtete Hütten oder Kabanen waren, die so wohl für die von der Vorsehung abgezwecte schnelle Bevölkerung der Erde sich am besten schickten, als auch der, vor Einführung eines ordentlichen Grundeigenthums, umherschweifenden Lebensart ihrer Bewohner am angemessensten waren. Ohnstreitig eignete sich der Mensch weit eher alle andre unbewegliche Dinge zu, als man ein bleibendes Grundeigenthum einführte: da man Grundstücke, schon weit eher lange inne haben kont, welcher einseitige Besitz, ohne merklich unterbrochen zu werden, oft viele Monathe dauerte, und mit der Zeit durch das Herkommen, sich einem ordentlichen Recht darauf näherte; hauptsächlich aber geschah es deswegen auch, weil wenig Ländereyen eher genutzt werden konten, bevor

## Ueber d. allgemeine Eigenthumsrecht. 65

bevor sie derjenige, der sie in Besitz genommen hatte, mit vieler Mühe anbaute und urbar machte, und man durchgängig annimmt, daß die Arbeit, und Mühe, die jemand mit eigener Hand auf eine zuvor allgemeine, und jeden zustehende Sache vorwendet, ihm auch den besten und vernünftigsten Anspruch auf ein ausschließendes Recht darüber giebt.

Noch ungleich nothwendiger aber, waren dem Menschen die Nahrungsmittel, die daher auch weit früher in Betrachtung kamen. Diejenigen die sich nicht mit wildwachsenden Früchten begnügten, sahen in dem Fleische der Thiere sich nach einer nahrhaftern Speise um, und erhielten dieselbe durch die Jagd. Da aber diese Unterhaltungsart gar zu oft fehlschlägt, so kam man auf den Gedanken zahme und folgtsame Thiere einzufangen, und durch solche Heerden, sich ein bleibendes Eigenthum zu verschaffen, um theils vom Milchwerke, theils von geschlachteten jungen Vieh, sich und die Seinen besser, und nicht so kümmerlich als ehemals, erhalten zu können. Bey der Erhaltung dieser Heerden, war das Wasser ein sehr wichtiger Artikel. Man findet daher im ersten Buch Moses (einem als Geschichte betrachtet, höchst ehrwürdigen Denkmale des Alterthums) viele heftige Streite über Brunnen. Es scheint sehr wahrscheinlich, daß selbst da, wo Grund und Weide, wie vor gemeinschaftlich blieben, doch derjenige, der zuerst Brunnen grub, und in Besitz nahm, auch ein ausschließendes Recht über dieselben bekam. Wir finden daß Abraham

E im

im Lande Abimelechs, wo er ein blosser Fremdling war, sich einen Brunnen zueignet, und ihn, weil er ihn gegraben hatte, zu mehrerer Sicherheit, sich eyndlich versichern läßt. Neunzig Jahre nachher, forderte Isaak dieses Eigenthum seines Vaters wieder, und kam nach vielen Streit mit den Philistern, endlich in den ruhigen Besitz desselben.

Mittlerweile aber blieben Grund und Weide noch immer wie vorhin gemeinschaftlich, und standen jedem der zu erst davon Besitz nahm offen; ausgenommen vielleicht nahe um Wohnplätzen, wo man des Ackerbaues wegen, früher die Nothwendigkeit eines ausschliessenden Eigenthums fühlte, und daher weit geschwinder darüber übereinkam. An andern Orten, hielt man es vor ein Recht der Natur, einen andern Strich Land, der mehr Vorrath hatte, wieder einzunehmen, wenn auf den vorigen, Menschen und Vieh alles aufgezehret hatten. Diese Gewonheit erhält sich noch jetzt unter wilden und unkultivirten Völkern: die nie in ordentliche Staaten zu bringen waren: z. B. unter den Tataren, und andern östlichen Völkern, bey denen so wohl das Klima, als auch der fast gränzenlose Umfang ihrer Länder sich vereint, sie in der Wildheit und umherschweifenden Freyheit der frühesten Zeiten zu erhalten, in welcher nach des Tacitus Bericht (q) auch die Deutschen

(q) Colunt discreti et diversi; ut fons, ut campus, ut nemus placuit, Tacit. De Moribus Germanorum. C. 16. Sie wohnen zerstreut, und einzeln, je nach dem ihnen wo ein Brunnen, ein Heyn, oder Landstrich am besten gefällt.

## Ueber d. Allgemeine Eigenthumsrecht. 67

schen bis auf den Verfall des weströmischen Reiches lebten. Ein auffallendes Beyspiel hiervon zeigt uns die Geschichte von Abraham und Lot. Es war natürlich daß beyder Knechte aneinander geriethen, da ihr Verein sie zu stark machte, um stets gehörige Weide und Lebensmittel zu haben, und sie daher genöthiget waren, sich zu trennen. Abraham suchte diesen Zwist folgendermassen beizulegen. (r) „Lieg nicht das ganze Land vor dir? Trenne dich, ich bitte dich, trenne dich, von mir. Gefällt es dir dich links zu wenden, so will ich mich rechts schlagen, willst du dich aber rechts ziehen, so will ich mich links wenden.“ Dieses zeigt deutlich, daß jeder von ihnen glaubte, rechtmäßig jeden von keiner andern Horde, bereits eingenommenen Ort, nach Gutdünken in Besitz nehmen zu können. „Und Lot hob seine Augen auf, überschaute die Ebene am Jordan, und sah daß sie voll Wassers war, wie das Paradies. Er erwählte sich daher die Ebne um den Jordan; Abraham aber wohnte im Lande Kanaan.“ (s)

Auf eben dieses Recht gründen sich die Auswanderungen und Ausfendungen von Kolonien in fremde Länder, wenn das Mutterland zu sehr mit Einwohnern überladen war, welchen Gebrauch man so wohl unter den Phöniciern (t) und

(r) Gen: 26. v. 15. 18.

(s) Gen. C. 13.

(t) Die Phönicier dürfen hierinnen nicht mit den übrigen Völkern verwechselt werden; ihre Colonien waren mehr Factoreyen an den Küsten, für ihren Welthandel. d. Ueb.

und Griechen, als auch unter den Deutschen, Scythen, und andern nordischen Völkern findet. Es war dieses auch dem Rechte der Natur ganz angemessen, so lange man sich begnügte, unbewohnte und wüste Länder urbar zu machen, und anzubauen. In wiefern man aber bereits bevölkerte Länder in Besitz nehmen, und ihre obgleich wehrlosen, doch unschuldigen Einwohner, blos weil sie nicht einerley Sprache, einerley Sitten, einerley Regierungsform oder Gesichtsfarbe mit ihren Ueberwindern hatten, ermorden und vertreiben konnte, — in wiefern sage ich, solche Maaßregeln, dem Rechte der Natur, der Vernunft, und der christlichen Glaubenslehre angemessen waren, verdiente inderthat von denen etwas genauer erwogen zu werden, die durch eine solche Verfeinerung des Menschengeschlechts ihren Namen unsterblich zu machen suchten.

Je nachdem in der Folge aber, die Welt immer volkreicher wurde, je nachdem hielt es auch von Tag zu Tag schwerer, neue, und noch bereits unbefegte Stücke Land zu finden. Die wildwachsenden Früchte der Erde zehrten sich bald auf, da man immer zu geschwind wieder auf die vorige Stelle zurückkam, so, daß am Ende oft der, der zuletzt hinkam nichts mehr fand. Man mußte daher nothwendig auf eine beständigere Unterhaltungsart bedacht seyn, welche Nothwendigkeit den Ackerbau erzielte, oder doch wenigstens beförderte und aufmunterte. Diese Kunst erzeugte und befestigte nun durch ihre Verbindungen, und deren Erfolg, den Begriff von einem bleibendern Grund:

## Ueber d. allgemeine Eigenthumsrecht. 69

Grund Eigenthumsrecht, als man bisher gekannt, und angenommen hatte. Es fiel jedem deutlich in die Augen, daß die Erde nicht genugsame Früchte hervorbrächte, wenn man ihr nicht durch Anbau zu Hülfe käme. Allein wer sollte sich wohl dem mühsamen Ackerbaue unterziehen, wenn andre nach Belieben, bey der ersten der besten Gelegenheit die Frucht seiner Arbeit, seiner Kunst, und seines sauren Schweißes wegnehmen könnten? Hätten daher nicht, wie über bewegliche Dinge, auch über Grund und Boden gewisse Personen ein abgefondertes Eigenthum bekommen, so würde nothwendig die Welt stets ein Wald, der Mensch aber ein blosses Raubthier haben bleiben müssen; welchen Stand einige Weltweise vor den eigentlichen Naturstand halten. So aber wird nach der Güte der Vorsehung, die unsre Pflicht, genau mit unserer Glückseligkeit verbunden hat, die aus dieser Nothwendigkeit entspringende Folge, auch ein Beförderungsmittel der Erhabenheit, und des Adels des Menschen, da sie ihn in Stand setzt, sowohl die Fähigkeiten seiner Vernunft auszubilden, als auch die Kräfte seines Körpers zu üben. Noth erzielte das Eigenthumsrecht, um aber dieses sich versichern zu können, mußte man bürgerliche Gesellschaften errichten, die eine Menge untrennbarer Folgen nach sich zogen. Denn hierdurch entstanden Staaten, Regierungsformen, Gesetze, Strafen, und öffentlicher Gottesdienst. Da dieses so vöslig in eins verbunden war, fand man auch bald daß schon ein Theil der Gesellschaft, durch seiner

Hände Arbeit die übrigen hinreichend mit nöthigen Lebensmitteln versorgen könne; wodurch die übrigen Muse bekamen, ihren Geist auszubilden, nützliche Künste zu erfinden, und den Grund zu den Wissenschaften legen konnten.

Die einzige Frage also, die hier uns zu beantworten übrig bleibt ist diese, — “wie eigentlich das Eigenthumsrecht wirklich übertragen wurde? oder mit andern Worten, was eigentlich dem Menschen ein Recht gab, auf immer ein besonderes Stück Land zu behalten, das allgemein zuvor jedem zustand, ausschließweise und eigenthümlich aber niemand gehörte. Wie ich vorhin bemerkte daß die Besitznehmung einem ein Recht auf einen Nießbrauch eines Grundstückes gebe, eben so ist man auch darüber völlig eins, daß die Besitzergreifung, gleichfalls jedem das erste Recht, auf ein bleibendes Eigenthum, oder das Wesen (Substance) des Grundes und Bodens selbst gab, welches jeden andern von dem Gebrauch desselben ausschließt. Die Schriftsteller über das Naturrecht gehen über den Grund der mit der Besitzergreifung, dieses Rechte verbindet, und dadurch uns ein unumschränktes Eigenthum giebt, sehr von einander ab. Grotius und Puffendorf behaupten, daß das Recht welches die Besitznehmung giebt, auf der stillschweigenden Einwilligung der übrigen Menschen beruht, “daß der erste Besitznehmer eines Grundstückes, auch Eigenthümer desselben werden soll.” Barbeyrac, Titius und Locke hingegen glauben nebst mehreren andern, daß diese Einwilligung, hier we-

weder statt hat, noch erforderlich ist. Denn ihrer Meynung nach, ist die bloße Besizergreifung, schon eine Art von Handarbeit, welche, ohne daß eine stillschweigende Einwilligung, oder ein Vertrag dabey nöthig ist, an und vor sich schon einen hinreichenden Anspruch erwirbt. Allein dieser ganze Streit, schmeckt zu sehr nach Kleinflügigen und scholastischen Spitzfindigkeiten. Indeß kommen beyde Theile doch hierinnen überein, daß die Besitznehmung, jedem, den ersten wirklichen Anspruch auf ein solches Grundstück giebt, und daß jeder die Ländereyen, die ihm am besten gefallen, und seinen Umständen am angemessensten schienen, falls sie nicht bereits eingenommen waren, fort behielt.

Da so der erste Besitznehmer so wohl über bewegliche, als unbewegliche Dinge ein Eigenthumsrecht erhielt, und jeder durch diese Besizergreifung gewisser massen erklärte, daß er eine solche Sache sich zu seinem Gebrauche zueignen wolle, so muß nach den Grundsätzen des allgemeinen Rechts auch dieselbe, ihm so lange eigen bleiben, bis er durch eine andre Handlung darthut, daß er sie wieder aufgeben will; denn dann wird dieselbe im natürlichsten Verstande publici iuris, allgemein; und der Erste der Beste der Lust dazu hat, kann sie wieder in Besitz nehmen. Wirft daher einer seine Juwelen in einen Fluß, oder auf die Strasse, so entsagt er dadurch dem Besitz derselben auf eine so deutliche Weise, daß jeder der glücklicher Weise sie findet, und sie sich zueignen will, auch ein eigenthümliches Recht darüber

rüber beſtimmt. Vergräbt aber einer heimlich dieſelben, oder ſucht ſonſt ſie zu verſtecken, ſo be-  
 kömmt der Finder gar kein Eigenthumsrecht da-  
 rüber, da der Beſitzer hierdurch gar nicht die Auf-  
 gabe derſelben, ſondern gerade das Gegentheil  
 erklärte; und eben ſo wenig iſt dieſe Aufgebung  
 dann zu vermuthen, wann ſolche Koſtbarkeiten  
 einen weglamen, oder er zufällig ſie verlor.  
 Dem Verliehrer bleibt daher in ſolchen Fällen  
 immer ſein Eigenthumsrecht, und er kann ſie recht-  
 lich dem Finder wieder abfordern.

Allein dieſe Art, daß der eine ein Eigen-  
 thum verließ, der andre aber, wenn es eröfnet  
 wurde, in Beſitz nahm, konnte, ſo gegründet ſie  
 auch der Theorie nach iſt, demohnerachtet doch  
 nicht lang wirklich beſtehen. Sie paßte bloß für  
 die erſte Anlage der bürgerlichen Geſellſchaften,  
 und mußte alſo nothwendig wegfallen, da, ſo wie  
 die Staatsverfaſſungen künstlicher und feſter wur-  
 den, verwickeltes Intreſſe, und ausgebildete Ver-  
 feinerungen eintraten. Man merkte bald alsdann,  
 daß eben das, was dem einen unbequem und  
 unnütz, einem andern oft überaus angemessen  
 und brauchbar iſt, welcher gern den Werth einer  
 ſolchen Sache mit einer ihm gleichgültigen erſetzt,  
 die dem erſteren ebenfalls angenehm iſt. Auf die  
 Weiſe entſtanden zu beyderſeitigen Vortheil der  
 Handel, und die wechſelſeitigen Uebertragungs-  
 arten, des Eigenthumsrechtes, durch Kauf, Schen-  
 kung, und Uebermachung: die man als eine Fort-  
 dauer des urſprünglichen Beſitzſtandes des erſten  
 Erwerbers betrachten, oder als eine Aufgebung  
 einer

einer Sache von Seiten ihres gegenwärtigen, und unmittelbar darauf folgende Einnehmung des neuen Besitzers ansehen kann. Verläßt daher einer freywillig eine Sache, und überträgt den Besitz derselben einem andern, so bekömmt dieser dadurch ein hinreichendes Eigenthumsrecht. Der Eigenthümer erklärt auf die Weise daß er die Sache nicht länger haben will, und das Recht seines Besitzstandes, demjenigen, der nunmehr dieselbe erhält, überträgt: oder, um die Sache aus einem andern Gesichtspunkt zu betrachten: verspreche ich z. B. dem Titius einen Acker von meinen Ländereyen abzutreten, so ist diese Uebermachung auch ein Zeugniß, daß ich meinem Eigenthumsrechte darauf entsage. Titius der der erste ist, dem diese meine Willensmeinung bekannt wurde, geht nun natürlich auch hin, um diesen erledigten Besitz einzunehmen, und auf die Weise bekömmt er durch meine Einwilligung, die ich durch die Uebermachung ausdrücke, ein völliges Recht gegen mich, welches Recht seine Besizergreifung gleichfalls jedem andern auch kund macht.

Die allgemeinste und kräftigste Art der Verlassung des Eigenthumsrechts, erfolgt mit dem Tode des Besitzers: Denn wenn der wirkliche Besitz aufhört, und alle Absicht ihn zu erhalten wegfällt, so muß auch das Eigenthumsrecht, das auf beydes sich gründet, nothwendig wegfallen. Alle Herrschaft über unser Vermögen, hört daher eigentlich mit der letzten Minute unsers Daseyns auf: denn könnte widrigenfalls jemand ei-

nen Augenblick länger als er lebt über das Seine verfügen, so müßte er gleichfalls dieses auf Millionen Jahre, und noch weiter hinaus thun können, welches höchst abgeschmackt und unschicklich seyn würde. Betrachtet man daher den Menschen bloß einzeln, und ganz ausser dem Staate, so muß nothwendig auch sein Eigenthumsrecht mit seinem Tode völlig aufhören: denn nach den bereits vorhin von mir festgesetzten Grundsätzen, bekäm alsdann jeder der zuerst zugriff, auch ein völliges Recht über seine ganze Verlassenschaft. Da aber in gesitteten Staaten, deren Hauptzweck allgemeine Ruhe und Sicherheit ist, eine solche Einrichtung unendlich viel Zerrüttungen und Unruhen nach sich ziehn müßte, so haben die Rechte aller Völker — die ein zweytes Naturrecht sind — Sterbenden entweder die Macht gegeben, ihr Eigenthumsrecht durch eine letzte Willensmeynung in Ansehung ihrer Güter, fortzubrauchen, oder treten wenn jemand keine solche Verfügung trifft, oder den Veseßen nach sie nicht treffen darf, ins Mittel, und ernennen seinen Nachfolger, Repräsentanten, Erben, oder denjenigen der allein das Recht haben soll, in seine erledigten Besizthümer zu treten, um dadurch allen Unruhen vorzubeugen, die bey einer völligen Eröffnung derselben unvermeidlich wären.

(u) Ferner ist, damit der handfeste, rohe Anspruch

(u) Hauptfächlich um Güter nicht erledigt werden zu lassen, betrachtet das römische Recht Vater und Sohn als eine Person; dergestalt, daß wenn einer von

spruch der ersten Besizergreifung nicht wieder einreisse, fast in allen Ländern das Anheimfallsrecht an den Staat eingeführt, wenn jemand kein Testament macht, oder machen darf, und auch kein rechtmäßiger Erbe zu seiner Verlassenschaft sich findet, so daß der Landesherr, oder diejenigen die von ihm dazu bestellt, die letzten Erben sind, und diejenigen Erbschaften bekommen, auf welche anderwärts kein Anspruch gemacht werden kann.

Das Erbrecht, oder die Erbfolge der Kinder und Verwandten, scheint weit früher statt gehabt zu haben, als das Recht durch ein Testament über das Seine verfügen zu können. Es muß jedem in die Augen fallen daß dieses der Natur gemäß ist; und doch verwechseln wir oft so ganz falsch Einrichtungen, die sich von einer langen und veralteten Gewohnheit herschreiben, mit der Natur selbst! Das Erbrecht ist ohnstreitig eine weise und wirksame Einrichtung, die aber augenscheinlich auch erst vom Staate gemacht ist, da das dem vormaligen Besizer selbst dadurch, verliehene Recht, kein natürliches, sondern ein blos bürgerliches ist. Es ist nicht zu läugnen, daß der Anfall der Güter an unsre Nachkommen augenscheinlich den Menschen zu einem guten Bürger und nützlichen Mitglied des Staats zu machen sucht; er verbindet die Leidenschaften mit unsrer Pflicht, und muntert jeden auf, sich um das gemeine Wesen verdient zu machen, wenn er versichert

von beyden stirbt, die Erbschaft nicht so wohl auf den andern kömmt, sondern vielmehr in den Händen des überlebenden Theils bleibt. ff. 28. 2. II.

sichert ist, daß der Lohn seiner Verdienste nicht mit ihm er stirbt, sondern auch denjenigen noch zu Theil wird, mit welchen ihn die theuersten und zärtlichsten Bande der Freundschaft vereinten. Allein so vernünftig dieser Grund des Erbrechts auch scheint, so wahrscheinlich ist es demohnerachtet doch, daß sein erster Ursprung sich von nichts weniger als von so zärtlichen und feinen Erwegungen herschreibt, und daß wenn es auch nicht aus ganz zufälligen Umständen entstand, es doch wenigstens aus einem minder verwickelten, und einfältigern Grundsätze entsprang. Meistens sind um Sterbende ihre Kinder und Anverwandte, die so zuerst ihren Tod erfahren. Diese wurden daher auch immer die ersten, die ihre Güter unmittelbar in Besitz nahmen, welches so lang fortdauerte, bis endlich die Länge der Zeit ein bestimmtes Gesetz daraus machte. Man findet daher, daß wenn in frühesten Zeiten jemand kinderlos starb, die in seinem Hause gebohrnen Knechte ihn erbten, da sie die ersten waren, welche die Grundstücke nach seinem Tode so gleich in Besitz nehmen konnten. Abraham erklärt daher ausdrücklich, daß, da ihm Gott keine Kinder gegeben habe, "sein in seinem Hause gebohrner Bogt Elieser ihn erben solle."

So lang aber das Eigenthumsrecht blos lebenswiegend dauerte, so lang waren auch Testamente ganz unnütz und unbekannt; da es aber endlich erblich wurde, war auch das Erbrecht lange unumstößlich; dergestalt, daß niemand seine Kinder enterben, oder Intestatereben in seinem letzten

letzten Willen übergehen kont. (x) Allein man fand zuletzt, daß diese so strenge Vorschrift, Erben nur halsstarrig und ungehorsam machte, Gläubiger aber oft um ihre gerechten Schuldforderungen brächte, und überhaupt manchen bedächtigen Vater hinderte, sein Vermögen nach den Erfordernissen und Bedürfnissen seiner Familie zu vertheilen. Dieses machte daß man bald jedem wieder erlaubte über sein ganzes Vermögen, oder einen Theil desselben, in seinem Testamente zu verfügen; d. i. durch schriftliche oder mündliche, auf sein Verlangen gehörig bestätigt und bezeugte Anweisungen, die deswegen sein Wille genannt werden. Diese Art kam in einigen Ländern früher, in andern später auf. Bey uns in England konte bis auf die neusten Zeiten kein Mann nur den dritten Theil seiner beweglichen Güter seiner Frau, oder seinen Kindern enkiehn, und bey liegenden Gründen fiel, bis auf Heinrich den achten, diese Freyheit ganz weg, und wurde auch nachher nur auf einen bestimmten Theil eingeschränkt.

(x) Unter den Atheniensern durfte vor der Gesetzgebung des Solons niemand außer seiner Familie einen zum Erben einsetzen. Es war festgesetzt daß *Εν τω γενει τε τεθνηκότος δειν τα χρηματα και τον οικον διαμενειν*: das Haus und Vermögen des Verstorbenen in der Familie bleiben mußte. Der Grund davon war, weil man glaubte, daß das Vermögen, nicht dem Sterbenden, sondern der Familie gehöre. Selbst Plato führt (L. 9. de legibus) denselben an. *Εγω γυ εν νομοθετις ων εδ υμας υμον αυτων ειναι τιθμι, ετε την εσιαν ταυτην. Χυρπαντος και τεγενοισ υμων τετε εμπροσθεν και τε επετα εσομενα.*  
d. Ueb.

schränkt. Denn bis auf Carl den 2ten, durfte niemand so wie ist, liegende Gründe auch auf Fremde bringen.

Willensmeynungen und Testamente, Erbfolge und Erbrecht entspringen also blos aus bürgerlichen Gesetzen, und erhalten daher von denselben auch in allen ihre Bestimmung. Jedes Land hat seine besondere Bräuche und Erfordernisse zur Gültigkeit eines Testaments, und in keinem Punkte gehen die Völker stärker als im Erbrechte von einander ab. Engeland zeichnet sich in dieser Verschiedenheit ganz besonders aus, so daß man fast glauben sollte, man habe bey der Bestimmung der Erbfolge den Gesetzen allen Einfluß benehmen wollen, da bey jeder Art von Verlassenschaft, alles haarklein aus einander gesetzt ist. Bey beweglichen Gütern kann der Vater seine Kinder erben, bey liegenden Gründen fällt auch die entfernteste Möglichkeit hierzu weg. Allgemein ist eigentlich blos der älteste Sohn Erbe, an einigen Orten aber auch der jüngste, und hie und da erben alle Söhne zugleich. Bey liegenden Gründen gehen gewöhnlich die Söhne den Töchtern vor, so wie der älteste Sohn den übrigen. Bewegliche Güter theilen Brüder und Schwestern zu gleichen Theilen, und hat weiter dabey kein Recht der Erstgeburth statt.

Diese einzige Erwegung, kann hinreichend jedem gutherzgen Tropf seinen Skrupel heben, der aus einem falschen Gewissenseifer, sich in die Vor:

Vorschriften der Gesetze nicht finden kann. Viele glauben, daß es wider alle natürliche Billigkeit laufe, wenn jemand in einen vollgültigen Testament, seinen Sohn enterbt, andre hingegen halten sich so genau und pünktlich an dem Willen des Verstorbenen, daß sie sich einbilden, ein Erbe müsse, wenn einem auch nicht in Gegenwart der erforderlichen Zeugen ein Grundstück vermacht worden sey, es ihm demohnerachtet, um sein Gewissen nicht zu beschweren, abtreten. Beyder Schlüsse sind ganz falsch: denn wo hat denn ein Sohn wohl ein natürliches Recht auf die Erbfolge in den Gütern seines Vaters? oder wo giebt die Natur, ausser dem Staate uns die Macht, zu bestimmen, wer nach unserm Tode uns in unsern Gütern folgen soll? Es bleibt daher nach dem natürlichen Rechte völlig ausgemacht, daß mit des Besitzers Tod, auch die Güter desselben wieder gemeinschaftlich werden, und jedem ersten Besizergreifer so lang dann offen stehn, bis zu Aufrechthaltung der allgemeinen Ruhe, positive Gesetze des Staats, hierinnen andre Maaßregeln treffen. Das bürgerliche Recht aber, erkannte sie demjenigen zu den der Besizer in seinem letzten Willen, unter gewissen hierzu nöthigen Erfordernissen, benennt, und will, daß im Ermanglungsfalle einer solchen Anweisung, sie demjenigen, der nach den Statuten und besondern Gesetzen, sein rechtmäßiger Erbe ist, anheimfallen sollen. Hieraus folgt, daß wenn jemand ordentlich von einem zum Erben ernannt ist, auch nur er, und niemand sonst, das mindeste Erbrecht haben kann:

(y)

(y) auf der andern Seite aber erhellet, daß wenn ein solches Testament, nicht die gehörigen Erfordernisse hat, der ordentliche Erbe alsdann ein gleich starkes, und auf eben so festen Gründen beruhendes Recht hat, als der Ernannte würde gehabt haben, wenn das Testament alle gehörige Eigenschaften hätte.

Endlich giebt es noch einige wenige Dinge, welche so durchgängig auf das bleibende Eigenthums:

(y) Das römische Recht geht hierinnen so weit, daß es keinem Vater erlaubt seine Kinder völlig zu enterben, wenn er nicht ausdrücklich die Gründe der Enterbung mit angeibt, wozu es vierzehn Ursachen anführt, welche dieselbe gültig machen. Enterbre ein Vater ohne Grund, oder aus einer übeln und falschen Ursache sein Kind, so konte dasselbe, sein Testament als ein *inofficiosum*, d. i. ein der natürlichen Pflicht eines Vaters zuwider laufendes, umstossen. Ganz sonderbar ist der Vorwand den in dem Falle ein Kind für sich anführen kont, indem es sagen durste, der Vater habe, bey der Verfertigung dieses pflichtwidrigen Testaments, seine Vernunft nicht völlig beysammen gehabt. Puffendorf bemerkt hierbey, man habe dem Vater hierdurch, keines weges das Recht seine Kinder enterben zu können streitig machen wollen, sondern nur den Grund dieser Enterbung zu prüfen gesucht, und alsdann, wann dieser falsch war, sie nicht gelten lassen. Allein auch dieser Schriftsteller scheint zu weit zu gehn. Jeder hat, oder muß nach den Gesetzen der Gesellschaft das Recht haben, über das Seine verfügen zu können. Ein Vater ist, wie Grotius sehr treffend anmerkt, nach dem Rechte der Natur verbunden, seine Kinder zu versorgen; ausserdem aber können sie nichts mit Recht fordern, was ihnen nicht die freywillige Gunst ihrer Eltern, oder bestimmte Landesgesetze ertheilen. d. Verf.;

thumsrecht eingeführt ist, doch immer noch gemeinschaftlich bleiben müssen, da ihre Beschaffenheit, nichts weiter als den bloßen Nießbrauch dabey verstattet. Sie gehören daher immer dem ersten Besiznehmer zu, so lang er sie behält; aber auch nicht länger. Hierunter rechnet man unter andern, das Licht, die Luft, das Wasser, welche Elemente einer mittelst seiner Gärten, Mühlen, und Fenster, in Besiz nehmen kann, wozu noch diejenigen Thiere kommen, die ferae naturae, d. i. so wild sind, daß sie nicht zahm gemacht werden können, welche jeder einfangen, und nach Gefallen behalten kann. Bey allen diesen Dingen, giebt jedem sein Besizstand ein Recht, in dem ihn niemand stören darf. Allein entkommen sie seiner Gewahrhaft, oder entläßt er sie freywillig derselben, so werden sie wie vorhin wieder gemeinschaftlich, und jeder bekömmt von neuem das Recht, sie sich zuzueignen.

Eben so sind andre Dinge, über welche nicht nur in Ansehung des Nießbrauchs, sondern auch ihres Wesens selbst, ein bleibendes Eigenthumsrecht statt finden kann; und die demohnerachtet gleichfalls oft keinen Herrn haben würden, wenn nicht die Weißheit der Geseze, um diesen Uebelstand zu verhüten, ein Mittel erdacht hätte. Unter diese gehören Wälder, wüste Plätze, welche bey der Landvertheilung keinen Herrn bekamen, und solche Thiere, welche die positiven Geseze jagdbare nennen. Diese Dinge würden nur zu oft allerhand Streitigkeiten unter den Mitgliedern

der Gesellschaft veranlassen, (z) man würde sich nicht vereinen können, wer zu erst dieselben in Besit

- (2) Diese Verordnungen wurden aus verschiednen Gründen gegeben. Sie sollten 1stens durch die jeden ausschlußweise über seinen Grund und Boden verliehen Herrschaft den Ackerbau aufmuntern, und die Verbesserung der Ländereyen befördern: 2tens wollte man dadurch verschiedne Arten von Thieren erhalten, die bey einer allgemeinen Jagdfreyheit bald ausgehu müßten: 3tens sollten dieselben dem Müßiggange und allen Ausschweifungen der Bauern und Handwerker zuvorkommen, die aus der Jagdfreyheit nothwendig entstehen müssen: 4tens suchte man durch diese Entwaffnung des Pöbels, Aufständen und Empörungen wider die Regierung vorzubeugen; welche letztere Ursache bey Jagdverordnungen weit öfter zum Grund liegen mochte, als die Gesetzgeber es sich deutlich merken ließen. Indes läßt sich auf keinen Fall behaupten, daß diese Verbothe, wie einige glauben, ihrer Natur nach ungerecht sind, da sie, wie Puffendorf bemerkt, — keinen sein bereits erworbenes Eigenthum rauben, sondern nur blos ein Mittel ihn abschneiden, wodurch er, durch die Besizergreifung auf die Zukunft erst eines erwerben kann; welches Mittel freylich jedem das Naturrecht zugestand, der Staat aber aus größtentheils sehr gerechten und billigen Gründen unterfragt.

So gut aber auch allgemein genommen, diese Gesetze aus Gründen der Gerechtigkeit, Billigkeit, und Staatsklugheit sich vertheidigen lassen, so wenig kann bey alle dem doch geläugnet werden, daß sie, so wie sie izt beschaffen sind, sich noch aus den Zeiten der Sklaverey und Leibeigenschaft herschreiben. Vor den Einfällen der Barbaren in das weströmische Reich, findet man kein anderes Verboth hierüber, als das sehr natürliche, daß niemand auf fremden Grund und Boden, ohne Erlaubniß des Besizers jagen soll: wozu noch ein zweytes kam, das

## Ueber d. allgemeine Eigenthumsrecht. 83

siz nehmen sollte, wenn nicht weißlich, um solche  
Zwistigkeiten zu heben, die Gesetze verordneten,  
daß

das aber mehr geistlich als weltlich ist, und eher  
unter Kirchenordnungen, als unter bürgerliche Ge-  
setze gehört. Das Römische Recht, das so wohl in  
Absicht der Personen, als der Thiere, gar nicht die  
geringste Einschränkung kennt, sieht bloß auf Ort  
und Stelle, wenn es jedem verbiethet, ohne Erlaub-  
niß des Grundherrn, auf fremden Ländereyen zu ja-  
gen: *Qui alienum fundum ingreditur venandi aut au-  
cupandi gratia, potest a domino prohiberi ne ingre-  
diatur.* Jeder der auf eines andern Ländereyen, der  
Jagd oder des Vogelfangs wegen kömmt, kann von  
dem Besitzer zurückgehalten werden. Läßt wirklich  
auch nach dem Naturrechte noch irgend ein ursprüng-  
lich unvollkommenes Eigenthumsrecht, gleich bey  
der ersten Besitznehmung wilder Thiere sich denken,  
so scheint nichts billiger zu seyn, als daß dieselben  
demjenigen, auf dessen Grund und Boden man sie  
antrifft zuerkannt werden. Was die zwente Ein-  
schränkung, die persönlich ist, und auf den Ort nicht  
Rücksicht nimmt, anbetrifft, so verbiethet das ca-  
nonische oder päpstliche Recht, allen Priestern, —  
*venationes et sylvaticas vagationes, cum canibus et  
accipitribus* — Hetzen und Reiberbeizen, und grün-  
det sich dabey auf einen Ausspruch des Hieronimus,  
der irgendwo sagt: „man finde nirgends, daß Hei-  
lige oder Kirchenväter, sich auf die Weise die Zeit  
vertrieben hätten. Mit diesem Verbothe stimmen  
die unter Edgars Regierung gegebenen Canones der  
sächsischen Kirchenversammlungen überein, ob gleich  
demohnerachtet, die bürgerlichen Gesetze, bis nach  
den Eroberungen der Normänner, und selbst mitten  
in Zeiten des Pabstthums bey dieser Einschränkung  
des geistlichen Rechtes nachsah; dergestalt, daß  
das gemeine Recht Geistlichen die Jagd zu ihrer Er-  
holung erlaubte, damit sie nachher ihrem Amte desto  
besser

daß sie dem Souverain des Staats gehören sollen,

besser vorstehn könnten. Ein Beweis hiervon ist die noch gegenwärtig unter die königlichen Vorrechte mit gehörende Gewonheit, vermöge welcher der König, jedesmal wenn ein Bischoff stirbt, eine Koppel Hunde, oder statt dieser, ein Equivalent erhalten muß.

Was übrigens den Ursprung unsers gegenwärtigen Jagdrechts anbetrifft, so wird man finden, daß dasselbe durchgängig in Europa, in die Zeiten der Entstehung des Lehnswesens fällt, und aus eben der Staatsverfassung die jenes erzielte, damals mit entstand, als die vielen Schwärme wilder Völker aus ihrem nordischen Urstocke hervorstürzten, und auf den Trümmern des weströmischen Reiches den Grund zu den meisten gegenwärtigen, europäischen Reichen und Staaten legten. Jeder dieser Eroberer, der nach seinem Plane nun, neue Einrichtungen in den von ihm besiegten Provinzen machte, und dieselben unter seine Krieger oder Lehnleute vertheilte, die für diese Verleihungen Kriegsdienste thun mußten, hielt auch vor äußerst rathsam, die Landes-ingebohrnen, oder Bauren, — kurz jeden der nicht zu Felde diente, und dafür Güter von ihm zu Lehn hatte, so kurz wie nur möglich zu halten, und vor allen andern zu entwaffnen. Hierzu war kein wirksamer Mittel als das Verboth der Jagd, weswegen diese Eroberer auch aus staatsklugen Absichten, dieses Recht, sich und demjenigen bloß, den sie es ausdrücklich verliehen hatten, vorbehielten. Wir finden daher in Lehnserordnungen, völlig dieses Gesetz wieder, welches ohne Ausnahme dem Bauer, die Führung der Waffen, und den Gebrauch der Netze Schlingen, und anderer der Jagd schädlicher Werkzeuge untersagt. Dieses ausschließende Vorrecht, war völlig dem unbändigen und kriegerischen Geiste dieser Krieger angemessen, die kein Vergnügen liebten,

len, oder solchen Repräsentanten desselben, die von ihm damit beliehen worden sind.

Dritte

ten, (\*) das nicht im Verfolg, und durch das dabey vorkommende Gemetzeln, einige Aehnlichkeit mit dem Kriege hätte. *Vita omnis* — sagt Cäsar von den alten Deutschen, — *in venationibus, atque in studiis rei militaris consistit.* (a) Ihre Lebenswichtigen Beschäftigungen machten die Jagd und Kriegsübungen aus; und eben so bemerkt Tacitus von ihnen, (b) *quotiens bella non incunt, multum venationibus, plus per otium transigunt,* — daß wenn sie sich nicht in Kriege verwickeln, sie viel auf der Jagd, meistens aber müßig sind. Wirklich konten sie auch, wie noch gegenwärtig viele ihrer edlen Nachkommen, sich zur Ausfüllung leerer Stunden kein andres Vergnügen machen, da feinere Künste, ihre Ungelehrtheit als etwas weibisches verachtete, und sie keine Wissenschaften kannten, als diejenigen, die in den harttönenden und rauhen Liedern lagen, die sie bey Ritterspielen — die in die Stelle der ältern Jagden und Hekzen traten, — absangen. Auffallend merkwürdig ist es dabey, daß in denjenigen Ländern, wo die alte Lehnverfassung sich am reinsten erhalten hat, auch die Jagdordnungen alle ihre alte Raubigkeit und Grausamkeit beybehalten haben. In Frankreich gehört alle Jagd eigentlich dem Könige: und in einigen deutschen Staaten, kostet es dem Bauer das Leben, wenn er sich in den Holzungen eines Edelmanns auf der Jagd (c) betreten läßt. S. des Verfassers Commentar. T. III. pag. 411-14.

(a) De bello Gallico L. 6. C. 20.

(b) C. 15. De mor: Ger:

(c) Mattheus de Criminibus C. 3. T. 1.  
Carpzov Practica noua imp. Sax. Rec. Crim. T. 2.  
C. 84.

(\*) 1205 nach Christi Geburt findet sich unter den vom Dschengis Chan, dem Stifter des mogulischen und tararischen Reiches, gegebenen Gesetzen, unter andern auch eins, welches alle Jagd, vom März bis zum October, verbiethet: "damit der Hof und die Armee, im Winter, wenn sie von Feldzügen zurückkämen, genug Wild finden möchte." S. die allgemeine Weltgeschichte T. IV. Unter den Sachsen waren bey uns blos die Forste dem Könige, jeder Landgutsbesitzer aber, kont auf seinen Ländereyen jagen; wie sehr deutlich aus den Gesetzen des König Canut, und Eduard des Bekenners erhellt. Sit quilibet homo dignus venatione sua in silvis et in agris sibi propriis et in dominio suo: et ablineat omnis homo a venariis regis vbicunque pacem iis habere voluerit. Jeder sey berechtiget in seinen Holzungen Ländereyen und Grundstücken zu jagen, enthalte sich aber aller königlichen Wildbahnen, falls er nicht in Streit dieserhalb fallen will. Eben dieses verordnen die scandinavischen Gesetze, nach welchen das vorhergehende sich wahrscheinlich richtet: Cuiuslibet enim in proprio fundo quamlibet feram venari permillum. Auf seinem Gebiethe, könne jeder alles Wild erlegen. Sobald aber die Normänner einfielen, nahm man auch an, daß alle jagdbare Thiere eigentlich dem König zugehörten: und zwar erstens: vermöge des lehnartigen Satzes, "daß derselbe der eigentliche Herr aller Ländereyen und Güter sey: zweytens aber auch, weil man das Wild unter die herrenlosen Dinge zählte, deren Anheimfall an die Krone mit unter die königlichen Vorrechte gehörte. Bald aber wurde dieses der Krone so neuerdings zu Theil gewordne Recht, mit der äußersten Strenge vollstreckt. Man vereinte ungeheure Striche Land, die um königliche Wildbahnen zu werden, völlig verübet wurden, in welchen bey Lebensstrafe, niemand ein Thier erlegen durfte.

Dritte

# Dritte Abhandlung.

Von der

Beschaffenheit der Verbrechen, und ihrer  
Strafen.

---

Christliche Sendung

von

Christophen Schlegel, Prediger zu Göttingen

1771



Ich habe hier von solchen Nachtheilen zu handeln, welche den Staat oder das gemeine Wesen beleidigen: d. i. von Verbrechen und Uebelthaten, nebst den Mitteln, wodurch dieselben verhütet und bestraft werden können.

In jedem Lande macht die Bestimmung und Entscheidung der allgemeinen Beschaffenheit der Verbrechen und ihrer Strafen, das peinliche Gesetzbuch aus; oder wie wir schicklicher sagen, denjenigen Proceß, welcher die Gerechtsame der Krone betrifft: weil allezeit die Gesetze, den Monarchen, in welchen die ganze Majestät des Staats zusammen fließt, wenn der öffentlichen Ruhe zu nahe getreten wird, vor den beleidigten Theil ansehen, weswegen es am schicklichsten ist, daß dieser, wenn irgend worunter das gemeine Wesen gelitten hat, den Verbrecher verfolgt.

Die Kenntniß desjenigen Zweiges der Rechtsgelehrsamkeit, der uns mit der Beschaffenheit, dem Umfange und den verschiedenen Graden jedes Verbrechens bekannt macht, und die angemessene und nöthige Strafe desselben zeigt, ist für jedes Mitglied eines Staates höchst wichtig. Denn (wie ein berühmter Rechtgelehrter, bey ähnlicher Gelegenheit bemerkt,) weder Stand noch Würde, weder Rechtschaffenheit, noch Klugheit, und Erfahrung sollten je einen völlig zu überreden in Stand seyn, daß ihn nicht hin und wieder diese Untersuchungen äußerst stark intresiren können. Die Schwachheiten der besten Menschen, die La-

F 5

ster

ster und unbändigen Leidenschaften anderer, die Unbeständigkeit der menschlichen Dinge, und unzählige andre Sachen die keiner vorhersehen kann, und in einem Tage ihm zustossen können, alles dieses muß jeden so gleich überzeugen, daß er das, was seine Landesgesetze ihm verbiethen, genau wissen muß, und die beklagenswürdigen Folgen des vorseßlichen Ungehorsams, sind so beschaffen, daß sie keinen ganz kalt lassen können.

Je wichtiger daher das peinliche Recht ist, desto mehr Achtbarkeit und Sorgfalt muß die Gesetzgebung anwenden, um dasselbe nicht nur zweckmäßig abzufassen, sondern auch mit gehörigen Nachdruck zu unterstützen. Man sollte es daher durchgängig auf bleibende und allgemeine Grundsätze bauen, und den Regeln der Vernunft, dem Gefühle der Menschlichkeit, und den unauslöschlichen Rechten der Menschheit angemessen machen; ob es gleich bisweilen, insofern es diese ewigen und unveränderlichen Gesetze erlauben, nach Ortumständen, oder gelegentlichen Erfordernissen desjenigen Staates für den es bestimmt ist, gemäßiget, erweitert, oder eingeschränkt werden kann. Demohnerachtet finden wir, daß fast in allen europäischen Reichen die peinlichen Gesetze, — vielleicht weil man bey der ersten Anlage diese Grundsätze außer Acht ließ, und dafür den ungestümen Lockungen des Geitzes, Stolztes, und der Rache Gehör gab, — weil man die völlig fehlerhaften Gesetze der Eroberer und Partheyen, die unter Revolutionen sich nach einander die Reiche unterwarfen, nicht ab-

abschaffte, — weil man zu oft Verordnungen, die ihrer Bestimmung nach zeitig seyn sollten, und, wie Lord Baco sagt, blos zufällig entstanden, bleibend machte, — weil man zu hastig gleich, um einreißende grobe Verbrechen zu dämpfen, ganz ihrem Endzwecke unangemessene Mittel anwandte, — — demohnerachtet sage ich, finden wir daß fast durchgängig in Europa die peinlichen Gesetze, vielleicht wegen einiger oder aller dieser Ursachen noch weit rauher und unvollkommener als die bürgerlichen sind. (f) Sch! lasse mich hier auf keine weitläufigen Untersuchungen, der besondern peinlichen Gesetze anderer Völker ein, da die Unmenschlichkeit, und ganzfalsche Staatsklugheit derselben, bereits von den scharfsinnigsten Schriftstellern hinreichend dargethan ist. (g) Allein selbst in Eng-

land.

- (f) Ein berühmter Schriftsteller drückt über die Ursache fehlerhafter Gesetze überhaupt, sich folgendermassen aus: "Wenn fast in allen Reichen die Gesetze gar nicht mit einander zusammenhängen, und ein blosses Werk des Zufalls zu seyn scheinen, so kömmt dieses daher, weil diejenigen, die sie gaben, bey ganz verschiedenen Endzwecken und Vortheilen, sich wenig darum bekümmerten, ob sie auch wirklich auf einander paßten. Es geht daher mit der Bildung des Körpers dieser Gesetze, wie mit der Entstehung gewisser Inseln. Ein Landmann will oft die Gesträuche von seinem Acker wegräumen, von Steinen, Unkraut und unnützen Zeug ihn reinigen, und wirft dieses insgesamt in einen Fluß, wo alles vom Strome zusammen getrieben, sich um Gesträuche setzt, befestiget, und zu einem Stück Land so wird. Helvetius über den Geist des Menschen.
- (g) Vom Montesquieu und Beccaria.

land, dessen Staatsrecht man mit so viel Grund vor äuserst vollkommen hält, wo die Verbrechen weit genauer bestimmt sind, und die Strafen viel gewisser und unwillkürlicher, wo alle Anklagen öffentlich geschehn, und jeder beyhm Verhöre seyn kann, wo man keine Tortur kennt, und der Delinquent, von Personen seines Standes, gegen welche er nichts einzuwenden, und auch keinen persönlichen Widerwillen hat, gerichtet wird, — selbst in diesem Reiche, stossen einem verschiedne besondere Umstände auf, die einer neuen Verbesserung zu bedürfen scheinen. Meistens sind dieselben Folgen einer zu ängstlichen Beharrlichkeit auf einigen Vorschriften unsers alten gemeinen Rechts, deren ganzer Veranlassungsgrund igt wegfällt, oder entstehen unter andern auch daraus, weil man zu alte, zu abgeschmackte peinliche Gesetze, nicht abschafft, und zu wenig auf neue denkt. Die Verfertigung peinlicher Gesetze für eine ganze Nation, ist durchaus keine Sache, die man den Leidenschaften und Vortheilen weniger Menschen, die leicht aus zeitigen Absichten so ein Gesetz befördern können, als etwas gleichgültiges überlassen kann. Hierüber müssen ruhig und mit reifen Einsichten Männer nachdenken, die bereits wissen, wie weit die Vorkehrungen des peinlichen Rechts wider das Uebel, über das man klagt, gingen, die aus Erfahrung die Folgen der neu vorgeschlagenen Gesetze wahrscheinlich voraus sehn, und weder von Leidenschaften noch Vorurtheilen verführt beurtheilen können,

in

in wie fern sie dem Uebel angemessen sind. Es ist nicht gewöhnlich, daß im Oberhause eine Privatbill, die das Eigenthumsrecht eines Einzelnen betrifft, ohne daß man zuvor erfahrene Richter darüber zu Rath zieht, und deren Urtheil vernimmt, vorgelesen wird. Gewiß eben diese Vorsicht ist dann auch nöthig, wann Gesetze gegeben werden sollen, die das Eigenthum, die Freyheit, ja was noch mehr als alles dieses ist, — gar oft das Leben! von vielen tausenden betreffen. Nimmermehr aber konten bey dieser Vorsicht, noch im achtzehnten Jahrhunderte, die — wenn auch gleich vorsehliche — Einstroffung des Deckels eines Fischbehälters, wodurch ein Fisch entkömmt, oder die Umhauung eines Kirschbaums in einem Baumgarten, zu Verbrechen, welche die Todesstrafe nach sich ziehn, gemacht werden. Hätte man nur alle hundert Jahr eine Commission zur Wiederdurchsicht der peinlichen Gesetze niedergesetzt, man würde ohnmöglich noch einem monatlichen Aufenthalt, unter armseeligen Gesindel, das sich selbst vor Egypter oder Ziegeuner ausgiebt, oder gewöhnlich so genannt wird, unter den Verbrechen, bey welchen die Vergünstigung des Clerus wegfällt, haben lassen können.

Zwar sind solche die Menschheit beleidigende Strafgesetze, da sie selten oder gar nicht mehr vollstreckt werden, dem gemeinen Wesen auch kaum mehr bekannt. Allein dieses macht das Uebel nur schlimmer, da es dem Unvorsichtigen oft ein Fallstrick wird. Es ist daher für jeden, dem sein Stand und seine Fähigkeiten es erlauben, auch  
eine

eine Pflicht, dieselben bescheiden zu rügen, und auf ihre Verbesserung zu denken. Nach dieser Schlußrede, für einge meiner folgenden Anmerkungen, wende ich mich nunmehr zur Untersuchung der allgemeinen Beschaffenheit der Verbrechen.

1) Ein Verbrechen oder ein Vergehen ist eine begangene oder unterlassene Handlung, welche die öffentlichen Gesetze, die dieselben gebiethen, oder verbieten, verlegt. Diese Erläuterung faßt so wohl Verbrechen als Vergehen in sich, welches überhaupt völlig gleichbedeutende Wörter sind, ob man gleich im gemeinen Leben unter Verbrechen solche Vergehungen versteht, welche eine schwere und harte Strafe nach sich ziehen, geringere Fehler und unbedeutendere Unterlassungen aber, mit dem gelinderen Namen, Vergehen bezeichnet.

Der Unterschied zwischen öffentlichen und Privatunrechten, zwischen Verbrechen und bürgerlichen Beleidigungen, scheint hauptsächlich darauf hinauszulaufen; daß Privatunrechte, oder bürgerliche Beleidigungen, Eingriffe oder Beraubungen bürgerlicher Rechte sind, welche Einzelnen, und blos als Individua in Betrachtung Kommenden Mitgliedern des Staats zustehn; öffentliche Unrechte, Verbrechen, oder Laster aber, Verletzungen derjenigen öffentlichen Rechte und Pflichten sind, die dem Staate, in so fern man wegen seiner gesellschaftlichen und vereinten Kraft, ihn als ein gemeinschaftliches Ganzes betrachtet, zukommen und gehören. Halte ich daher einem z. B. seinen Acker, der ihm rechtlich zusteht, vor,  
so

so begehe ich dadurch eine bürgerliche Ungerechtigkeit, und keinesweges ein Verbrechen, da das gemeine Wesen nichts darunter verliert, ob der oder jener, ein Stück Land besitzt, und alles hier auf das Recht eines Einzelnen blos ankömmt. Verrätherey, Mord und Raub aber, gehören im eigentlichsten Verstande unter Verbrechen; denn außerdem, daß sie den Privatmann beleidigen, verletzen sie auch die Rechte des Staats auf das empfindlichste, welcher auf keine Weise bestehen kann, wenn solche Handlungen nicht gestraft werden.

In jedem Falle faßt ein Verbrechen eine Beleidigung in sich. Jede öffentliche Beleidigung ist auch ein Privatunrecht, wobey es aber noch nicht bleibt: sie greift das Individuum, aber auch zugleich den Staat mit an. Wenn einer also, indem er Anschläge auf das Leben des Königs macht, einen Hochverrath begeht, so ist dieses auch ein bürgerliches Unrecht, da derselbe eine Conspirati-  
on wider ein Individuum in sich faßt. Da aber diese Art von Verrätherey, ihren Folgen nach alle Bande des Staats zu zerrütten und aufzulösen sucht, und gänzlich alle Ruhe und Ordnung untergräbt, so wird dieselbe auch zum höchsten Verbrechen. Mord ist eine Ungerechtigkeit wider das Leben eines Einzelnen: das Staatsrecht aber zieht hauptsächlich denjenigen Schaden dabey in Erwägung, der dem gemeinen Wesen, aus dem Verluste eines Bürgers erwächst, und nimmt auf das üble Beyspiel Rücksicht, das andern zu ähnlichen Thaten, dadurch gegeben worden ist. Aus eben

eben dem Gesichtspunkte, kann der Raub betrachtet werden. Er ist eine an dem Eigenthume des Privatmanns verübte Ungerechtigkeit; hätte er aber weiter nichts auf sich so würde er durch eine bürgerliche Genugthuung, mittelst des Ersatzes wieder gut zu machen seyn. Da er aber dem Staate auch schadet, so haben ihn deswegen hauptsächlich die Gesetze zu einem peinlichen Verbrechen gemacht. Bey grossen und schweren Verbrechen, verliert sich des Privatmanns Unrecht, in dasjenige das dem Staate dadurch zugefügt ist, so daß man selten etwas von der Genugthuung für dem ersteren dabey hört, da diejenige die der Staat forderte so höchst wichtig ist. Inderthat kann auch, da Staatsverbrechen, den Verbrecher um Leben und Vermögen bringen, das Privatunrecht nachher auf keinerley Weise ersetzt werden, weil eine solche Entschädigung, nur von der Person und den Gütern des angreifenden Theils zu erhalten ist. Indeß giebt es geringere Verbrechen, wo die öffentliche Strafe nicht so scharf ist, und dem Ersaze des Privatmanns, nicht im Wege steht. Hier zeigt sich der Unterschied zwischen öffentlichen Verbrechen, und bürgerlichen Beleidigungen sehr deutlich. Bey einer Schlägererey, z. B. kann allerdings zwar von dem Staate dem Angreifer eine Strafe zuerkannt werden; man kann ihn als einen Störer der allgemeinen Ruhe ansehen, und eine in Geld oder Gefängnis bestehende öffentliche Strafe zuerkennen. Demohnerachtet aber kann auch der geschlagne Privatmann noch besonders wider ihn klagen, und eine Injurien:

rienklage anstellen, mittelst welcher er eine bürgerliche Genugthuung erhält, und entschädigt wird. Eben dieses hat statt, wenn jemand etwas an Dingen die dem gemeinen Wesen zustehn verdirbt. Gräbt daher jemand z. B. mitten auf einer Landstrasse eine Grube, so ist er, wenn er angegeben wird, als einer der das gemeine Wesen beleidigte strafbar. Leidet aber ein Einzelner zugleich mit, dessen Pferd entweder das Bein dadurch brach, oder dessen Wagen darüber entzwey ging, so muß er alsdann auch für diese Privatunrechte so gut, als für das, dem gemeinen Wesen zugesügte Unrecht, haften.

Hieraus erhellet überhaupt, daß jedesmal die Rechte, wenn sie auf Ungerechtigkeiten und widerrechtliche Handlungen Rücksicht nehmen einen doppelten Endzweck haben. Sie suchen nicht nur erstens den Beleidigten, wenn es seyn kann, durch die Wiedereinführung in seinen vorigen Stand, oder durch ein Equivalent zu entschädigen: sondern wollen zweyten auch dem gemeinen Wesen, die Hauptwohlthaten der Gesellschaft sichern, indem sie alles verbieten und strafen, wodurch diejenigen Gesetze beleidiget und gebrochen werden, welche die höchste Macht des Staates, für die Regierungsform, und allgemeine Ruhe am dienlichsten hielt.

2) Da ich überhaupt so die Beschaffenheit der Verbrechen und Vergehungen festgesetzt und unterschieden habe, so wende ich mich nunmehr zunächst, zur Betrachtung der allgemeinen Beschaffenheit der Strafen: welche nichts anders, als Uebel oder Unbequemlichkeiten sind, die auf Verbrechen

und Vergehungen folgen, und die Gesetze wider den Ungehorsam und das schlechte Betragen dererjenigen ausfindig machen, anordnen, und vollstrecken, denen sie eigentlich zu Vorschriften des Betragens gegeben wurden. Hieraus werde ich kürzlich, die Macht, den Endzweck, und das Maas, der Strafen betrachten.

1) Ich wende mich zuerst zu der Macht zu strafen, oder dem Rechte des Gesetzgebers, klüglich bestimmte Bestrafungen wider Verbrechen und Vergehungen zu verordnen. (h) Es ist klar, daß im Naturstande jeder befugt ist, Verbrechen, die, wie Mord und dergleichen, wider das natürliche Recht laufen, zu bestrafen. Denn dieses Recht muß immer jemand haben, da diese Gesetze fruchtlos wären, wenn nicht auch jemand befugt wäre, sie zu vollstrecken. Hat aber einer diese Macht, so müssen sie nothwendig auch alle haben; denn alle sind im Naturstande sich gleich. Dieses war es, was Kain, der erste Mörder, so stark fühlte, daß er ausdrücklich sagt, jeder der ihn fände, werde ihn töden. In der Gesellschaft aber hat der Einzelne dieses Recht, der höchsten Macht übertragen; denn diese setzt ihn außer Stand, sein eigener Richter zu werden, da dieses ein Uebelstand wäre, dem Regierungsformen hauptsächlich mit abzuhelfen sollen. Alle Macht des Einzelnen also, Verbrechen wider das natürliche Recht zu bestrafen, ist nun blos in den Händen der Obrigkeit, der mit Bewilligung der ganzen Gemeinde, das  
Schwert

(h) S. den Grotius d. I. b. et. p. 1. 2. C. 20. Puffendorf I. N. et G. L. 8. C. 3.

Schwert der Gerechtigkeit anvertraut ist. Aus dieser eben angeführten natürlichen Macht der Einzelnen, ist auch das Recht zu leiten, das nach einiger Behauptung jedem Staate zusteht, von keinem aber noch ist ausgeübt worden: nicht nur nämlich eigne Unterthanen, sondern so gar fremde Ambassadeurs am Leben strafen zu können, wenn sie zwar nicht die Landesgesetze, wohl aber das natürliche Recht übertreten, und ein solches Verbrechen groß genug ist, um das Leben zu verwirken. Was die Verbrechen wider blosse bürgerliche Gesetze, die zwar verbotene, keinesweges aber natürliche Uebel sind, anbetrifft, so hat auch da die Obrigkeit die Macht, einschränkende Strafen auf die Uebertretung derselben zu setzen. Dieses ist ein Recht, das alle einzelne Mitglieder des Staats, ihr übertragen haben, welche entweder stillschweigend oder ausdrücklich sie berechtigten, Gesetze nicht nur zu geben, sondern auch, wenn sie gegeben sind, und ihnen zuwider gehandelt wird, im Uebertretungsfalle, durch eine dem Uebel angemessene Strenge zu unterstützen. Die Rechtmäßigkeit der Bestrafung solcher Verbrecher beruht also darauf, daß das Gesetz, wodurch einer leidet, mit seiner Bewilligung entstand, und einen Theil des Grundvertrags mit ausmachte, den jedes Mitglied bey der Entstehung der Gesellschaft einging. Es wurde zu seiner Sicherheit gemacht, und trug lang zu derselben mit bey.

Dieses mit allgemeiner Bewilligung übertragene Recht, giebt dem Staate über alle Mitglieder

glieder der Gesellschaft, eine noch ungleich grössere Macht, als vordem im Naturstande, jeder über sich und andere hatte. Viele haben daher gezwifelt, ob die Gesetzgebung, positive Verbrechen mit dem Leben strafen könne, da diese zwar bürgerliche, keinesweges aber natürliche Rechte beleidigen; zumal da keinem die Natur ein Recht über sein Leben giebt, und auch andre nicht berechtigt, wegen an sich gleichgültiger Handlungen, ihm dasselbe zu rauben. Auf Verbrechen die an sich schon Uebel sind, hat in verschiednen Fällen die Vorsehung selbst, unmittelbar die Todesstrafe gesetzt, indem sie unter andern vom Morde zum Noah spricht: wer Menschenblut vergießt, des Blut soll wieder vergossen werden. Eben so finden wir, daß dieselbe in verschiednen andern Fällen, z. E. auf widernatürliche Verbrechen; in ihren, dem jüdischen Staate gegebenen positiven Gesetzen, die Todesstrafe setzt. Allein oft wird dieselbe auch blos nach dem Willen und Gutbefinden der bürgerlichen Gesetze in Fällen zuerkannt, wo wir keinen so ausdrücklichen Befehl, und kein solches Beyspiel vor uns haben: z. B. bey Falsch, Raub, und wohl noch geringern Verbrechen. Auf diese werde ich hauptsächlich Rücksicht nehmen; da von allen diesen Verbrechen keines das natürliche Recht verletzt, sondern blos die bürgerlichen Gesetze dadurch übertreten werden. Selbst der Raub macht hierinnen keine Ausnahme, wenn er nicht an Personen verübt wird; denn jede andre Räuberey ist ein Einriff, eine Verletzung des Eigenthumsrechts, welches, wie ich vor:

vorhin gezeigt, nicht aus dem natürlichen Rechte entspringt, sondern einzig und allein vom Staate sich herschreibt.

Ein Mann, den Erfahrung und Rechtschaffenheit gleich stark auszeichnen, der Ritter Matthew Hale, vertheidiget die Verordnung der Todesstrafen, auf wider bürgerliche Gesetze begangne Verbrechen folgendermassen: "Wenn, — sind seine Worte, — Verbrechen grausam sind, oft vorkommen, für einen Staat gefährlich werden, wenn sie ihm die äußerste Gefahr und Zerrüttung drohen, und ein Reich und dessen Einwohner in die größte Gefahr und Unsicherheit versetzen, so muß nothwendig auch ein weiser Gesetzgeber harte Strafen, ja in vielen Fällen, den Tod selbst, auf die Uebertretung der Gesetze setzen." Die Grausamkeit, die gefährliche Absicht bey einem Verbrecher, sind also allein die Punkte, welche den irdischen Gesetzgeber vollmächtigen können, einen Uebelthäter am Leben zu strafen. Der häufige Vorfall eines Verbrechens, die Schwierigkeit es auf eine andre Weise zu verhindern, alles dieses, sind daher noch keine Entschuldigungen für ihn, wenn er es durch viele Todesstrafen und Hinrichtungen zu dämpfen sucht. Denn obgleich die Abschreckung andrer von Verbrechen, der Endzweck der Strafen ist, so folgt daraus doch noch nicht, daß dieselbe immer und bey jeder Kleinigkeit rechtmäßig statt haben könne; dieses hiesse die gerechtesten Gesetze durch unerhörte Ungerechtigkeiten einschärfen und unterstützen. Jeder Gesetzgeber also, der kein Menschenfeind ist,

wird immer erst äußerst behutsam zu Werk gehn, bevor er Gesetze giebt, deren Uebertretung die Todesstrafe nach sich zieht, zumal wenn dieselben geringe und ganz positive Verbrechen betreffen. Er wird bessere Gründe dazu fordern, als den schwankenden, den gewöhnlich die Unwissenheit vorschützt: daß nämlich die vormalige Erfahrung zeige, daß keine geringere Strafe fruchten wolle. Denn zeigt dann wohl die nachherige Erfahrung, daß Todesstrafen mehr helfen? Stand wohl das ungeheure rufische Reich unter der Keyserin Elisabeth sich süß, als unter ihren blutdürstigeren Vorfahren? Ist es unter dem Scepter einer erhabnen Katharina der 2ten minder aufgeklärt? weniger in Flor? oder etwa unsicherer? — Und dennoch versichert uns die Geschichte, daß keine dieser erhabnen Regentinnen während ihrer ganzen (i) Regierung jemand am Leben strafte, ja die letztere gab so gar, überzeugt daß Todesstrafen unnütz und dem Staate höchst nachtheilig sind, Befehl, daß sie in ihrem weit ausgebreiteten Reiche ganz abgeschafft werden sollten. (k) Gesezt aber

(i) Der Verfasser schrieb dieses 1769; folglich vor der unumgänglich nothwendigen Hinrichtung des Rebellen Pugatschew. d. Ueb.

(k) Die Erfahrung bezeuget, daß durch den Gebrauch der Lebensstrafen ein Volk niemals gebessert worden. Wenn Ich also beweise, daß in dem gewöhnlichen Zustande eines gemeinen Wesens der Tod eines Bürgers weder nützlich noch nöthig ist: so werden alle, die sich gegen die Menschheit auflehnen, widerlegt werden. Ich sage: in dem gewöhnlichen Zustande eines gemeinen Wesens; denn der Tod eines Bürgers

aber auch die Erfahrung bewiese, daß die Todesstrafen ein sicheres und wirksames Mittel sind, so würde dieses demohnerachtet die Nothwendigkeit derselben, (wovon ihre Nöthmässigkeit und Angemessenheit abhängt,) noch gar nicht in jedem Fall beweisen, wo uns andre Mittel verlassen. Denn ich fürchte, daß wenn man so schließen wollte, man in kurzem viel zu weit gehn würde. Niemand wird z. B. läugnen, daß schwere Frachtwagen unsern Reeden schaden, weswegen sie auch bereits durch mehrere Acten dafselbst verbothen sind, von welchen bis diese Stunde noch keine hat fruchten wollen. Daraus aber folgt

gers kann nur in einem Fallen nöthig werden: d. i. in demjenigen, da ein Gefangener noch Mittel und Kräfte findet, durch Empörung des Volks Unruhe zu stiften. Es kann aber dieser Fall nirgend statt finden, als da, wo das Volk seine Freyheit zu verlieren, oder die verlohrne wieder zu erhalten im Begriffe steht; desgleichen auch zur Zeit einer Anarchie, wenn die größten Unordnungen anstatt der Gesetze herrschen. Dahingegen kann bey einer geruhigen Beherrschung der Gesetze unter einer Regierung, die auf den vereinigten Wünschen des ganzen Volks gegründet ist; in einem Reiche, wo alle Gewalt in den Händen eines Monarchen ruht; in einem solchen Reiche, sage Ich, kann die Nothwendigkeit, einen Bürger am Leben zu strafen, nicht vorkommen. Die zwanzigjährige Regierung der Kaiserin Elisabeth Petrowna giebt den Vätern der Völker ein Beyspiel der Nachahmung, das viel herrlicher ist, als die glänzendsten Eroberungen. S. Katharina der 2ten Instruction für die zu Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Commission. S. 210.

folgt noch nicht, daß unsre Gesetzgebung jeden Landfuhrmann, der halsstarrig diese Acten übertritt, auch, ohne ungerecht zu handeln, am Leben strafen könnte. Denn ist die Heftigkeit einer Strafe, dem dadurch zu verhindernden Uebel nicht angemessen, so kann bey ernstem Nachdenken hierüber, nimmermehr ein Souverain sein Gesetz vor der Stimme seines Gewissens, und den Gesetzen der Menschlichkeit rechtfertigen. Das Blut eines seiner Mitmenschen zu vergießen, ist eine That, welche die allerreiffste Ueberlegung erfordert, und wobey man auf das allervollkommenste überzeugt seyn muß, daß man auch Macht dazu hat. Denn für jeden ist sein Leben ein unmittelbares Geschenk der Vorsehung; ein Geschenk, das er weder aufgeben kann, noch ihm genommen werden darf, wenn es nicht eben die Hand, aus der er es empfing, verstatet oder gebiethet; entweder durch ausdrückliche Offenbahrung, oder so, daß dieser Befehl, aus den natürlichen oder bürgerlichen Gesetzen, sich klar und unumstößlich erweisen läßt.

Man mißverstehe mich hier aber ja nicht so, als wollte ich den Gesetzgebern ihr Recht streitig machen, auch die von ihnen gegebenen Gesetze durch Todesstrafen einschärfen zu können, obschon einige scharfsinnige Gelehrte, dieses in der That bezweifelt haben; (1) ich suche blos hierdurch gegenwärtigen

(1) Es braucht keiner Erinnerung, daß dieselben bey uns, durch zwey eben so scharfsinnige als berühmte Rechtsgelehrte, die H. H. Hellfeld und Runde, bereits widerlegt sind. Selbst an eben dem Orte  
wo

gen oder künftigen Gesetzgebern einigen Stoff zu weitem Betrachtungen zu geben. Entsteht die Frage,

wo Beccaria zuerst mit Einfluß auf Europa wider die Todesstrafen sich erhob, — in Mailand, sind dieselben erst 1777 von Herrn Vergani, in seinem Werke Della poena di Morte im Schutz genommen worden, und zwar aus folgenden Gründen. "Man muß", sagt derselbe, "einen Unterschied zwischen erst werdenden und bereits völlig eingerichteten Staaten machen. Nimmt man, welches freylich nicht so leicht zu behaupten ist, an, daß durchgängig die Gemüther jedes Eindruckes fähig sind, so ist es nicht unmöglich, daß in ersteren die Menschen so gewöhnt werden können, daß eine andre Pein, so viel Eindruck als die Todesstrafe auf sie macht. Doch selbst hier wird, je nachdem der Staat zunimmt, und ausgebildeter wird, allmählich auch dieser künstliche Eindruck immer schwächer werden, und am Ende nicht die Wirkung mehr haben, die ein Gegenstand hat, der seiner Beschaffenheit nach einen lebhaft und starken Eindruck auf uns macht. Wo aber, wie jetzt überall, die Todesstrafe einmal eingeführt ist, da darf man auch nicht mehr an die Abschaffung derselben denken. Denn wie kann man wohl glauben, daß man in einem Staate der sich einmal gewöhnt hat, die Todesstrafe für das höchste Uebel zu halten, dem bisherigen Gang der Ideen des menschlichen Geistes eine völlig andre Richtung werde geben, und eine eben so wirksame Strafe an ihre Statt erfinden können? Kurz, alle Todesstrafen gänzlich verbannen zu wollen, heißt nichts anders als den Satz bestätigen, daß die Empfindung leicht die Vernunft übermeistert. Denn was kann schreckhafter für den Menschen seyn, als der Augenblick, der alle seine Freuden, alle seine Projekte und Hoffnungen vernichtet? Zwar biethet wirklich oft der Stolz und der Fanatiker noch auf dem Blutgerüste dem Tod trotz; Fanaticismus und Stolz sind aber selten Eigenschaften

Frage, ob auf ein Verbrechen rechtmäßig die Todesstrafe gesetzt werden könne, so kann nur die Weisheit der Gesetzgebung sie entscheiden, wem dem öffentlichen Ausprüche, jeder Bürger im Staate sich unterwerfen muß. Blutschulden können also, wenn anders welche möglich sind, diejenigen bloß treffen, die ihre höhern Vollmachten überschreiten; keinesweges aber auf den Unterthan fallen, der allezeit diejenigen Erklärungen annehmen muß, welche die höchste Macht ihm giebt.

Ich komme zweytens auf den Zweck, oder auf die Endursache der Strafen. Dieser besteht nicht in der Ausöhnung und Abbüßung des Verbrechens; denn diese muß dem Ermessen der Vorsetzung anheimgestellt werden, sondern in der Verhütung ähnlicher Verbrechen auf die Zukunft. Diesen Endzweck erreicht der Staat auf eine dreysfache Weise: entweder durch die Verbesserung des Verbrechers selbst, in welcher Absicht alle Leibes- und Geldstrafen, und zeitige Verweisungen und Gefängnißstrafen zuerkannt werden: zweytens durch die Abschreckung andrer von ähnlichen Verbrechen, durch das furchtbare Beyspiel  
Des

genschaften des Bösewichts." Bey solchen Grundzügen wird man sich nicht wundern, daß dieser Verfasser auch auf Diebstähle die Todesstrafe gesetzt wissen will: weil dieselben leicht zu begehen, und zu verhölen sind. Der einzige Weg, wie der Staat Verbrechen verhindern kann, ist nach ihm dieser: daß er dahin sieht, daß niemand aus Wollust oder Armuth müßig gehe, und Müßiggänger immer bey öffentlichen Arbeiten anstellt. v. Ueb.

des Uebertreters; dergestalt, daß, wie Cicero (m) sagt, die Strafe auf wenige, die Furcht aber auf alle kömmt: aus welchem Grunde schimpfliche Strafen verfügt werden, und Exekutionen vor jedermanns Augen und öffentlich geschehen: oder drittens endlich dadurch auch, daß man den Verbrecher außer Stand setzt, ferner Unheil zu stiften, welches geschieht, indem man ihm das Leben nimmt, ihn auf immer zum Sklaven macht, einsperrt, oder ewig des Landes verweist. Jede dieser drey Bestrafungsarten hat einerley Endzweck vor Augen, und sucht künftige Verbrechen zu verhüten. Für die Sicherheit des gemeinen Wesens ist es indeß gleich viel, ob der Verbrecher selbst, durch eine vernünftige Züchtigung sich bessert, oder außer Stand kömmt, ferneren Schaden zu stiften; und verfehlen, wie wirklich oft der Fall ist, diese beyden Strafarten diesen Endzweck, so ist es immer noch Zeit, andere durch eine abschreckende Bestrafung eines solchen Menschen für eine ähnliche That zu warnen. Indes muß demohn- erachtet allezeit, die Art der Bestrafung dem besondern Endzweck, der dadurch befördert werden soll, angemessen seyn, und darf denselben auf keine Weise überschreiten. Nie dürfen also Todesstrafen, nie ewige Landesverweisungen, immer währende Sklaverey, oder ewiges Gefängniß zu erkannt werden, auffer, wann der Verbrecher noch auf keine andre Weise zu bessern ist; welche Unverbesserlichkeit entweder aus kleineren Verbrechen, auf

(m) Vt poena ad paucos, metus ad omnes perveniat  
C. 46. pro Cluentio.

auf denen er sich oft ertappen läßt, oder auch aus einem einzigen grossen, das eine tief eingewurzelte Bosheit zeigt, und allein schon, eine, allem Anschein nach ganz unverbesserliche Gemüthsart, verräth, wahrzunehmen ist. In diesem Falle würde es grausam für das gemeine Wesen seyn, wenn man die Bestrafung eines solchen Verbrechers so lang aufschieben wollte, bis er erst noch recht viele Bubenstücke allmählich begehen könnte.

3) Ich komme drittens nun auf das Maas der Strafen. Aus dem, was bisher bereits ist bemerkt worden, können wir den Schluß leicht ziehen, daß die Quantität, der Gehalt der Strafen, nimmermehr durch festgesetzte und unveränderliche Regeln, mit Gewißheit bestimmt werden kann, und daß es dem Gutachten des Gesetzgebers überlassen werden muß, selbst solche Strafen, die das natürlich und bürgerliche Recht ihm darbietthen, und am besten künftige Verbrechen zu verhindern scheinen, zu verordnen.

Hieraus erhellet daher auf das deutlichste, daß das, von so vielen wegen seiner Billigkeit so hoch erhobene Wiedervergeltungsrecht, ohnmöglich in jedem Fall eine angemessene und bleibende Grundregel der Bestrafung seyn kann. In einigen Fällen zwar, scheint es inderthat die gesunde Vernunft uns vorzuschreiben: z. E. wenn mehrere sich verbinden, einem Unrecht zu thun, oder jemand fälschlich einen Unschuldigen anklagt, wozu ich noch das, nach Angabe des Josephus und Diodors von Sicilien, unter den Juden und

und Egyptern statt habende Gesetz mit rechne, daß jeder, der ein tödliches Gift bey sich finden ließ, und deswegen nicht hinreichend sich rechtfertigen konnte, es selbst einnehmen sollte. Allein überhaupt genommen, kann der Unterschied der Person, des Orts, der Zeit, der Beleidigung und mehrere andre Umstände ein Verbrechen erschweren und erleichtern, wo auf keinen Fall alsdann, das Wiedervergeltungsrecht, eine richtige Grundregel der Gerechtigkeit für einen Justizhof abgeben kann. Jeder sieht ein, daß wenn ein Cavallier einem Bauerknecht einen Schlag giebt, kein Gericht, ohne ungerecht zu handeln, ihm einen andern Schlag vom Bauer wieder zuerkennen kann. Auf der andern Seite aber können Fälle kommen, wo die Wiedervergeltung eine viel zu leichte Strafe seyn würde. Schmiß z. E. jemand boshafter Weise einem Einäugigen sein eines Auges aus, so käm er viel zu leicht durch, wenn man ihn mit dem Verluste eines Auges durchliesse. Weislich wurde daher das Gesetz der Locrier dahin geändert, daß man nach dem Beispiele der solonischen Gesetze, (n) verordnete, daß derjenige, der einen Einäugigen um sein einziges Auge brächte, gleichfalls dafür alle beyde einbüßen sollte. Allein, noch sind unzählig viel Verbrechen übrig, wo es eben so abgeschmact als freventlich seyn würde, wenn man diese Strafart zuerkennen wollte. Diebstahl, kann nicht durch Diebstahl bestraft werden, Verleumdung ist nicht durch Verleum-

(n) S. Potters griechische Anthologie im 7ten B. S. 6.

leumdung zu vergüten, und eben dieses gilt vom Ehebruche, und unzähllichen andern Verbrechen, die diesen gleichen. Selbst diejenigen Beispiele, bey denen das göttliche Gesetz sich des Wiedervergeltungsrechtes zu bedienen scheint, scheinen eigentlich gar nicht, aus den Regeln einer völlig genauen Wiedervergeltung, die dem Verbrecher eben so viel, aber auch nicht mehr Schaden zufügt, als er seinen Nächsten anthat, zu entspringen, sondern dieses Verhältniß zwischen Verbrechen und Strafen fließt aus einer ganz andern Quelle. Auf Mord ist wieder der Tod gesetzt, allein gar nicht als ein Equivalent; denn dieses wäre Abbüßung, keinesweges aber eine Strafe. Der Tod kann überdieß auch nicht für jeden Todschlag eine Schadloshaltung seyn. Denn welche schlechte Genugthuung, ist nicht die Hinrichtung eines armseeligen verkriepelten Mordhelmschänders, für die Ermordung einer jungen Standsperson, die in der Blüthe ihrer Tage, alle Annehmlichkeiten, der Freundschaft, der Ehre, und des Reichthums genoss. Der Grund, auf den ein solches Urtheil beruht, scheint vielmehr dieser zu seyn; weil diese Strafe, die höchste ist die einem zugesetzt werden kann, und am meisten die innere Ruhe befördert, da sie nicht nur einen Mörder wegschafft, sondern auch noch ein fürchterliches Beyspiel statuirt, das andre von ähnlichen Verbrechen abschrecken kann. Selbst bey einem so wichtigen Falle, kommen also ganz andre Grundsätze als das Wiedervergeltungsrecht in Betrachtung. Denn wollte man

B. d. Besch. d. Verb. u. ihrer Strafen. III

man nur einigermaßen auf den Schaden des beleidigten Theils Rücksicht nehmen, so mußte die Strafe eher grösser als kleiner als die Beleidigung ausfallen. Denn es widerspricht der Billigkeit und Vernunft, daß derjenige, der eines solchen Verbrechens überwiesen ist, nicht auch mehr leiden soll, als vor ihm, der ganz unschuldige Theil erduldet: zumal da des Unschuldigen Leiden ein vergangenes ist, und nicht widerrufen werden kann, das Leiden des schuldigen Theils aber, erst von der Zukunft abhängt, Zufällen unterworfen ist, und wohl gar oft durch Entkommung oder Ausflüchte vermieden werden kann. Bey unvollendeten Verbrechen aber, die bloß durch die dabey gehabte Absicht es werden, und wie Conspirationen, und dergleichen, noch in keine Thätlichkeiten ausbrachen, hat der Unschuldige die Wahn, den Anschlag eines solchen Betrügers zu vereiteln, oder auszuweichen, so wie es bey jenem wieder steht, durch die Flucht sich der Strafe zu entziehen. Deswegen kann, (wenn ja es wo statt haben soll,) das Wiedervergeltungsrecht, weit schicklicher bey bloß intendirten Verbrechen gelten, als bey solchen, die wirklich schon zu Thätlichkeiten kamen. Es scheint hier inderthat der Vernunft gemäß, weswegen auch bereits verschiedne theoretische Schriftsteller behaupteten, (o) daß man einem falschen Angeber eben die Strafe zuerkennen soll, die das, andern von ihm fälschlich Schuld gegebene Verbrechen nach sich zieht. Dem zu Folge finden wir, daß als man einstens in England

(o) Beccaria S. 15.

geland das Wiedervergeltungsrecht einzuführen versuchte, man es blos als eine Strafe für diejenigen bestimmte, die bößlicher Weise andre anklagen würden. Die 37te Acte König Eduard des 3ten verordnet daher, daß derjenige, der jemand heimlich vor des Königs Gericht angeben würde, auch Succumbenzgelder erlegen sollte; zur Sicherheit, daß er, falls seine Angabe falsch, sich dem Wiedervergeltungsrechte unterziehen wolle: d. i. dieselbe Strafe ausstehen, die, wenn seine Angabe richtig war, der andre würde haben ausstehen müssen. Nachdem man aber ein Jahr dieses probirt hatte, wurde die Strafe des Wiedervergeltungsrechtes wieder verworfen, und in Gefängniß verwandelt.

Ob schon aber aus dem, was bisher dagewesen ist, erhellet, daß sich ohnmöglich eine ordentliche und bestimmte Methode denken läßt, mittelst welcher man, nach allgemeinen Grundsätzen, die Größe der Strafen berechnen könnte, sondern daß diese Bestimmung dem Willen und Ermessen des Gesetzgebers überlassen werden muß: so finden demohnerachtet doch sich gewisse allgemeine, und von der Beschaffenheit, und den Umständen der Verbrechen hergenommene Grundsätze, die uns eingermassen helfen können, die Strafen denselben angemessener zu machen.

Zuerst kommt hier der Gegenstand in Betrachtung. Je höher und größer dieser ist, um so viel mehr muß auch dahin gesehen werden, daß solche Beleidigungen in Zukunft unterbleiben, weswegen sie billig auch, desto schärfer zu bestrafen sind

sind. Wer daher wider des Königs Leben conspirirt, wird nach unsern Gesetzen schärfer als ein anderer, der einen Privatmann umbringt, gestraft; obgleich der allgemeinen Regel nach der Vorsatz eines Verbrechens noch kein so heftiges Vergehen ist, als der Ausbruch desselben in Thätlichkeiten. Denn je weiter wir uns dem Laster nähern, desto widriger und verabscheuungswürdiger wird uns dasselbe auch, so, daß die Vollstreckung einer Uebelthat eine schon weit entschloßnere Bosheit voraus setzt, als zum blossen Gedanken derselben erfordert wird. Wir fühlen bis zum letzten Schritte eines Verbrechens, Regungen zur Reue, und Gewissensbisse, und können selbst auf dem äußersten Punkt, immer noch eintreten. Steht einer auf einem solchen Grad still, und kehrt annoch um, so ist es weit besser für ihn, als wenn er ganz fortgeht, und deswegen wird das bloße Unternehmen zu stehlen, zu rauben, und zu morden, weit gelinder, als wirklicher Diebstahl, Raub, oder Mord bestraft. Bey einer Conspiration wider des Königs Leben aber, verdient schon der bloße Vorsatz die allerschärfste Strafe; nicht als ob der Vorsatz der That selbst gleich käme, sondern weil diesem Verbrechen die allhärteste Strafe ihm vollkommen angemessen ist, und man für die Vollziehung desselben, keine grössere ausfindig machen kann.

Auf eben die Weise kann oft die Heftigkeit der Leidenschaft, der Anreizung zu einem Verbrechen, u. s. w. einem dasselbe erleichtern. Diebstahl in Hungersnoth, verdient weit mehr Mitleiden, als ein

ein Diebstahl, der zur Befriedigung des Geizes, oder wollüstiger Ausschweifungen unternommen wurde. Tödet jemand jähling einen nach einer heftigen Beleidigung, so ist er weit wenger strafbar als derjenige, der mit kalter und überdachter Bosheit jemand umbrachte. Das Alter, die Erziehung, und der Stand, eines Verbrechers, nebst der öfteren Wiederholung einer Uebelthat; Zeit, Ort, und die Gesellschaft, unter welcher einer ein Verbrechen beging, alles dieses, und tausend andre Nebenumstände, können gleichfalls dasselbe ihm erschweren, oder erleichtern. (p)

Da

(p) Bey allen Vertheidigungen und Entschuldigungen eines Verbrechers, die ihn wider die gewöhnliche Strafe der Gesetze schätzen, kömmt alles darauf an, ob er die That mit Willen beging. Denn wie eine erzwungene Handlung keinem ein Verdienst giebt, eben so kann gleichfalls dieselbe auch keine Schuld verursachen; Eine völig willkührliche Handlung, die einer thun oder nicht thun kont, macht daher bloß der Wille lobens- oder tadelwürdig. Soll also ein Verbrechen vollständig und so beschaffen werden, daß der Staat darüber erkennen kann, so muß der Wille und eine Handlung dabey zusammentreffen. Denn wenn auch von Seiten des Gewissens betrachtet, der feste Vorsatz eines Verbrechens so verabscheuungswürdig als die That selbst ist, so kann doch kein Gericht, das weder das Herz prüfen, noch die Gedanken, wenn sie nicht durch öffentliche Handlungen an den Tag gelegt werden, ergründen kann, daß was es nicht wissen kann, bestrafen. Eine offenbare Handlung oder ein Augenschein, von dem Vorsatze eines Verbrechens muß daher immer erst zum Beweise eines fehlerhaften Willens vorhanden seyn, bevor jemand bestraft werden kann. Wie ein  
laster.

Da ferner nach ihrer wahren Endursache durch Strafen hauptsächlich künftigen Verbrechen vorgebaut werden soll, so erfordert die Ver-  
nunft

lasterhafter Wille ohne eine lasterhafte That, noch kein bürgerliches Verbrechen ist, so ist im Gegentheil eine rechtmäßige, die aus einer rechtschaffenen Absicht unternommen wird, ganz untadelhaft. Zu jedem Verbrechen wider die Gesetze wird daher erstens eine böse Absicht, zweytens aber auch eine gesetzwidrige Handlung als eine Folge der erstern erfordert.

Es giebt drey Fälle, wo der Wille mit der Handlung nicht übereinstimmt. Erstens wenn einer seinen gehörigen Verstand nicht hat. Denn fällt die Beurtheilungskraft weg, so fällt ebenfalls die Wahl auch weg; ohne diese aber kann auch der Wille nicht wirken: denn was ist dieser anders als die Bestimmung unsrer Wahl? Ein zweyter Fall ist, wenn einer zwar seinen völligen Verstand und Willen hat, beyde aber bey der Vollziehung einer Handlung nicht gehörig anwendet und braucht, wie bey zufälligen oder aus Unwissenheit begangnen Verbrechen geschieht. Hier giebt der Wille keiner Seite den Ausschlag, und ist weder für noch gegen die Handlung. Der dritte Fall tritt ein, wenn eine äußere Macht und Gewalt uns zu einer Handlung zwingt. Hier widerspricht der Wille der That, und ist so weit entfernt damit übereinzustimmen, daß er vielmehr das, was einer so gezwungen thun muß, haßt und verabscheut. Die verschiednen Gattungen der Ermangelung des Willens gehören insgesamt unter diese drey Hauptklassen. Kindheit, Blödsinnigkeit, Unklugheit, und Berauschung, fallen in die erste; Unglücksfälle und wider Wissen geschehene Handlungen in die zweyte; und diejenigen, zu denen einer genöthigt und gezwungen worden, können süglich in die dritte gerechnet werden.

nunft schon, daß unter Verbrechen von verschiedener Beschaffenheit, diejenigen am härtesten bestraft werden, (q) die die öffentliche Ruhe und Glückseligkeit am meisten stören, (r) und daß unter überein grossen Verbrechen, man diejenigen am härtesten ahndet, zu deren Begehung der Mensch die leichteste, und häufigste Gelegenheit hat, welches gleichfalls von denen gilt, auf die man nicht so leicht sehen kann, und die deswegen, den Verbrecher am stärksten verführen. Hier sind, wie Cicero sagt, (s) *ea animadvertenda sunt maxime peccata, quae difficillime praecaventur*, diejenigen Verbrechen am stärksten zu bestrafen, die sich am schwersten verhüten lassen. Deswegen ist es auch weit strafbarer, wenn ein Bedienter seinen Herrn tödet, als wenn ein Fremder es thut; denn es ist beym erstern eine Art von Verrätherey, beym letzteren aber ein blosser Mord. Stiehlt jemand einem heimlich ein Schnupftuch, oder eine andere Kleinigkeit, so kostet es ihm bey uns das Leben, dahingegen derjenige, der im freyen Felde ein zehnmal so viel werthes Fuder Korn wegfährt, blos nach den Colonien geschickt wird.

Auf

(q) S. den Beccaria. C. 6.

(r) Demosthenes läßt so in seiner Rede wider den Midias die Schwere und Grösse der ihm widerfahrenen Beschimpfung überaus fein ansteigen. Ich wurde, sagt er, verspottet, mit kaltem Blute, und blosser Wosheit von meinen Feinden verspottet; frühe, ohne daß sie vom Wein erhitzt; öffentlich, vor Fremden wie vor Einheimischen, und das über dieß im Tempel, in den meine Pflicht mich rief.

(s) Pro Sexto Roscio. C. 40.

Auf der Insel Man ging dieses einst so weit, daß es kein Verbrechen, sondern eine bloß widerrechtliche Handlung war, wenn einer jemand einen Ochsen stahl, da dieser in einem so kleinen Bezirk sich nicht leicht wegstreiben ließ, dahingegen es das Leben kostete, wenn einer eine Taube, oder einen sonstigen Vogel stahl, welches weit leichter geschehen konnte.

Endlich muß ich zum Beschluß noch überhaupt anmerken, daß unvernünftig strenge Strafen, besonders wenn sie ganz ohne einen Unterschied zu machen, durchgängig statt haben, Verbrechen wenig oder gar nicht steuern, und weit weniger die Sitten eines Volkes verbessern, als solche, die zwar gelind sind, aber verhältnißmäßig steigen. (t) Ein scharfsinniger Schriftsteller, der genau die Triebfedern unsrer Handlungen zu kennen scheint, ist daher der Meynung, daß die Gewisheit einer Strafe, weit mehr als die Strenge derselben, Verbrechen steuret. Diese (u) (sagt Montesquieu) verhindert ihre Vollstreckung: denn wenn eine Strafe alles Maas übersteigt, so wird oft das gemeine Wesen aus Menschlichkeit ein solches Verbrechen gar nicht angeben. Die 1ste Acte der Königin Maria, erwehnt gleich bey dem Eingange, „daß allezeit ein Souverain weit sicherer ist, wenn das Volk ihn liebt, als wenn es „bloß für den Strafen grausamer Gesetze zittert, „und daß zur Wohlfarth des Staats gegebene ge- „linde

(t) Beccaria im 7ten K.

(u) S. den Geist der Gesetze, im 6. B. im 13 K.

„linde Gesetze, öfter befolgt und gehalten würden, als solche die alles auf das härteste bestrafen.“  
 Wie glücklich wären wir doch gewesen, hätten auch die nachherigen Maasregeln, dieser in Glaubenssachen so sehr von Priesterklügelereyen (x) und Religionshaß hintergangnen Prinzessin, diesem ihrem Urtheile, von sich, dem Parlemeute, und von Staats- und Regierungssachen, immer

(x) Diese damals wirklich erhabnen denkende Monarchin gehöret unter die traurigsten Beyspiele von der Schwäche der menschlichen Natur, und beweiset durch ihre ganze nachherige Regierung, wie leicht dieselbe zu allen, selbst zu den schauderhaftesten Grausamkeiten zu verleiten ist, wenn es der Bosheit glückt, sie von der Vernunft zu entfernen, und unter dem Anschein des Rechts zu täuschen. Kaum hatte Philipp der 2te ihr seinen Fanaticismus mitgetheilt, als auch die unbeschränkte Wuth der katholischen Priester sich der Macht dieser Prinzessin zu Grausamkeiten bediente, die unglaublich wären, wenn sie nicht die Geschichte so gewiß bestätigte. Am verhasstesten machte ihre Regierung eine That, welche der Nachwelt, die sie nie ohne Schaudern wird betrachten können, die Augen öffnen, und Religionsverfolgungen auf immer verabscheuungswürdig machen sollte. Man verbrannte auf der Insel Guernsey eine der englischen Kirche zugethane Frau hochschwanger als eine Ketzerin. Als von der Hitze der Flamme geängstigt das Kind von ihr kam, lebendig aus dem Scheiterhaufen fiel, und so von einigen herumstehenden aufgehoben wurde, rissen nach geraumer Ueberlegung, was wohl damit anzufangen sey, es die Priester ihnen aus den Händen, schleuderten es lebendig in die Flammen, und bedeuteten dem Volke, daß dieses Kind als ein junger Ketzer mit verbrannt werden müsse. S. Fox Acts and Mon.

mer entsprochen! Man kann ferner annehmen, daß grausame und blutige Gesetze ein schlimmes Kennzeichen sind, das eine Krankheit des Staats verräth, oder wenigstens von der Schwäche seiner Verfassung zeigt. (y) Die Gesetze

(y) Dieser Satz leidet viele Ausnahmen, und kann wenigstens nicht durchgängig aus der Geschichte bestätigt werden. Die gelindesten Strafen finden sich unter halbwilden Völkern, die noch ganz der Macht der Gewohnheit, Nachahmung, und Leidenschaften überlassen sind, und von dem Wohl ihres Staats viel zu dunkle Begriffe haben, um es zur Grundregel des Recht und Unrechten zu machen. Die Longobarden, Burgundier, Ripuarier, Alemannen, Sachsen, Salier, und Frisen, setzten auf alle Verbrechen Geldstrafen, und man erstaunt, wenn man unter den letztern und unter den Alemannen, so gar den Watermord bloß mit dem Verlust des Erbtheils und einer kleinen Busse, wie man sie ohngefehr wegen einer Lästerung thun mußte, bestraft findet. (\*) Und doch waren diese Reiche weder stark noch glücklich, und konnten es nicht seyn, da der Hof ohne Macht, die Thronfolge unbestimmt, das Privat-eigenthum nicht gesichert, und der größte Theil der Nation Sklave war. Es kommt immer bey solchen Gesetzen viel auf die Grundursache mit an, deren übereine Fehler sich oft in ganz verschiednen Wirkungen zeigen, die zu keinem Beweis wider einander dienen können. Die römischen Keyser mißbrauchten ihre Macht über Leben und Tod, weil sie die Sitten des Volks nicht mehr verbessern durften, und den Reichthum des Bürgers, der ihnen immer gefährlich schien, zu ihrem Luy brauchten. Jene unkuftwirten Völker ließen alle Verbrecher mit Geld durch,

(\*) L. Frisonum, T. 19. §. 1. L. Alemannorum, T. XL.

Gesetze der römischen Könige, und der zwölf Tafeln, enthalten fast lauter grausame Strafen: das porciusche Gesetz, das jeden Bürger von der Todesstrafe ausnahm, schaffte sie sämtlich stillschweigend ab. Dieser Zeitraum macht die Blüthe der Republick aus: unter den Keysern wurden grausame Gesetze wieder hervorgesucht; und das Reich verfiel!

Abgeschmackt und unstaatsklug ist es ferner, einerley Strafen, auf Verbrechen von ganz verschiedenem Grad der Bosheit zu setzen. Nicht zu gedenken, daß die Rechtmäßigkeit derselben immer zweifelhaft bleibt, verrathen sie auch offenbahr, daß es einem Staate an gesetzgebender Klugheit fehlt, oder an Nachdruck bey der Vollstreckung mangelt. Denn das ist ein empirisches Verfahren

durch, weil sie von der Größe derselben und ihrem Einfluß auf den Staat noch keine Einsichten hatten, und die Aehnlichkeit sie täuschte, die zwischen Geldstrafen und den Ersatz sich findet. Man wußte noch nicht, daß das Geld einen bloß vorstellenden Werth hat, der durch die den Fleiß ermunternde Circulation erst zum wirklichen wird: alle Höfe suchten daher nur Schätze zu häufen, und setzten hierauf alle ihre Macht und Stärke. Dieser mißverstandne Werth der edlern Metalle, der die vielen Völler erzielte, die in den rauhesten Zeitaltern allen Handel darnieder schlugen, machte vielleicht um eben diese Zeit auch die Gesetzgeber geneigt, die Verbrechen für Geld durchzulassen, und das Laster zu ermuntern: und so entstanden unter ganz an Cultur von einander verschiednen Völkern, aus ziemlich übereinen Grundursachen, völlig verschiedne Wirkungen, die beyde fehlerhaft, da sie auf das Beste des Staats überhaupt, nicht Rücksicht nahmen. d. Ueb.

fabren einer Regierung, das von gar keinen gründlichen Einsichten zeigt, wenn sie wider den wichtigen Fall, auch die Todesstrafe als ein Universalmittel verordnet. Es ist richtig: Menschen können leichter aus der Welt geschafft, als gebessert werden; aber die Obrigkeit verdient den Namen eines eben so elenden als grausamen Wundarztes, welche jedes Glied auch gleich weg-schneidet, das sie aus Unwissenheit oder Trägheit sich nicht zu heilen getraut. Man hat daher mit vielem Scharfsinn den Vorschlag gethan, daß in jedem Staate eine Leiter von Verbrechen entworfen werden sollte, mit der eine gleichförmige von Strafen, die auch von der höchsten bis zu der geringsten ging, übereinstimmen müßte. Doch wenn auch diese Idee zu romantisch ist, so wird doch immer ein weiser Gesetzgeber Hauptabtheilungen auszeichnen, und auf geringfügige Verbrechen nicht Hauptstrafen setzen. Ist aus der Beschaffenheit und den Graden der Strafen gar kein Unterschied wahrzunehmen, so macht der gemeine Mann auch den Schluß, daß auch unter den Verbrechen selbst keiner sey. In Frankreich steht auf den Raub, er mag mit oder ohne Mord vorgehn, einerley Strafe; und darum sind, wenn auch vielleicht weniger Räubereyen geschehen, doch alle Räuber daselbst, auch zugleich Mörder. In China werden die Mörder geviertheilt, Räuber aber nicht: dieses macht, daß niemand auf der Heerstrasse ungebracht wird, obgleich oft Leute geplündert werden. In Engeland fallen für den Räuber nicht nur die Nebenschreck-

nisse einer schnellen Exekution und nachherigen Uebertieferung des Cadavers an das anatomische Theater weg, sondern er hat auch noch aufer dem Hoffnung, mit der Versendung nach den Colonien durchzukommen, welche Gnade sich selten auf Mörder erstreckt. Dieses hat bey uns einerley Wirkung als in China: es verhindert, daß Meuchelmorde und Todschläge oft geschehn.

Können wir aber auch gleich in diesem Fall auf die Weisheit unsrer Rechte stolz seyn, so wird es uns auf der andern Seite desto schwerer, die vielen darinnen verordneten Todesstrafen zu rechtfertigen, welche ohne daß man es vielleicht bemerkte, nach und nach durch eine Menge einzelner Acten, auf, ihrer Beschaffenheit nach, auferst von einander verschiedne Verbrechen, gesetzt wurden. Es ist traurig, daß von den verschiedenen Handlungen, die ein Mensch täglich begehen kann, Parlamentsacten, nicht weniger als hundert und sechzig zu Kapitalverbrechen, ohne die Vergünstigung des Clerus machen: (z) d. i. zu solchen, die den Tod gleich nach sich ziehn. Eine  
so

(z) Das Vorrecht der Geistlichkeit, oder wie es gewöhnlich genannt wird, das *beneficium cleri*, schreibt noch von der fanatischen Hochachtung sich her, die in den frühesten Zeiten die christlichen Regenten für die Kirche hatten, und die Geistlichkeit überaus geschickt zu mißbrauchen wußte. Die der Kirche verstaterten Freyheiten sind zweyfach. Vermöge der ersten durfte in keiner Kirche, und einem dazu gehörigen Gebäude ein Verbrecher in Verhaft genommen werden, nach der zweyten aber, konnte man, wenig Fälle ausgenommen, keinem Geistlichen vor einem

so fürchterliche Liste macht eher mehr als weniger Verbrecher. Der beleidigte Theil wird oft von Mitleiden zurückgehalten sie anzugeben: die Geschwor-

einem weltlichen Gericht einen peinlichen Proceß machen. Was die weltliche Macht der Geistlichkeit aus blossen guten Willen eingeräumt, verlangte dieselbe, so bald sie mächtig war und ihre Stärke fühlte, als ein Erb und Eigenthum, und ein von Gott ihr verliehnes Recht, weil in der Bibel stünde, rühret meine Gesalbten nicht an, und thut meinen Propheten kein Leid. Ihr Einfluß auf schwache Prinzen brachte es in kurzem so weit, daß alle Fälle fast zu Ausnahmen wurden, und sie wegen Keines Verbrechens vor einen weltlichen Richter mehr erscheinen durften. Doch ließ das gemeine Recht dieses Vorrecht weder bey Hochverrath, Diebstahl, und überhaupt bey keinen öffentlichen Verbrechen zu. Indesz dehnten sie nun dasselbe auf alle Personen, die nur etwas bey der Kirche zu thun hatten, aus. Dem eigentlichen Sinn der Gesetze nach sollte es sich bloß auf Geistliche, die die Tonsur erhalten, einschränken, in kurzem aber kam es auf jeden, der lesen konnte, welches in diesen wüsten und fanatischen Zeiten ein so grosses Kennzeichen der Gelehrsamkeit war, daß man einen solchen Mann mit unter die Geistlichkeit zählte. Da aber die Erfindung der Buchdruckerkunst, und andre die Wissenschaften wieder erweckende Umstände, mehr Litteratur verbreiteten, so fand man bald, daß auf die Weise eben so viel Leyen als Geistliche durchschlüpfen. Man versattete daher den letztern diese Wohlthat bloß für den ersten Betretungsfall, und brandmarkte sie, damit keiner sich wieder darauf berufen konnte, in der Hand. Den Lords aber wurde sie von Eduard dem 6ten wie den Geistlichen auf immer verliehn. Jacob der 2te gab diese Wohlthat auch den Weibspersonen bey geringen und nicht geflüßnen Diebstählen, in der Folge aber wurde sie ihnen bey allen, dieses Vorrecht zulassenden Verbrechen versattet, ohne daß man dabey

schwornen vergessen aus gleichem Triebe oft ihren Eid, und sprechen den Verbrecher entweder völlig frey, oder mildern wenigstens die Beschaffenheit seines Verbrechens, und eben so setzen aus Mitleid die Richter die Hälfte der Verurtheilten zurück, und empfehlen sie der Gnade des Königs. Wenn denn so viele so durchkommen, so übersieht der dürftige oder verhärtete Verbrecher, die vielen, die hingerichtet werden: er wagt kühn einen desperaten Versuch, um seinen Mangel zu stillen, oder seine Ausschweifungen fortsetzen zu können, und hält, wenn er wider Vermuthen der Gerechtigkeit in die Hände fällt, sich vor ganz besonders unglücklich, daß er doch noch ein Opfer derjenigen Gesetze wird, die durch ihre lange Straflosigkeit ihm so verächtlich wurden.

haben die Leskunde von ihnen forderte. Mannspersonen aber, die nicht lesen konnten, wurden gehängt. Dieses blieb — zum grossen Beweis, daß die Völker mehr der Routine als Vernunft folgen, — bis zur Regierung der Königin Anna, die in ihrer fünfsten Acte verordnet, daß jedem, der mit Recht sie fordern könnte, ohne auf Leskunde zu sehn, diese Wohlthat verstattet werden sollte. Allein die Erfahrung zeigte, daß diese durchgängige Gelindigkeit, ein Anreiz zu geringern Verbrechen war. Georg der erste verordnete daher, — daß diejenigen, die eines grossen, oder Kleindiebstahls überführt, die Wohlthat der Geistlichkeit haben sollen, vermöge welcher sie in der Hand gebrandmarkt, und gepeitscht werden, nach dem Ermessen der Richter aber, auch statt dieser Strafen sieben Jahr nach Amerika geschickt werden können. Kommen sie vor diesem Zeitraum zurück, so werden sie, wie bey einem Verbrechen, wobey diese Wohlthat nicht statt hat, bestraft.

Vierte

**Vierte Abhandlung.**

Von der

**Lehnseinrichtung.**

---

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



**M**an ist ohnmöglich im Stand, etwas genauere Einsichten von den Verfassungen der Reiche, und den das Grundeigenthum derselben bestimmenden Gesetzen zu bekommen, wenn man nicht überhaupt einige Kenntniß von der Beschaffenheit und den Rechten der Lehen, oder dem Lehnrechte hat: einer Einrichtung, die fast über 1200 Jahr so durchgängig in Europa eingeführt wurde, daß der Ritter Heinrich Spelman ohne Bedenken sie das Völkerrecht aller westlichen Reiche nennt. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, wird es sich der Mühe verlohnen, sie genauer zu untersuchen; und man wird hoffentlich, wenn es oft bey diesen Nachforschungen die Gelegenheit mit sich bringt, weit in das Alterthum hinauf zu gehn, dieses keineswegs vor überflüssig halten; da jeder hierdurch sich überzeugen kann, daß die Sätze des ältern Rechts, oft die Grundlage des gegenwärtigen ausmachen; und daß man viele Vorschriften desselben nicht wissenschaftlich und als ein Gelehrter verstehen und einsehn kann, wenn man nicht jenes dabey zu Rath zieht. Auch können diese Nachforschungen bey ihren vielen Nutzen nicht ohne Unterhaltung seyn: so wie der Anblick der auch als Trümmer erhabnen Ueberreste von Rom und Athen, Balbec oder Palmyra, ebenso lehrreich als angenehm wird, wenn man sie mit Wissen, welche diese Gebäude in ihrer ehmaligen Proportion und Pracht darstellen, vergleicht.

Die

Die Einführung der Lehen, schreibt zuerst sich von der kriegerischen Verfassung der nördlichen oder celtischen Völker her: der Gothen, Hunnen, Franken, Lombarden u. s. w. welche aus einerley officina gentium (a) hervorstürzend, bey dem Verfalle des weströmischen Reichs, in ungeheurer Menge ganz Europa überschwemmten. Sie brachten diese Einrichtung aus ihrer Heimath mit, und behielten sie in den von ihnen eroberten Provinzen als ein Mittel bey, welches ihnen dieselbe am füglichsten versichern konnte; die Eroberer wiesen zu dem Ende den vornehmern Officieren grosse Striche Land an, welche diese wieder an die Unterbefehlshaber, und gemeinen Krieger, die sich verdient gemacht hatten, vertheilten. Diese zugeschlagenen Ländereyen, wurden Lehen, feuda,

(a) Richardson fährt in seiner Abhandlung über die Sitten der orientalischen Völker über diesen Punkt folgendes an. "Die große officina gentium, oder Völkerquelle, aus der so viele Myriaden von Barbaren, sich mehrmals über aufgeklärte Länder stürzten, ist aller Wahrscheinlichkeit nach die Tataren, obgleich unsre Hauptschriftsteller, die hier dem Jordanes, dem Abkürzer des Cassiodor folgen, sie blos in Scandinavien und dem nördlichen Deutschlande suchen. Denn eben die wilden Völkerschaften, die bald nach der Entstehung des Christenthums, Europens bisherige Regierungsform umkehrten: — die Tataren, Scythen oder Laurier, (unter welchen allgemeinen Namen die Geschichte alle Völker begreift, die den ungeheuren Strich Land zwischen dem 53ten, bis 130ten Grad südlicher, und 39ten bis 80ten Grad nördlicher Breite bewohnten,) waren schon in den frühesten Zeiten wegen ihrer räuberischen,

da, feuds, fiefs, fees genannt, (b) welches letztere Wort, in den nordischen Sprachen einen be-  
 diz

rischen, herumschweifenden, und kriegerischen Lebensart bekannt." Von ihrem Lehnswesen, von welchem Herr Richardson die Entstehung des europäischen ableiten zu können glaubt, ist folgende Nachricht gegeben. "Jeder Zug in der Geschichte dieser tatarischen Prinzen ist in der That völlig lehnsartig. Man findet, daß sie vor ihren Hauptzügen Aufgebote an ihre Grossen ergehen lassen, und ihre Truppenbeiträge ihnen abfordern. Eben so trifft man bey ihnen festgesetzte Versammlungen oder Zusammenkünfte der Stände an, die unter andern Vorrechten, auch dieses mit hatten, bey Processen über wichtige Dinge mit zugegen zu seyn. Artok Buga, ein Enkel des Dschengis Chan, der wider seinen Vater, den Keyser Coblai Chan, sich empöhrte, wurde endlich überwunden; allein dieser strafte ihn nicht eher, bis sich die Stände versammelt hatten, vor deren Versammlung er vernommen wurde, und das Urtheil erhielt, in vier hölzerne Wände geferkert zu werden, worinnen er noch 12 Monathe lebte. Ein Basall des Herat, Pir Ali genannt, kam kurz nach Lamerlans Erhebung wegen vorgehabter Empörung in Verdacht, und wurde deshalb vor die allgemeine Versammlung geladen, welcher Ladung er aber, bis er seine Residenz besessigt, auswich. Hierauf erging ein Dekret wider ihn, das dem deutschen Reichsbann sehr nah kömmt, und er wurde, nachdem dem Lamerlan war aufgetragen worden, ihn zu Gehorsam zu bringen, nach eben dem Urtheil zum Todt verdammt. Ich habe nicht nöthig weitere Beispiele der Art anzuführen, und glaube nur noch dieses bemerken zu müssen, daß diese Versammlungen, die Kourilkai hießen, den Reichstagen der gothischen Völker so sehr gleichen, daß sie zur Unterstützung der Behauptung, daß die Tataren überaus früh in  
 Deutsch-

dingungsweisen Sold oder Lohn bedeutet. Offenbahr waren sie auch nichts anders als Sold oder Belohnungen: die damit verknüpfte Bedingung war diese, daß der Besitzer dem Verleiher oder Lehns Herrn in Krieg und Frieden dafür treu, hold, und gewärtig seyn sollte; weßwegen dieser das iuramentum fidelitatis, oder den Eid der Treu von ihm nahm: brach also einer diese Bedingung oder diesen Eid, indem er die versprochenen Dienste nicht leistete, oder seinen Herrn im Trefsen verließ, so fielen ihm seine Güter auch wieder anheim.

Die Art, wie man zu diesen Ländereyen gekommen war, verband natürlich jeden, der sie empfing, auch zur Bertheidigung derselben. Da man auf alle, keinen weitem Anspruch als den, den das Recht der Eroberung gab, hatte, so konnte weder der eine noch der andre Theil, vom Ganzen getrennt,  
vor

Deutschland und Skandinavien sich niederlieffen, einen Beweis mit abgeben können. d. Ueb.

(b) Pontoppidan bemerkt (pag. 290) in seiner norwegischen Geschichte, daß in den nordischen Sprachen odh Eigenthum bedeute, all aber ein Ganzes ausdrücke. Er leitet hievon daß Odhalrecht dieser Länder her, und vielleicht schreibt ebenfalls daß finländische Udalrecht sich hiervon her. Man darf daher nur diese nordischen Wörter, all odh vorsezen und man wird so gleich die wahre Bedeutung vom allodium, oder völligen Eigenthum der Feudisten herausbekommen; so wie gleichfalls, wenn man das letztere Wort, mit Fee (das, wie wir sahen, eine bedingungsweise Belohnung, oder einen Sold ausdrückte,) vereint, sich ergibt, daß Feodh oder Feodum so viel als ein an Soldes statt erlangtes Eigenthum heißt.

vor sich bestehn, und sowohl der, der sie verlieh, als der, der sie empfing, sahen sich genöthiget, einander wechselsweis ihre Besizthümer zu beschützen. Da dieses aber sich ohnmöglich auf eine wilde und tumultuarische Weise thun ließ, so mußte man sich zu einer Regierungsform, und bey dieser zur Unterwürfigkeit bequemen. Wer Ländereyen empfing, oder ein Lehnmann wurde, war daher dadurch auch verbunden, bey einem Aufgebothe seines Wohlthäters, oder des unmittelbaren Herrn seines Lehns, sich zu stellen, und so gut ihm möglich war, denselben zu vertheidigen: und so stand auf gleiche Weise dieser wieder unter seinem Obern, welches bis zum Oberhaupt, oder Regenten fortging, dergestalt, daß diese verschiedenen Herrn, so wie sie auf einander folgten, auch wechselsweis die von ihnen verliehenen Güter beschützen mußten. Diese Lehnsv Verbindung, mußte natürlich eine völlig militairische Unterwürfigkeit einführen, und man enrullirte jedesmal sogleich ein Heer Vasallen, und rüstete es wechselsweis aus, so bald nicht nur jedes eigne Besizthümer, sondern überhaupt der Staat, und jeder Theil dieser neu eroberten Länder angefallen wurden: — Eine Einrichtung, deren Weisheit aus dem Muthe und der Stärke, mit der diese Völker ihre Eroberungen behaupteten, bald hinreichend erhellte.

Wie allgemein und früh diese Lehnsvfassung durchgängig bey allen Völkern statt hatte, die wir aus Höflichkeit für die Römer Barbaren nennen, können wir aus den Nachrichten ersehn, welche uns die Geschichte von den Cimbern und

Deuten, bey ihrem ersten Einfall in Italien, ohngefähr ein Jahrhundert vor Christi Geburt, giebt, welche beyderseits, wie die bereits angeführten Völker, aus Norden stammten. Sie verlangten von den Römern: ut martius populus aliquid sibi terrae daret, quasi stipendium; caeterum, ut vellet, manibus atque armis uteretur. Hierinnen liegt folgender Sinn. Sie verlangten, daß man ihnen für Kriegs- oder andere persönliche Dienste, die sie bey jedem Aufgeböth ihrer Herrn leisten wollten, statt des Goldes, Ländereyen, oder mit andern Worten, Leben geben sollte. Dieses war augenscheinlich eben diese Einrichtung, die nachher ohngefähr siebenhundert Jahr später, sich deutlicher entwickelte, als die Galier, die Burgunder, die Franken, in Gallien, die Visigothen in Spanien, und die Longobarden in Italien einbrachten, und diese nordische Staatsverfassung mit sich brachten, die sowohl zur Vertheilung als Beschüzung dieser neuerobernten Länder überaus geschickt war. Wahrscheinlich nahm auch Alexander Severus hiervon Anleitung, (c)

als

(c) Sola, quae de hostibus capta sunt, limitancis ducibus et militibus donavit, ut eorum ita essent, si illorum haeredes militarent, nec unquam ad privatos pertinerent: dicens, attentius illos dimicatueros, si etiam sua rura defenderent. Addidit sane his et animalia et servos, ut possent colere quod acceperant, ne per inopiam hominum, vel per senectutem desererentur rura vicina barbariae, quod turpissimum ille habebat. Ael. Lamprid. in vita Alex. Severi.

Blos die vom Feinde eroberten Länder, vertheilte er an die Gränzbefehlshaber und Soldaten, unter der Beding

als er die von Feinden eroberten Länder, unter seine Generals und Soldaten vertheilte, so, daß sie nebst ihren Nachkommen, auf immer dafür Kriegsdienste leisten sollten.

Raum aber hatten diese nordischen Eroberer in ihren neuen Ländern sich festgesetzt, als auch sowohl die Weisheit ihrer Verfassungen, als ihre persönliche Tapferkeit, alle europäische Prinzen schon auf sie aufmerksam machte: d. i. alle Herrn derjengen Länder, die vormals Provinzen des römischen Reiches gewesen, bey der gänzlichen Zertrümmerung desselben aber, sich entweder davon losgerissen hatten, oder von ihren alten Herrn selbst verlassen worden waren. Denn da zuvor die Besitzthümer ihrer Unterthanen völlige Allodia, (d. i. ganz unabhängige Güter, die man von keinem Oberherrn erhalten hatte,) waren, so zerstückelten dieselben nunmehr entweder ihre Kronländer, oder beredeten ihre Unterthanen, daß sie ihnen ihre eignen Güter übergaben, um sie unter den Bedingungen der ordentlichen Kriegslehen, von ihnen sogleich wiederzuempfangen. Auf die Weise

Bedingung, daß ihre Nachkommen dafür Kriegsdienste thun sollten, und sie auf keine andere als auf Krieger kommen könnten, indem er sagte, sie würden nur desto geflissener streiten, wenn sie zugleich ihre Güter mit vertheidigten. Hierbey gab er ihnen noch Vieh und Sklaven, damit sie diese Länder eben auch anbauen könnten, und nicht Alters halber, oder aus Mangel an Leuten, diese an die Barbaren angränzenden Länder eben verließen, welches er vor äußerst schimpflich hielt.

se verbreitete sich in wenig Jahren die Lehnseinrichtung, und das Lehnrecht, über alle westliche Reiche. Diese Veränderung des Grundeigenthums, in einem so höchstwesentlichen Punkt, mußte nothwendig auch eine Veränderung in den Sitten und Gewohnheiten der Völker nach sich ziehn; das Lehnrecht verdrängte das bisher fast durchgängig statthabende römische Recht, das sich nun viele Jahrhunderte hindurch verlor, und in Vergessenheit kam; und selbst Italien bekam, nach dem mehr pedantischen als richtigen Ausdrucke einiger Civilisten, (d) *belluinas atque ferinas immanesque Longobardorum leges*, die rauhen, unmenschlichen und harten Gesetze der Longobarden.

Diese nach und nach überall auf dem festen Lande eingeführte Lehnsverfassung scheint bey uns, nicht vor Wilhelm dem Normann, oder doch nicht allgemein, und als ein Theil der Staatsverfassung, eingeführt zu seyn. (e) Man findet zwar in unsrer Geschichte und unsern Rechten viele Spuren, die es äußerst wahrscheinlich machen, daß selbst unter den Sachsen, — die, wie Lord Temple sich ausdrückt, ein Schwarm von eben diesem nordischen Urstocke waren, — eine derselben sehr nah kommende Einrichtung statt hatte; allein sie war weder so ausgedehnt, noch so streng, als das nachher von den Normännern eingebrachte Lehnrecht. Denn die Sachsen sassen wenigstens im sechsten Jahrhundert, schon völlig auf dieser Insel fest; die Lehnsverfassung aber,

Fam

(d) Gravin. Orig. L. I. §. 139.

(e) Spelm. Gloss. 218. Brañon. L. 2. C. 16. §. 7.

Kam selbst auf dem festen Lande, wohl um zweyhundert Jahr später, zu ihrer vollkommenen Reife und Stärke.

Indeß scheint diese Einführung der Lehn durch König Willhelm, gar nicht gleich unmittelbar nach seiner Eroberung, und noch viel weniger willkürlich und eigenmächtig, erfolgt zu seyn, sondern die grosse Nationalversammlung scheint, da sein Anspruch auf Engeland schon lange befestigt war, in dieselbe gewilligt zu haben. Die ungeheure Niederlage des englischen Adels bey Hastings, die vergeblichen Aufstände des noch übrig gebliebenen, machten daß so viele Güter an die Krone verfielen, daß König Willhelm im Stand war seine normännischen Krieger mit grossen und ansehnlichen Gütern zu belohnen; ein Umstand, der die Mönche, in deren Händen damals die Geschichte war, und alle diejenigen, die ihnen blindlings folgten, veranlaßte, ihn als einen Tyrannen vorzustellen, der mit dem Degen in der Faust alle englische Ländereyen einnahm, und von neuen unter seine Günstlinge vertheilte. Dieser Irrthum entstand aus dem mißverstandnen Sinn des Wortes conquest, welches in der Lehnsprache nichts weiter als eine Erlangung (acquisition) bedeutete, und verleitete manchen zu flüchtigen Geschichtschreiber, zu einem auffallenden Fehler wider die Geschichte, dessen Grundlosigkeit bey der allergeringsten Prüfung sogleich erhellt. Indeß bleibt es immer ausgemacht, daß die Normänner nunmehr ansehnliche englische Güter bekamen; daß ihre Achtung für das Lehnrecht, nach welchem sie so lang gelebt

gelebt hatten, vereint mit der Empfehlung desselben von Seiten des Königs an die Britten, als das beste Mittel, wodurch sie sich selbst auf einen kriegerischen Fuß setzen, und künftigen Einfällen vom festen Lande vorbeugen könnten, allem Anschein nach Hauptgründe mit waren, welche machten, daß dasselbe bey uns eingeführt wurde. Vielleicht läßt gar die Zeit, wenn diese grosse Revolution in unserm Grundeigenthum erfolgte, sich noch mit einem ziemlichen Grad von Gewisheit bestimmen. Die sächsische Chronik meldet, daß im neunten Jahr der Regierung König Willhelms man Einfälle (f) der Dänen befürchtete; daß das Reich, da die sächsische Kriegsverfassung bereits dahin, auch keine andre an ihre Stelle gekommen war, sich in gar keinem Vertheidigungsstand befand, und dieses den König bewog, eine starke Armee aus der Normandie und Bretagne herüber zu führen, welche bey den Freymännern eingelegt wurde, und das Volk äuserst drückte. Diese in die Augen fallende Schwäche, nebst den Bedrückungen einer fremden Kriegsmacht, mochten nun mit den Vorstellungen des Königs wirken, und den Adel geneigter machen, sich von ihm in gehörigen Vertheidigungsstand setzen zu lassen. Denn so bald die Gefahr vorüber war, (g) hielt er eine grosse Versammlung um den  
Zu:

(f) A. D. 1085.

(g) Rex tenuit magnum concilium, et graves sermones habuit cum suis proceribus de hac terra, quo modo incoletetur, et a quibus hominibus. Chron. Sax. ibid.

Zustand des Reichs zu untersuchen. Die erste Folge dieser Untersuchung war die Zusammen-  
 tragung des grossen Güterverzeichnisses, welches  
 gewöhnlich das grosse Verichtsbuch (domesday-  
 book) heisst, und erst im folgenden Jahr ganz  
 zu Stand kam; die zweyte aber, daß der König  
 in der spätern Hälfte eben dieses Jahres, in Be-  
 gleitung des ganzen Adels nach Sarum ging, wo-  
 selbst ihm alle Freymänner ihre Güter als Kriegs-  
 lehn übergaben, seine Vasallen wurden, und ihm  
 den Eid der Treue und Unterwürfigkeit ablegten.  
 (h) Dieses scheint der Zeitpunkt der gesetzlichen  
 Einführung der Lehen bey uns gewesen zu seyn;  
 und allem Vermuthen nach ist das auf diesem  
 Reichstag gegebne Lehnrecht noch vorhanden,  
 und liegt in folgenden merkwürdigen Worten:  
 Statuimus, ut omnes liberi homines foedere  
 et sacramento affirmant, quod intra et extra  
 universum regnum Angliae Wilhelmo regi do-  
 mino suo fideles esse velint; terras et honores  
 illius omni fidelitate ubique servare cum eo;  
 et contra inimicos et alienigenas defendere.  
 Wir verordnen, daß alle Freye bey Eid und Bund  
 sich anheischig machen sollen, in- und ausserhalb des  
 ganzen englischen Reichs König Willhelmen ihrem  
 Herrn treu zu seyn, dessen Lande und Bürden  
 überall

(h) Omnes praedia tenentes, quotquot essent notae me-  
 lioris per totam Angliam, eius homines facti sunt,  
 et omnes se illi subdidere, eiuque sunt vasalli, ac ei  
 fidelitatis iuramenta praestiterunt, se contra alios  
 quoscunque illi fidos futuros. Chron. Sax. A. D. 1086.

überall mit ihm aufrecht zu erhalten, und gegen in- und ausländische Feinde zu vertheidigen. Die Ausdrücke dieser Verordnung, sind, wie der Ritter Mathew Weight bemerkt, ganz lehnsmäßig: denn erstlich erfordert dieselbe einen Lehnsleid, der nach der Annahme der Feudisten, jeden, der ihn ablegte, zum Lehmann oder Vasallen machte; zweytens verbanden sie sich dadurch ihres Herrn Lande und Würden, gegen alle in- und ausländische Feinde zu vertheidigen. Was aber die Sache noch ganz außer Zweifel setzt, ist ein anderes Gesetz aus der nämlichen Sammlung, welches die Leistung der Kriegs- und Lehndienste, so wie sie auf dieser allgemeinen Nationalversammlung fest gesetzt waren, verordnet. *Omnes comites, et barones, et milites et servientes, et universi liberi homines totius regni nostri praedicti, habeant et teneant se semper bene in armis et in equis, ut decet et oportet: et sint semper prompti et bene parati ad servitium suum integrum nobis explendum et peragendum, cum opus fuerit; secundum quod nobis debent de feodis et tenementis suis de iure facere; et sicut illis statuimus per commune concilium totius regni nostri praedicti. Alle Grafen, Baronen, Adelige, Dienstleute, und sämtliche Freye, unsers ganzen vorbemeldeten Reiches, sollen sich immer gehörig und wie es seyn muß beworitten und bewaffnet halten; und stets gewärtig und im Stand seyn, im Fall der Noth die völli- gen Dienste uns leisten und erfüllen zu können, die sie wegen ihrer Lehen und Güter uns von*  
*Rechts*

Rechtswegen schuldig sind, und auf unsrer vorbefagten allgemeinen Nationalversammlung, wir ihnen vorgeschrieben haben.

Diese neue Staatsverfassung kann also wohl kaum durch Wilhelm den Eroberer uns aufgedrungen seyn, sondern scheint von der allgemeinen Nationalversammlung, (wie vordem ihrer Sicherheit wegen von mehreren europäischen Reichen geschehen war,) freiwillig angenommen zu seyn. Besonders hatte man hier, das noch ganz frische Beyspiel der Franzosen vor sich; welche nach und nach alle Allodia, oder freye Güter dem König übergeben hatten, der sie den Eigern wiedergab, als eine Wohlthat (beneficium) oder Lehn, das sie, und ihre zuvor dem König benannten Erben inne haben sollten; wodurch allmählich alle Allodia in Frankreich Lehn, und die Freyleute, Vasallen der Krone wurden. (i). Der einzige Unterschied zwischen dieser Veränderung der Güter in Frankreich und Engeland war dieser: daß im erstern Reiche dieselbe Stufenweis durch Einwilligung des Privatmanns vorging; im letztern aber, mit Bewilligung der ganzen Nation auf einmal erfolgte. (k)

Durch diese Veränderung wurde, so blosser Erdichtung es auch eigentlich nur war, eine Grundmaxim und ein nothwendiger Satz daraus, — daß

(i) Montesquieu Geist der Gesetze. 31 B. 8. K.

(k) Pharaon bekam auf die Weise die Oberherrschaft über alle Güter in Egypten, und vertheilte sie unter seine Unterthanen, behielt sich aber den fünften Theil ihres jährlichen Ertrags dafür vor. Gen. K. 47.

daß der König der allgemeine Oberherr, und ursprüngliche Eigenthümer aller Güter seines Reiches sey; (1) und niemand welche davon besitzen könne, ohne für Lehndienste, sie mittelbar oder unmittelbar von ihm empfangen zu haben. Denn da dieses wirklich der Fall bey reinen ursprünglichen und eigentlichen Lehen war, so nutzten andre Völker, die diese Einrichtung annahmen, es gleichfalls als den Grund und die Hauptstütze derselben voraussetzen, obgleich sich wirklich alles ganz anders verhielt. Allen Vermuthen nach wollten unsre Vorfahren, da sie in die Einführung der Lehnseinrichtung willigten, durch diese kriegerische Verfassung das Reich blos in Vertheidigungsstand setzen, und in Absicht ihrer Güter sich selbst anheischig machen, des Königs Lande und Würden, mit eben der Treue und Tapferkeit zu vertheidigen, als wenn sie dieselben unter diesen ausdrücklichen Bedingungen, als reine und ächte Lehn überkommen hätten. Allein trotz aller ihrer dabey gehabten Meinung, gaben doch die normännischen Ausleger, die in allen Pfiffen und Subtilitäten des Lehnrechts bewandert waren, und den Gehalt und den Umfang jedes Lehnsausdrucks kannten, diesem Vorwand eine ganz andre Gestalt, und brauchten ihn nicht nur zum Vorwand bey der Einführung der harten normandischen Gesetze, sondern auch zu Forderungen solcher Abgaben, Unterwürfigkeiten, Bedrückungen, und Dienste, von denen keine andre

(1) Tout suit in luy, et vient de luy al commencement.  
(M. 24. Edw. III. 65.)

dre Nation etwas wußte; (m) gleich als wenn, wie der Theorie nach, auch wirklich, die Engländer alles, was sie hatten, der Gütigkeit ihres Souverains verdankten. (n)

Unfre

(m) Svelman of Feuds, C. 28.

(n) Es scheint, daß damals die Nation unter der härtesten und zaumlosesten Sklaverey senfzte, die sich nur immer von einem eben so kriegerischen als staatsklugen Regenten erwarten ließ. Die Gewissen der Leute fesselten menschenfeindliche Priester, die einer fremden Macht zugethan waren, von dem Staate, in welchem sie lebten, sich absonderten, und nun von Rom aus allen Blunder von Aberglauben und Legenden einführten, den der Fanaticismus und verderbte Geschmack während der ersten Absendung des Mönchs Augustin, bis zur Eroberung der Normänner ausgebrütet hatte: z. B. die Lehre vom Fegfeuer, der Transsubstantiation, den Bilderdienst, die Anbethung der Heiligen, nebst der nicht zu vergessenden Lehre von der allgemeinen Oberherrschaft, und dogmatischen Untrüglichkeit des Pabsts. Richterliche Aussprüche und Gebethe, kamen nun in eine unbekante Sprache, die Untersuchung durch Geschworene artete in die freventlichen gerichtlichen Zwenkämpfe aus; die Forstordnungen hemmten die ländlichen Vergnügen, und untersagten dem Volke alle männlichen Uebungen. In Städten und Flecken ging es nicht besser. Erbönte Abends der Glockenschlag achte, so rufte man auch schon corken, worauf sogleich Feuer und Licht ausgedelst werden, und alle Gesellschaft aus einander mußte. Der König war der erste Eigner aller Güter, und hatte einen ansehnlichen Theil des gegenwärtgen Ertrags derselben, oder überließ denselben an seine normännischen Günstlinge, die bey der verhältnißmäßigen Sklaverey der damaligen Zeit völlige Sklaven des Hofes, und Tyrannen für den gemeinen Mann waren.

Unsre Vorfahren also, die auf keine Weise eigentliche Vasallen waren, sondern blos in diese Art einer vorstellenden Belohnung der Krone gewilligt hatten, weil sie die Grundlage einer kriegerischen Verfassung war, betrachteten mit Recht diese Folgerungen, als harte Bedrückungen, und willkürliche Maaßregeln solcher Grundsätze, zu welchen bey ihnen aller Grund wegfiel. Nichts desto weniger trieb Wilhelm, wie sein Nachfolger, die Strenge des Lehnrechts auf das Neueste. Allein dessen Nachfolger, Heinrich der erste, fand bey seinen Ansprüchen auf die Krone vor gut, die Wiederherstellung der Gesetze Eduard des Bekenners,

ren. Man erpreßte nun, zu Folge dieser neuen Einrichtung, unerhörte Steuern, Strafen und Auflagen von den armen Gutsbesitzern auf die willkürlichste Weise. Um dieses alles auf das Neueste zu treiben, mußte vermöge ihrer Ritterlehn beständig eine Armee von sechstausend Edelleuten sich zu des Königs Dienst bereit halten, und war bey Strafe der Confiskation verbunden, ihn, wenn Feinde ins Land zögen, oder innere Unruhen gedämpft werden mußten, stets zu begleiten und zur Hand zu seyn. Aller in- und auswärtige Handel war in den Händen der Fuzden und Lombarden, dergestalt, daß selbst der Name einer englischen Flotte, welche König Edgar bereits auf einen so guten Fuß gesetzt hatte, wieder völlig verschwand. Die ganze Nation bestand nun blos aus der Geistlichkeit, aus Juristen, den Baronen oder Besitzern der grossen Güter, den Rittern die unter jenen wieder standen, wozu noch die Bürger oder Krämer kamen, die, da sie blosse Pflugschaargüter hatten, es einzig und allein ihrer Geringfügigkeit verdanken mußten, daß sie verschiedne Stücke ihrer alten Freyheit behielten. Alle übrigen waren Knechte und Bauren. b. Verf.

ners, oder der alten eigentlichen sächsischen Einrichtung zu versprechen, und gab daher im ersten Jahre seiner Regierung einen Freybrief, (o) worinnen er den harten Bedrückungen seiner Vorfahren entsagte, aus eben den kriegerischen Absichten aber, aus welchen sein Vater sie eingeführt hatte, die Vorstellung von Lehen beybehielt. Dieser Freybrief aber, wurde sehr stark gebrochen, und die vorigen Beschwerden, entstanden unter seinen Nachfolgern abermals weit härter, bis sie unter dem König Johann so unerträglich wurden, daß sie die Baronen, oder vornehmsten Vasallen, zu einem Aufstand wider ihn zwangen, der uns den berühmten zu Runningmead gegebenen Freybrief verschaffte, welchen dessen Nachfolger, Heinrich der dritte, unter einigen Veränderungen bestätigte. So gering auch die Vergünstigungen dieses Freybriefs, besonders nach der letzten Veränderung Heinrichs des dritten sind, welche die von Heinrich dem ersten ertheilten überaus stark beschneiden, so betrachtete man dieselben damals doch billig als die erste Grundlage der englischen Freyheit. Ein gewöhnlicher Beobachter kann wirklich bey den nachher mit den Lehen vorgegangenen Veränderungen leicht verführt werden, diese Freyheiten vor weit unbedeutender zu halten, als sie damals waren, da sie ertheilt wurden. Betrachtet man dieselben aber gehörig, so ergiebt sich, daß die unter dem König Johann uns zu Theil gewordenen Freyheiten, gar so gering nicht waren,

(o) LL. Henr. I. C. 1.

waren, obgleich die von König Carl dem zweyten uns ertheilten, ungleich grösser und wichtiger sind. (p) Es erhellet hieraus, daß die englische Freyheit, gar nicht, wie einige in Tag hinein witzende Schriftsteller die Sache vorzustellen suchen, blos aus den Eingriffen in die Rechte des Königs, und aus Benützung der Schwächen unsrer Souverains erwuchs, sondern eine Wiederherstellung jener alten Verfassung ist, um die unsre Vorfahren nicht so wohl die Waffen der Normänner, als vielmehr die Pisse und Chikanen ihrer Dabulisten brachten. (q)

Nach:

(p) Die zwölfte Acte desselben hob mit einmal die Kriegslehn mit allen damit verbundenen Bedrückungen auf, und verordnet: that the court of wards and liveries, and all wardships, liveries, primer seisins, and ousterlemains, values and forfeitures of marriages, by reason of any tenure of the King or others, be totally taken away. And that all fines for alienations, tenures by homage, knights service, and escuage, and also aids for marrying the daughter or knighting the son, and all tenures of the King in capite, be likewise taken away. And that all sorts of tenures held of the King or others, be turned into free and common soccage, save only tenures in frank almoign, copyholds, and the honorary services, (without the slavish part) of grand serveanty. Diese Acte war für unsre Freyheit noch wichtiger als selbst der grosse Freybrieff (magna charta). Jene unterdrückte nur die aus den Kriegslehn entspringenden Mißbräuche ohne sie abzuschaffen. Diese Acte Carls des zweyten aber hob sie ganz auf, und rottete sie mit Stumpf und Stiel aus. d. Verf.

(q) Es liegt ein gewisser Grundtrieb zur Thätigkeit und Bewegung in uns, der immer die Kräfte des Menschen bey den Beschäftigungen die zufällig ihm Zeit,

Nachdem wir so kürzlich die Geschichte der Entstehung und des Fortgangs der Lehenganz-

Zeit, Ort, Maaßgabe der Erziehung, oder Landes-  
 sitte und Moden zuführen, äußerst anstrengt. Die  
 nördlichen Ueberwinder Europens, wußten von al-  
 lem, was zur Litteratur gehört, nicht das geringste;  
 diejenigen unter ihnen, die Muse zur Bearbeitung  
 derselben hatten, waren in Klöster versteckte Mön-  
 che; jede andre Mannsperson aber war entweder  
 Krieger oder Bauer. Unglücklicher Weise faugte man  
 mit den ersten Anfangsgründen in den Wissenschaft-  
 ten, auch gleich die aristotelische Philosophie mit  
 ein, die, umnebelt von dem Schwalbe ihrer arabis-  
 schen Ausleger, aus dem Orient durch die Sarace-  
 nen nach Palästina und Spanien kam, und in das  
 rauhe Latein übersetzt wurde. So löblich es daher  
 in Absicht der Gegenstände war, daß diese Völker,  
 wie alle eben erst entstandne Staaten, ihre Glaub-  
 benslehre und Staatsverwaltung zu befestigen und  
 einzurichten suchten, so wenig konnte bey solchen  
 Hülfsmitteln, etwas anders als Unsinn und Spiele-  
 rey zum Vorschein kommen. Die Theologie und  
 Rechtsgelährtheit, arteten völlig in einen Wirrwar  
 logikalischer Distinctionen aus, die mit der erstan-  
 nenswürdigsten Geschicklichkeit, am Ende auf meta-  
 physische Spitzfindigkeiten hinausliefen; — eine Kunst,  
 die im Grund betrachtet bloß dazu diente, daß sie  
 die ungeheuren Kräfte des menschlichen Verstandes  
 zeigte, die so gar in zwecklosen, und übereilten An-  
 wendungen derselben, nie ganz zu verkennen sind.  
 Besonders wurde das Recht, das doch als eine für  
 jedermann bestimmte Wissenschaft, auch ganz unge-  
 künstelt unser Betragen vorschreiben sollte, eine der  
 verwickeltsten Wissenschaften, zumal da die neuen,  
 mit dem Lehneigenthum verwebten Künstelehen noch  
 dazu kamen. Diese Spitzfindigkeiten schlichen sich  
 allmählich durch die normannischen Rechtsgelehrten  
 ein, welche die ihnen größtentheils gelingende Ab-  
 sicht

gangen haben, so wende ich mich nunmehr zu der Beschaffenheit und den Hauptgesetzen derselben. Der

sicht dabey hatten, die inländischen, deutlicheren, und verständlicheren Grundsätze der sächsischen Rechtspflege zu verdrängen. Unter die Merkwürdigkeiten der damaligen Gesetze der Sachsen aber kann man folgende Stücke rechnen.

1stens Ihre Einrichtung mit den Parlamenten: oder um bestimmter mich auszudrücken; — ihre allgemeinen Versammlungen, der Vornehmsten und Weisesten des Volkes, ihre Wittena-gemote oder Gemeindeversammlungen der alten Deutschen, die weder die Form, noch die Abtheilungen unsrer Parlamente hatten, und ohne welche kein neues Gesetz gegeben, und kein altes abgeschafft werden konnte.

2stens Die Erwählung der Obrigkeit durch das Volk. Anfangs ging dieses so weit, daß man auch den König so gar erwählte, bis in der Folge sie endlich, eine theure erkaufte Erfahrung von der Nothwendigkeit und den Vorzügen einer Erbthronfolge überzeugte. Alle andre Unterobrigkeiten aber, z. B. ihre Kriegsanführer, Richter, u. s. w. wurden bis zu den Einfällen der Normänner, ja theils gar einige Jahrhunderte weiter hinaus, erwählt.

3stens Ihre in dem einmal festgesetzten regierenden Hause, statt habende Thronfolge, die fast auf eben den Grundsätzen, die noch ist dabey statt haben, beruhete, ausgenommen daß bey vorfallenden Minderjährigkeiten, der nächste Vollbürtige aus dem Hause, nicht als Protektor oder Vormund, sondern als König den Thron bestieg.

4stens Die überaus geringe Anzahl der auf den ersten Uebertretungsfall gesetzten Lebensstrafen. Selbst die öffentlichsten Verbrecher konnten sich durch eine Geldbusse, oder ein Wehrgeld los kaufen, oder falls sie dieses nicht aufbringen konnten, sich auf immer verpfänden.

5stens

Der vornehmste Grundsatz aller Lehen ist dieser, daß ursprünglich alle Güter vom Souverain verliehen

5tens Einige ihnen ganz eigne Abgaben: z. B. daß jeder für seine Grundstücke, gewisses Vieh liefern, oder gewisse Kriegsdienste thun mußte, welche der Lehnverfassung sehr nah kommen, und man füglich unter diejenigen Einrichtungen derselben rechnen kann, die damals, als das Lehnrecht noch in seiner Ureinfaht und Mäßigung war, die Sachsen gleich bey ihren Einfällen mit auf diese Insel brachten.

6tens Ihre Ländereyen versielen zwar, wenn der Besizer sich des Hochverrathes schuldig gemacht hatte, an den Staat, von andern Rückfällen aber, und von Verstoffung der Kinder, wegen einer von ihren Eltern begangnen Felonie, wußte man nichts.

7tens Ihre Ländereyen erbten auf alle Erbne zu gleichen Theilen, und das Recht der Erstgeburt hatte dabey nicht statt; — Eine Gewohnheit, die unter den alten Britten ganz wie im römischen Rechte sich findet, und unter den Sachsen sich bis zu den Einfällen der Normänner erhielt. Willig hielt man in der Folge aber diese Gewohnheit vor sehr unschicklich, und alten Häusern nachtheilig, die, damit in dem Adel ein Zwischenstand zwischen dem Monarchen und Bürger bleibe, einmal vor allemal aufrecht erhalten werden müssen.

8tens Ihre Gerichtshöfe machten größtentheils die Landgerichte aus, und über wichtige und verwickelte Sachen, hielt der König in Person Gericht auf den Reichstagen, die an verschiedenen Orten, wo der Hof die drey grossen Feste, Weynachten, Oftern und Pfingsten beging, gehalten wurden. Merkwürdig ist noch dabey die Vermischung der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, indem der Bischoff, und der Scherif vor einem Gerichte beyfammen saßen, so wie sie gleichfalls auch in ihren Endurtheilen, und dem Gange ihres Processus ganz von unserer Weitz

liehen sind, und daher mittelbar, oder unmittelbar von der Krone zu Lehn gehn. Der Verleiher hieß  
schweißigkeit abgehn. Ein Vorzug, der jeder Rechts-  
pflege in ihrer ersten Kindheit eigen ist, der aber, je  
nachdem sie älter wird, auch allmählich abnehmen  
muß.

gens Bey Processen hatten, unter diesem mit  
einer so düstern Hülle des Aberglaubens überdeckten  
Wolke Reinigungen, entweder durch den exorcirten  
Wissen, (morsel of execration) oder je nachdem einer  
wollte, mittelst der Bürgschaft der Mitreinerer statt.  
Der erstere bestand aus einem ohngefehr zwey Loth  
schweeren Stücke Käse oder Brod, welches mittelst  
eines darüber gesprochenen Exorcismus geweiht wur-  
de, wodurch man Gott bat, daß der Schuldige da-  
durch Convulsionen bekommen, erlassen und ihn nicht  
mögen hinunterbringen können, den Unschuldigen  
aber, er nähren und gedeihen wolle. Diese exor-  
cirtre Speise gab man hierauf der verdächtigen Pers-  
son, nebst dem Abendmahl; wenn nicht, wie einige  
behaupten, die Hostie selbst darunter verstanden wird,  
und man dieses (\*) Sakrament so lang dazu brauch-  
te, bis die in der Folge angenommene Lehre der  
Transsubstantiation, eine ihm zuvor fehlende An-  
tunung damit verband, und es für solche Entweihun-  
gen schützte. Was die Juries anbetrifft, so bleibt  
ausgemacht, daß wir dieses herrliche Erforschungs-  
mittel der Wahrheit, das die Egidie unsrer öffent-  
lichen

(\*) Es ist mehr als wahrscheinlich, daß dieses geschah, we-  
nigstens war es unter den Deutschen gebräuchlich, wie fol-  
gende Stellen ausser allen Zweifel setzen. Quo concilio (Mo-  
guntinensi) quidam Spirensis Episcopus, cui adulterii crimen inten-  
debatur, examinatione sacrilecii purgatus. Adamus Bremensis.  
Hist. Eccles. C. 31. Eben dieses beweist eine andre Stelle.  
Si te innocentem nosti, et existimationem tuam ab aculio-  
tuis per calumniam falsis criminationibus impeti, libera compen-  
dioso et ecclesiam Dei scandalo, et te ipsum longae concertatio-  
nis ambiguo, et sume hanc residuam partem Dominici corporis,  
ut comprobata Deo teste innocentia tua obstruatur omne os ad-  
versum te iniqua gerentium; Lambert. Schafnab. pag. 250. d. Ueb,

hieſſe Eigner oder Herr, da er die Hoheit, oder das eigentliche Eigenthum des Lehens behielt, und der Beliehene, der bloß den Gebrauch und Beſitz deſſelben, je nachdem er ihm ausdrücklich verliehen war, hatte, hieſſe Lehnsman oder Vaſall. Man übertrug dieſelben in den Ausdrücken einer freywilligen und reinen Schenkung, und bediente ſich der Worte *dedi et conceſſi*, auf welche noch gegenwärtig bey unſern Belehnungen alles ankommt. Dieſe Ueberlaſſung geſchah durch die Inveſtitur, oder eine öffentliche und notoriſche Uebergabe des Beſizes in Gegenwart der andern Vaſallen, die in Tagen, wo noch niemand faſt ſchreiben konnte, unter ſich die Zeit dieſer Erlan- gung des Lehens merken mußten. Jedes Beweis von ſeinem Eigenthum beruhte damals auf dem Gedächtniſſe ſeiner Nachbarn; die man daher, wenn einem ſein Anſpruch ſtreitig gemacht wurde, zuſammenkommen lieſ, um dieſen Zwift, nicht nur nach den von den ſtreitenden Theilen angegebnen äußern Kennzeichen zu ſchlichten, ſondern auch nach ihrer eignen Erfahrung darüber zu urtheilen. Außer dem Lehnſeid, oder dem Bekenntniſſe der Treue an den Herrn, legte gewöhnlich bey der Inveſtitur der Vaſall das Homagium ab. Er kniete demüthig, ohne Schwert und Helm nieder, hob

lichen und Privatsfreyheit iſt, unſern ſächſiſchen Vor- fahren zu verdanken haben. Dieſes wäre ohnge- ſehr der allgemeine Entwurf von unſrer Staatsver- faſſung zu den Zeiten des Einfalls der Normänner. S. des Verf. Comment. T. IV. pag. 405-7.

hob gefalteten seine Hände zwischen den Händen seines vor ihm sitzenden Herrn empor, und bekannte, daß er von Stund an, mit Gut und Blut und Ehren sein Mann sey, worauf er von jenem einen Kuß bekam. Von der bey dieser Ceremonie festgesetzten Formel *devenio vester homo* — ich werde euer Mann, wurde dieselbe von den Feudisten das *Homagium* genannt. (r)

Hatte so der Vasall sich vor den Mann seines Herrn bekannt, so kamen nunmehr die Dienste in Betrachtung, die er für sein Lehn leisten mußte. Bey reinen ursprünglichen und ächten Lehen waren dieselben blos zweyfach: der Vasall mußte erstens in Frieden dem Hoflager seines Herrn folgen, und im Krieg, wenn es nöthig war, ihn ins Feld begleiten. In frühern Zeiten war der Herr blos der Richter und Gesetzgeber seiner sämtlichen Vasallen; die Lehnsleute der Unterherrs oder Lords mußten daher vermöge ihrer Lehnspflicht zu ihrer Herrn Gerichten, (s) die in jedem Manfus oder jeder Baronie zu desto besserer und geschwin-

(r) Doctor Arbuthnot bemerkte, daß Traditionen sich nie reiner und ächter erhielten, als unter den Kindern, deren Spiele unverfälscht von einer Generation auf die andre kommen. (S. Barburtons Notizen zum Pape. V. 6. p. 134. 8.) Vielleicht scheint es manchem zu triviell, daß ich hier zur Bestätigung dieser Bemerkung erwehne, daß in einem unsrer ältern Spiele (der *Vaslinba* die *Julius Voltur Dnomastic*. L. 9. C. 7. beschreibt) die Ceremonien und Sprache des *Homagii* sich auf das allergenaueste erhalten haben; allein der Augenschein kann jeden von der Richtigkeit dieses Satzes überführen.

(s) Feud. L. 2. T. 55.

Schwinderer Rechtspflege für die Vasallen waren, sich stellen; nicht nur wenn sie selbst, sondern auch wenn ihre Mitvasallen Rechtsstreite daselbst abzuthun hatten; und deswegen hießen sie nicht nur bey uns, sondern auch auf dem festen Land ausdrücklich *pares curiae*. Eben so hießen die Lords, oder die Herrn dieser kleinern Distrikte *Pairs* von des Königs Gericht, und mußten auf Erfordern desselben, wenn wichtige Rechtsstreite in seiner Gegenwart unter dem Vorsitz des königlichen Oerrichters verhandelt wurden, dabey seyn und sie anhören. Als man in der Folge in mehreren Ländern, die Würde eines Oerrichters einzog, und dieses Amt an verschiedne andre Gerichtshöfe vertheilte, behielten sich die *Pairs* des Königs doch fast in allen, auf eine Lehnseinrichtung gegründeten Reichen, die höchste Instanz und Appellation an ihre Versammlung vor. Was die Kriegsdienste anbetrifft, diese bestanden darinnen, daß der Vasall seinen Herrn, wenn er aufgebothen wurde, so lang in Krieg begleiten mußte, als es nach der Grösse seines Lehns, verhältnißmäßig ausgemacht war.

Da ihrer ursprünglichen Einrichtung nach die Lehen freywillige Geschenke waren, so waren sie auch *precair*; alles kam auf den Willen des Herrn (t) an, der allein entscheiden konnte, ob sein Vasall treu oder nicht treu diente; in der Folge aber, ertheilte man die Lehen auf mehrere Jahre. Bey den alten Deutschen bezieht sie einer nur von einem

(t) Feud. L. I. T. I.

einem Jahr zum andern, auf deren (u) Nationalversammlungen die Chieffs alljährlich die Güter vertheilten. — Eine Einrichtung, die ihren guten Grund hatte, und deswegen eingeführt war, daß die Nation nicht des Kriegs entwöhnt werden, und auf den Ackerbau sich legen sollte; daß nicht Ungleichheiten, wodurch der Mächtige den Schwächern zu stark wird, entstehen möchten, und durch Errichtung stehender Wohnhäuser, nicht Geiz und Lüz und ein gewisser Hang zu Bequemlichkeiten und überflüssigen Ergöckungen einriffe. Allein nachdem die Hauptstürme der Völkerverwanderungen vorüber waren, und der ruhige Besitz dieser neuen Eroberungen, Sitten und Gebräuche umänderte, da die Fruchtbarkeit des Bodens den Ackerbau ermunterte, und jeder das Stück Land, das er gegraben hatte, auch lieb gewann, führte man auch in Ansehung der Lehen ein bleibenderes Eigenthum ein, und fing an dieselben jedem auf Lebenszeit zu ertheilen. (x) Demohnerachtet aber machte dieses dieselben noch gar nicht erblich, ob schon der Nachkomme des vorigen Besitzers sie oft aus Gütigkeit vom Herrn erhielt, bis in der Folge

(u) Agri ab universis per vices occupantur: arva per annos mutant. Tacit. de mor. Ger. C. 26. Vollständigiger redet davon Cäsar de bell. Gall. l. 6. C. 21. Neque quisquam agri modum certum, aut fines proprios habet; sed magistratus et principes in annos singulos, gentibus et cognationibus hominum, qui una coierunt, quantum eis et quo loco visum est, attribuerunt agri, atque anno post alio transire cogunt.

(x) Progressum est, ut ad filios deveniret, in quem scilicet dominus hoc vellet beneficium confirmare. Feud. L. I. T. I.

Folge dieses erst gewöhnlicher wurde, und man es vor hart hielt, einen Erben, der den Dienst thun konnte, hintanzusetzen. Kinder, Weiber, und Mönche, die Profess gethan, und also nicht im Krieg dienen konnten, konnten daher auch in keinem eigentlichen Lehn folgen. (y) Der Erbe aber, der das Lehn überkam, erlegte gewöhnlich zur Anerkennung seiner Pflicht etwas Gewisses, das oft in Geld, Waffen, Pferden und dergleichen bestand. Dieses wurde relief oder Hülfe genannt, weil er dadurch wieder ins Erbe kam, oder wie die Feudisten sich ausdrücken, *incertam et caducam haereditatem relevabat*. Eine Gewohnheit, die noch da die Lehn ganz erblich wurden, bey Sterbefällen sich forterhielt, so gänzlich auch der ursprüngliche Grund derselben weggefallen war.

Denn in der Folge wurden nach und nach durchgängig die Lehen ausgedehnter, und schränkten sich nicht auf das Leben des ersten Erwerbers ein, sondern erstreckten sich auf die Söhne desselben, oder denjenigen davon, den er besonders dazu ernennen würde; man blieb hierinnen genau bey der Art einer Schenkung. (z) Hatte einer für sich und seine Söhne ein Lehn erhalten, so folgten

(y) *Eo quod desit esse miles seculi, qui factus est miles Christi; nec beneficium pertinet ad eum, qui non debet gerere officium.* 2. Feud. 21.

(z) *Frater fratri sine legitimo haerede defuncto, in beneficio, quod eorum patris fuit, succedat. Sin autem unus e fratribus a domino feudum acceperit, eo defuncto sine legitimo haerede, frater eius in feudum non succedit.*

folgten seine sämtlichen Söhne ihm zu gleichen Theilen darinnen; je nachdem sie aber abstarben, je nachdem fiel auch ihr Antheil dem Herrn wieder zu, nicht aber ihren Kindern und den sie überlebenden Brüdern, da in der Schenkung dieselben nicht mit benannt waren. Hatte jemand aber ein Lehn für sich und seine Leibeserben überhaupt erhalten, so folgten ihm seine Nachkommen bis ins Unendliche darinnen. Starb von diesen Lehnsfolgern einer, so trat zuerst sein männlicher Nachkomme in seine Stelle, und in Ermanglung desselben sein männlicher Seitenverwandte, der in gerader Linie von dem ersten Erwerber mit abstammte. Diese auf das männliche Geschlecht sich blos einschränkende Folge, erstreckte ursprünglich sich auf alle männliche Nachkommen. Jeder Sohn folgte, ohne Unterschied, und Rücksicht auf Erstgeburt, seinem Vater im Lehn. Da man in mehrerem Betracht aber dieses unschicklich fand, besonders da es den Dienst theilte, und so den Lehnsverein schwächte, so führte man Zittellehnen, (honorary feuds) oder Zittel des Adels ein, welche nicht getheilt werden, und auf den ältesten Sohn blos kommen konnten; als Nachahmungen von diesen, konnte in der Folge nach der Regel der Primogenitur auch Kriegslehen, ebenfalls mit Ausschließung der übrigen, blos der Erstgebörne erben.

Unter die übrigen Eigenschaften der Lehen, gehört erstens, daß der Vasall es nicht verkaufen konnte, und auch sonst nicht darüber verfügen durfte. Man konnte ferner kein Lehn vertauschen, ja ohne des Oberherrn Bewilligung selbst keinem ver-

vermachen. Denn der Grund, warum es einem übertragen, beruhte auf Kriegsdiensten, weswegen man vor unschicklich hielt, daß er, oder irgend einer seiner Nachkommen, da man bey diesen nur die Tapferkeit vor ein Erbstück hielt, die Freyheit hätte, es andern mindern geschickten übermachen zu können. Da aber Lehnverbindungen wechselseitig waren, so konnte der Betiehene auch für seine Treue und geleisteten Dienste auf den Schutz seines Herrn Anspruch machen. Dieser durfte daher ohne Einwilligung seiner Vasallen seine Lande und seinen Schutz eben so wenig Fremden gewähren, als der Vasall dieses mit seinem Lehen thun konnte. Gewährte der Oberherr solchen Fremden seinen Schutz, so war dieses eben so unzulässig, als wenn der Vasall mit Hintanzetzung seines Obern, sich einem Fremden unterwarf. (a)

Dieses waren denn die vornehmsten und zuerst einfachen Eigenschaften der ächten und ursprünglichen Lehen, die, da sie ganz auf den Krieg eingerichtet waren, auch von Kriegern blos besessen werden konnten. Da die Vasallen aber, sich oft außer Stand sahen, ihre Güter abwarten und anbauen zu können, so mußten sie bald einen Theil derselben Unterlehnsleuten überlassen, die, um sie in Stand zu setzen, dem Herrn ungehindert folgen zu können, ihnen dafür Getreide, Vieh,

(a) E. den Montesquieu vom Geist der Gesetze. L. 31. C. 8. Bouquet le droit public de France éclairci par les monuments de l'Antiquité, und Boulainvilliers histoire des anciens Parlements de France.

Vieh, oder Geld geben mußten, von welchen Abgiffen sich eigentlich die Zinsen herschreiben.

Auf die Weise breitete die Lehnsverfassung sich immer weiter aus; die Unterlehnsleute hatten die nämlichen Pflichten und Obliegenheiten gegen ihre Herrn, die diese wieder gegen die ihrigen beobachten mußten. Sie mußten ihren Hoflägern folgen, persönliche Dienste ihnen leisten, und ihr Bestes auf alle nur mögliche Art zu befördern suchen. Eben dieses aber hob die Ureinfaht der Lehen auf; da einmal so ein Riß in diese Verfassung gekommen war, so entstanden in der Folge auch immer mehr Neuerungen. Man verpachtete die Lehen, man verknüpfte sie und ging nun so gar bey der Erbfolge in denselben von der alten Grundverfassung ab, der nun, da die Lehen nicht mehr Kriegslehen waren, auch nicht weiter nachgelebt wurde. Man theilte sie also in feuda propria und impropria, in eigentliche und uneigentliche Lehen ein. Unter den ersten verstand man blos solche, von denen vorhin ist gehandelt worden, unter den letzteren aber alle diejenigen, auf welche diese von den ersteren gegebene Beschreibung nicht paßt, worunter Kauflehen, Lehen für niedere Dienste, oder für Zinsen statt der Kriegsdienste zu rechnen sind, welche man willkührlich verkaufen und auf männliche und weibliche Nachkommen vererben konnte. War aber kein ausdrücklicher Unterschied gleich Anfangs dabey festgesetzt, so richteten sich solche neue Lehen, durchgängig nach den älteren und ächten.

So bald man aber die Lehen mehr als eine bürgerliche als kriegerische Einrichtung zu betrachten anfang, so wagte sich auch der Scharfsinn eben der Zeitalter, welche die Theologie mit scholastischen Wust und Spielereyen überluden, die Philosophie durch leeres metaphysisches Geschwätz zu wahren Unsinn machten, auch an diese reichhaltige und fruchtbare Materie, und zog mit der größten Spitzfindigkeit, die drückendsten Folgen, aus einer ursprünglich einfachen und freyen Einrichtung, welche hauptsächlich auf wechselseitigen Schutz und gegenseitige Vertheidigung abzweckte: und dieses ist der Grund, auf welchem in den verschiedenen Ländern Europens so ganz verschiedene Gebäude sich erhoben haben.

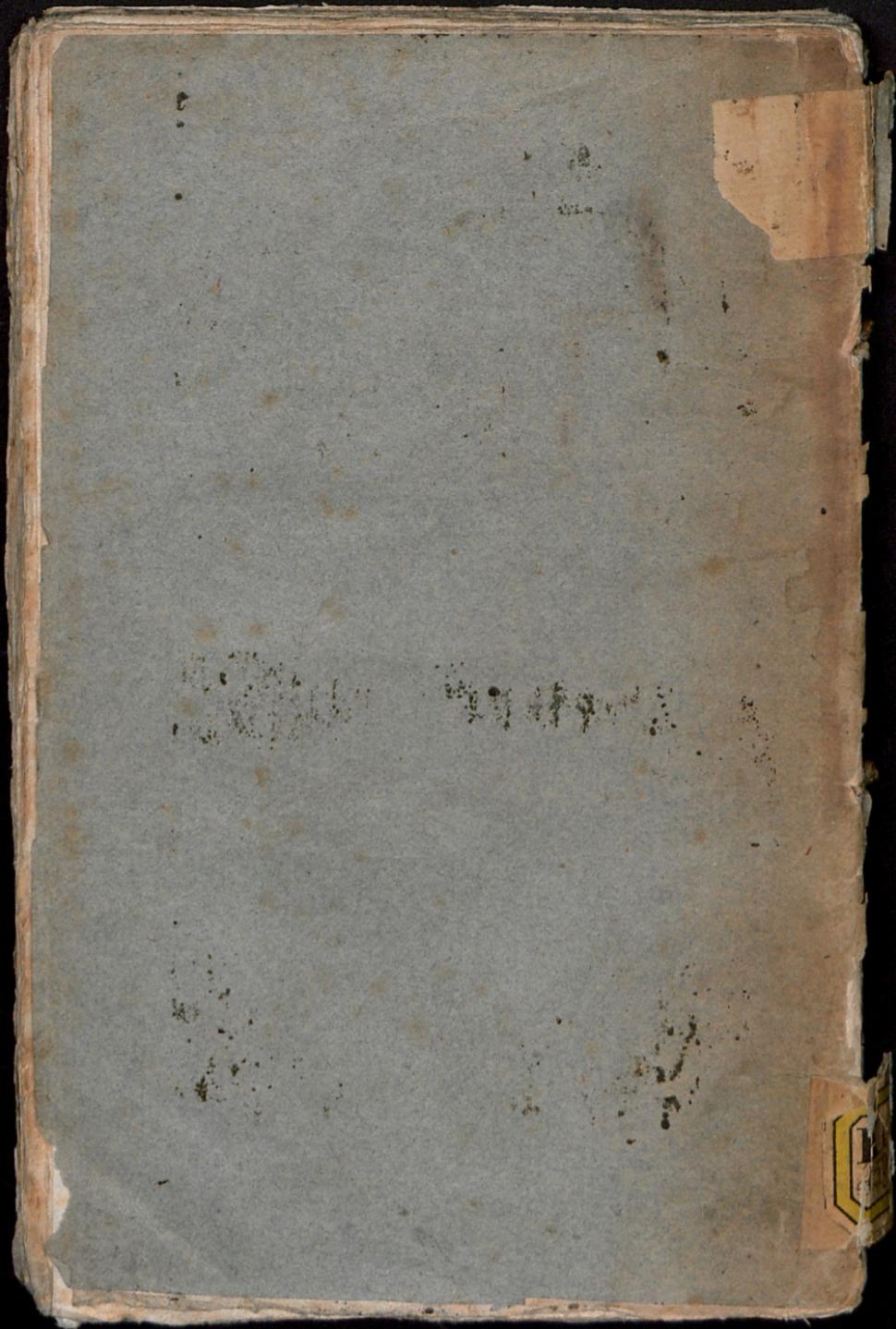


11. *[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



Ku 2592

8





Vermischte Abhandlungen  
über verschiedne

# Rechtsmaterien

von

William Blackstone.

---

Aus den Engländischen übersetzt.

---



---

Bremen,  
im Verlag Georg Ludewig Försters  
1779.